



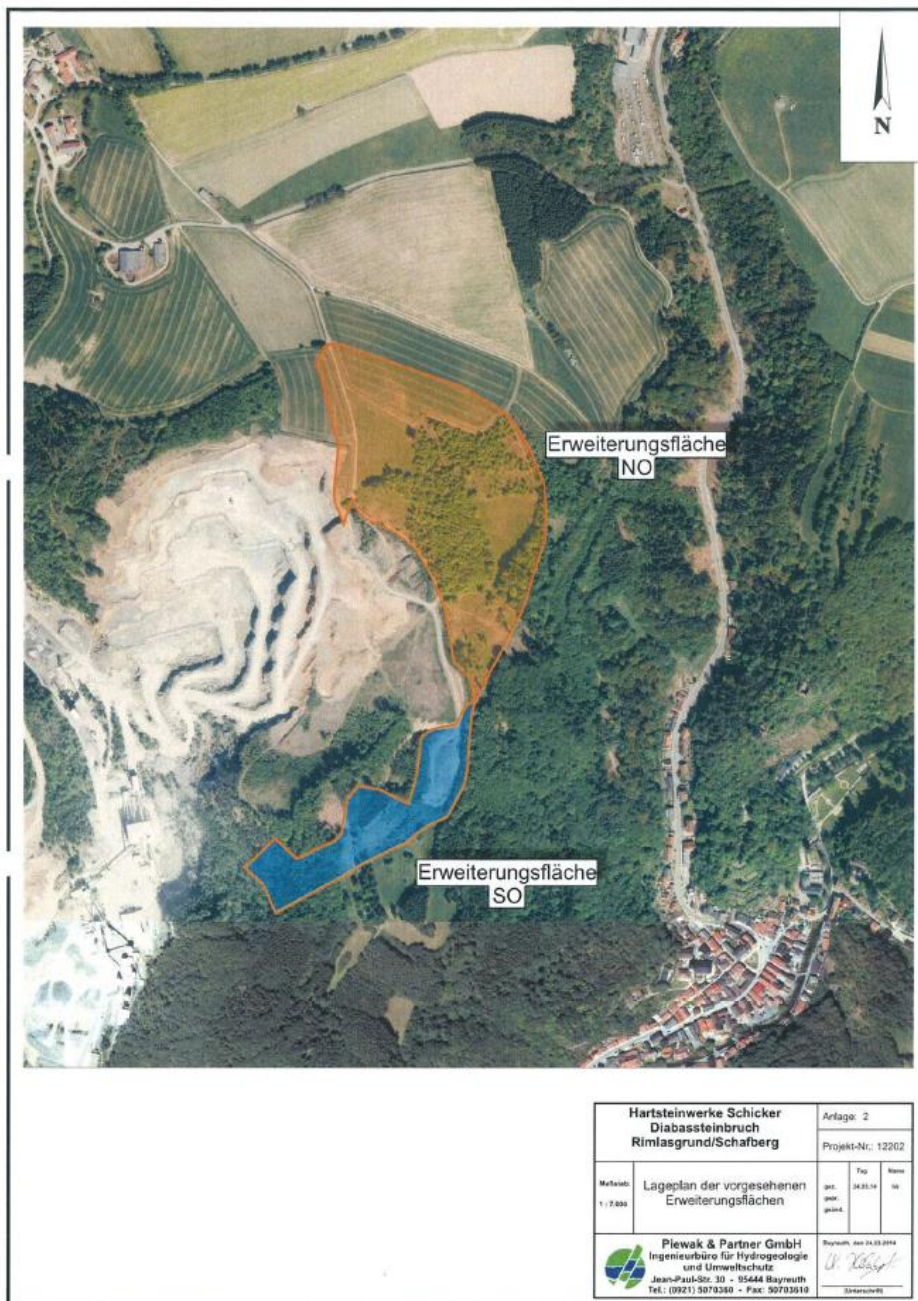
Planfeststellungsbeschluss

**Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan für
die Erweiterung des Diabassteinbruchs "Rimlasgrund/Bad
Berneck" Stadt Bad Berneck, Landkreis Bayreuth der Firma
Hartsteinwerke Schicker GmbH & Co.KG**

Aktenzeichen: 26-3919.177.02-II/1- 1395/2022

Bayreuth, den 17.05.2022

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

Übersichtsplan	2
A. Entscheidung	5
1 Feststellung des Plans.....	5
2 Festgestellte Planunterlagen.....	6
3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	7
4 Bedingung	8
5 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen.....	8
5.1 Befristung	9
5.2 Allgemeines.....	9
5.3 Maßnahmen vor Abbaubeginn.....	11
5.4 Steinbruch	11
5.5 Grundwasser-/Gewässerschutz.....	12
5.6 Immissionsschutz	13
5.6.1 Lärmschutz	13
5.7 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.....	16
5.8 Sonstiges.....	17
5.9 Hinweise	18
6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	20
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	20
6.1.1 Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange.....	20
6.1.2 Auflagen zur Berücksichtigung nachbarschaftsschützender Belange.....	20
6.1.3 Auflagen zur Berücksichtigung touristischer Belange.....	21
6.1.4 Auflagen zur Berücksichtigung der Belange von sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. von privaten Betroffenen.....	21
6.2 Zurückweisungen.....	21
7 Kostenentscheidung	22
B. Sachverhalt.....	23
1 Beschreibung des Vorhabens	23
2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23
2.1. Antrag.....	24
2.2 Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung, Auslegung.....	24

2.3	Einwendungen Beteiligter und Äußerung beteiligter Behörden	25
2.4	Einwendungen privater Dritter.....	26
2.5	Erörterungstermin.....	26
C.	Entscheidungsgründe	28
1	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	28
1.2	Zuständigkeit für die Planfeststellung.....	28
1.3	Rechtsgrundlage des Vorhabens.....	29
1.4	Begründung der einzelnen Auflagen	29
1.5	Begründung der Entscheidung über die Einwendungen.....	30
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG).....	30
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 57a Abs. 4 S.3 BBergG).....	32
2.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	42
3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	42
3.1	Rechtsgrundlage der Planfeststellung.....	42
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	43
3.3	Planungsermessen	44
3.4	Öffentliche Belange und Belange von allgemeiner Bedeutung.....	45
3.5	Private Einwendungen	62
3.6	Eigentumsschutz	104
3.7	Gesamtergebnis der Abwägung.....	105
3.8	Erfordernis von Betriebsplänen.....	106
4.	Sicherheitsleistung	107
5	Kostenentscheidung	107
	Rechtsbehelfsbelehrung:.....	108
	Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen	109

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

(Nr. 01/2021 zum Rahmen- und Hauptbetriebsplan „Erweiterung des Diabassteinbruchs Rimlasgrund/Bad Berneck" ab 17.05.2022)

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Auf Antrag der Firma Hartsteinwerke Schicker OHG, Rimlasgrund 36, 95460 Bad Berneck, - Unternehmer - wird der Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan für die Erweiterung des Diabassteinbruchs „Rimlasgrund/Bad Berneck“ in der Gemarkungen Bad Berneck und Rimlas, Gemeinde Bad Berneck, Landkreis Bayreuth nach Maßgabe der nachstehend unter Ziffer A.2 aufgeführten Planunterlagen sowie der unter Ziffer A4 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Bedingung und unter den in Ziffer A 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 57 a Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I, S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1760) und Art. 74 und 75 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I) festgestellt.

Durch die Planfeststellung werden - mit Ausnahme der für die Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen nachfolgenden Betriebspläne - alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis oder Zustimmung.

Von der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" wird gemäß § 8 in Verbindung mit §5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) eine Befreiung für die Flurnummern Gemarkung Rimlas 163, 164, 167/1, 168, 169, 171,173, 174 und Gemarkung Bad

Berneck i. Fichtelgebirge 1215, 1216, 1217, 1218, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1240, 1280, 1281, 1282, 1283 erteilt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehenden Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsstudie vom 31.07.2014, erstellt durch Piewak & Partner GmbH, Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz, Bayreuth; eingereicht am 11.08.2014 bestehend aus:

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung (5 Seiten)

1 Erläuterungsbericht

1.1 Textteil (17 Seiten)

1.2 Anlagen

1.2.1 Anlage 1: Übersichtskarte, Maßstab 1:15.000

1.2.2 Anlage 2: Übersichtslageplan, Maßstab 1:7.000

1.2.3 Anlage 3: Detailplan, Erweiterung Nordost, Maßstab 1:3.000

1.2.4 Anlage 4: Detailplan, Erweiterung Südost, Maßstab 1:3.000

1.2.5 Anlage 5: Liste der betroffenen Flurstücke

1.2.6 Anlage 6: Abbauplanung, Grubenriss, Maßstab 1:2.000

1.2.7 Anlage 7: Abbauplanung, Profilschnitte, Maßstab 1:1.000

1.2.7.1 Anlage 7.1: Schnitt 1-1

1.2.7.2 Anlage 7.2: Schnitt 2-2

1.2.8 Anlage 8: Lageplan, Einflussbereich Schutzgüter

1.2.8.1 Anlage 8.1: Lageplan, Einflussbereich Schutzgüter Mensch und Tiere/Pflanzen, Maßstab 1:7.000

1.2.8.2 Anlage 8.2: Lageplan, Einflussbereich Schutzgut Wasser, Maßstab 1:7.000

1.2.8.3 Anlage 8.3: Lageplan, Einflussbereich Schutzgüter Sachwerte und Landschaft, Maßstab 1:7.000

2. Anhang 1: Sprenggutachten (27 Seiten) vom 27.12.2013 erstellt durch öbuv-SV B. Rieger, Muckbachweg 1, 97941 Taubertshausen 95448 Bayreuth

3. Anhang 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan "Erweiterung des Diabasteinbruchs Rimlasgrund/Bad Berneck" erstellt durch Büro Opus, Oberkonnersreuther Str. 6a bestehend aus:

3.1 Textteil (20 Seiten)

3.2 Anlage 1: Bestands- und Konfliktplan vom 09.05.2014, Maßstab 1:2.500

3.3 Anlage 2: Maßnahmenplan vom 09.05.2014, Maßstab 1:2.000

4. Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung "Erweiterung des Steinbruchs Schicker bei Bad Berneck vom 14.Mai 2014 erstellt durch Büro Opus, Oberkonnersreuther Str. 6a bestehend aus:
 - 4.1 Textteil (57 Seiten)
 - 4.2 Anlage 1: Abschichtungstabelle zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (14 Seiten)

5. Ergänzung Büro Opus
 - 5.1 Erwidernng zu den Einwendungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan "Erweiterung des Diabasteinbruchs Rimlasgrund/Bad Berneck im Abbaubereich Schafberg vom 27.03.2015
 - 5.2 Landschaftsbild Steinbrucherweiterung Schicker, Bad Berneck vom Februar 2015

6. Gutachten Immissionsschutz LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
 - 6.1 Lärmschutz, Gutachten 150154 vom 03.09.2015
 - 6.2 Luftreinhaltung, Gutachten 150025 vom 03.09.2015

7. Amtliches Gutachten Deutscher Wetterdienst, Oktober 2015

Die vorgenannten Unterlagen tragen den Bescheid-Vermerk der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 17.05.2022 Nr. 26-3919.177.02-II/1-1395/2022.

3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Ferner wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Zugrundelegung der unter Ziffern A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen festgestellt, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – nicht erfüllt sind.

4 Bedingung

Um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro zu entrichten. Diese Sicherheitsleistung ist als Ergänzung für die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigte Erweiterung zusätzlich zu den bereits hinterlegten Sicherheitsleistungen vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes, wobei die entsprechende Bürgschaftsurkunde bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zu hinterlegen ist.

Die Sicherheitsleistung ist entsprechend des auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (Download-Bereich) eingestellten Musters vorzulegen.

5 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen

Bei der Ausführung der dem Betriebsplan zugrundeliegenden Tätigkeiten und Einrichtungen sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

- die Bestimmungen des Bundesberggesetzes - BBergG -,
- die Bestimmungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV - und
- die Bestimmungen der Bayerischen Bergverordnung - BayBergV –

sowie die allgemein anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und der Technik einzuhalten.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Befristung

Der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31. Dezember 2060 befristet.

Der Hauptbetriebsplan ist bis zum 31.04.2027 befristet.

Auf Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG wird hingewiesen.

5.2 Allgemeines

5.2.1 Grundstücke dürfen nur dann zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, wenn der Unternehmer der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorher die Nutzungsberechtigung vorgelegt hat.

Soweit darüber hinaus für die mit dem Abbau zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden oder nachfolgenden Tätigkeiten die Benutzung weiterer fremder Grundstücke erforderlich sein sollte, ist vor Durchführung einer darauf bezogenen Tätigkeit die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen. Ansonsten ist die Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken unzulässig. Eine Beeinträchtigung ihrer Nutzung durch den Abbau ist zu vermeiden.

5.2.2 Die Zufahrtsmöglichkeiten zu Grundstücken im Abbaubereich und angrenzend an den Abbau sind zu gewährleisten.

5.2.3 Die Erschließung des Erweiterungsgeländes durch Zufahrt oder Zugang hat alleine über das bestehende Steinbruchgelände sowie die Orts- bzw. GV-Straße "Rimlasgrund" zu erfolgen.

5.2.4 Die Anlage, der Betrieb und die Rekultivierung des Geländes sind so durchzuführen, dass jegliche Beeinträchtigung der Bundesstraße ausgeschlossen werden kann.

5.2.5 Der Unternehmer hat vor Abbaubeginn den genauen Trassenverlauf eventuell unterirdisch im Abbaubereich verlaufender Leitungen - nach Angaben der öffentlichen Versorgungsunternehmen - zu ermitteln. Zum Schutz jeder Leitung (Gas, Wasser, etc.) ist ein von der oberen Geländeeinschnittkante ausreichend bemessener Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitung zu belassen; die Breite des Schutzstreifens ist in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen festzulegen. Bei der Überfahrt über eine Leitung ist eine ausreichend hohe

Befestigung zu gewährleisten. Tätigkeiten im Schutzstreifen einer Leitung dürfen nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen ausgeführt werden. Nur wenn die sichere Lage und Unversehrtheit der betroffenen Leitung sichergestellt ist, darf in der Nähe einer Leitung gearbeitet werden. Eine Unterschreitung der Mindestbreiten der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger besonderer Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zulässig.

- 5.2.6 Der Steinbruch "Rimlasgrund" nähert sich bis auf 50 m einer 110-kV-Freileitung; zum Schutz der Leitung gilt Nachstehendes:
- 5.2.6.1 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Aufschüttungen, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen ist eine Einweisung durch den Leitungsbetreiber zwingend erforderlich.
- 5.2.6.2 Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 30,00 m beiderseits der Leitungssachse. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.
- 5.2.6.3 Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein.
- 5.2.6.4 Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und zur Stellungnahme vorzulegen.
- 5.2.6.5 Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind jedoch solche Geländeneuveränderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
- 5.2.6.6 Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub, Gestein in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Schäden an den Anlagen sind durch emissionsmindernde Abbauweisen auszuschließen.

5.3 Maßnahmen vor Abbaubeginn

- 5.3.1 Der Wanderweg Thiesenring ist vor Abbaubeginn zu verlegen. Die Wegführung, der Ausbau des Weges und die Beschilderung des Thiesenringes sind mit der Nationalparkverwaltung, dem Fichtelgebirgsverein e.V. und dem Bergamt Nordbayern abzustimmen.
- 5.3.2 Die Kosten für die Wanderwegverlegung und die zu ändernde Beschilderung sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- 5.3.3 Die Aufschüttung des Randwalls aus Abraum zur Vorbereitung des Gesteinsabbaus erfolgt als erste Maßnahme vor Abbaubeginn. Der Antragsteller stimmt die Gestaltung des neuen Walls, unter anderem mit Felsen unterschiedlicher Natur, einem Aussichtspunkt auch unter Berücksichtigung des Fichtelgebirgsvereins e.V. ab. Dazu ist vom Antragsteller ein vernünftiges und umsetzbares Konzept zu entwickeln.

5.4 Steinbruch

- 5.4.1 Der Steinbruch ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schranken, Absperrungen, Seile) gegen unbefugten Zutritt an den Stellen zu sichern, wo keine natürliche Begrenzung vorhanden ist. Unter natürlicher Begrenzung ist zum Beispiel eine dichte Hecke aus dornigen Sträuchern oder ein bepflanzter Lärmschutzwall zu verstehen.
- 5.4.2 Zwischen angrenzenden Grundstücken und der Abbaugrenze (Oberkante des Geländeeinschnittes) ist ein 10 m breiter Schutzstreifen entsprechend der Antragsunterlagen einzuhalten. Die unter 5.4.1 geforderte Absperrung kann in den Schutzstreifen gelegt werden. Die Standsicherheit der Böschungen ist dabei zu gewährleisten.
- 5.4.3 Eine Unterschreitung der vg. Mindestbreiten und ein Abweichen von den Böschungsneigungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zulässig.
- 5.4.4 Die Abbauflächen und die einzuhaltenden Grenzabstände sind vor Abbaubeginn abzustecken. Grenzmarkierungen, auch von Dritten, dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 5.4.5 Die betrieblichen Tätigkeiten der Gewinnung (Abbau) dürfen im Steinbruch "Rimlasgrund"

werktags (Montag bis Samstag) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

durchgeführt werden.

Dabei sind Arbeiten zwischen 18.00 und 22.00 Uhr nur in begründeten Fällen (z.B. Sicherung des Sprengerfolges, Sicherstellung der Versorgung kontinuierlicher Baustellen oder kontinuierlich abnehmender Kunden, Abwehr von Gefahren,...) zulässig. Diese sind der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - mitzuteilen

- 5.4.6 In den Abbaugeräten und den Transportfahrzeugen sind soweit technisch möglich biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden.
- 5.4.7 Ölbindemittel sind während des Betriebes, insbesondere auf den fahrbaren Arbeitsgeräten, stets in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 5.4.8 Fahrzeuge mit Eigenantrieb und fahrbare Arbeitsgeräte sind vor Beginn jeder Arbeitsschicht vom Bedienungspersonal zu überprüfen und in Abständen von längstens einem Jahr von einer sachkundigen Person (z.B. Fachwerkstatt, Hersteller-Kundendienst) zu prüfen. Für straßenzugelassene Fahrzeuge sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 5.4.9 Regelmäßige Instandhaltungsarbeiten (z.B. Wartung und Pflege) an technischen Arbeitsmitteln - ausgenommen hiervon sind unerlässliche und unabdingbare Notreparaturen sowie Ölwechsel an nicht mobilen Abbaugeräten - dürfen im Steinbruch "Rimlasgrund" nicht vorgenommen werden.
- 5.4.10 Die vg. Not-Reparaturen und Ölwechsel an nicht mobilen Abbaugeräten dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen – z.B. im Schutz einer befestigten Bodenplatte oder über Auffangwannen - durchgeführt werden.
- 5.4.11 Gemäß § 63 und 64 BBergG ist für den Betrieb ein Risswerk durch einen Markscheider oder eine sonstige anerkannte Person zu führen. Der Umfang des Risswerkes richtet sich nach Anlage 3, Teil 1.2 "Übertägige Gewinnungsbetriebe" der Markscheider-Bergverordnung.

5.5 Grundwasser-/Gewässerschutz

- 5.5.1 Antragsgemäß wird davon ausgegangen, dass sich durch die Erweiterung keine Änderungen der genehmigten Einleitungen für den bestehenden Steinbruch und Betrieb ergeben. Sofern sich durch die Erweiterung Änderungen ergeben ist eine geänderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

5.6 Immissionsschutz

5.6.1 Lärmschutz

5.6.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

5.6.1.2 Betriebliche Tätigkeiten außerhalb von Werktagen und während der Nachtzeit sind nicht zulässig.

5.6.1.3. Die Beurteilungspegel der Geräuschkontingente aller Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Fahr- und Ladeverkehrs, dürfen in ihrer Summenwirkung 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (Büro, Wohnung) auf dem je nach Abbaustand jeweils nächstgelegenen Grundstück des Kern-, Dorf- und Mischgebietes die in der TA-Lärm unter Ziffer 6.1 c festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Der Beurteilungspegel des Tagebaubetriebs auf den Erweiterungsflächen darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten.

Immissionsort	Einstufung	IRW [dB(A)]		IRWA tags
		tags	nachts	
10 1 FIS 74, Gemarkung Rimlas Wohngebäude Micheldorf Nr. 2	MD/MI	60	45	54
10 2 FIS 64, Gemarkung Rimlas	MD/MI	60	45	54

	Wohngebäude Micheldorf Nr. 8				
10 3	FISSt 16, Gemarkung Rimlas Wohngebäude Rimlas Nr. 6	MD/MI	60	45	54
10 4	FISSt 267, Gemarkung Bad Berneck i. F. Wohngebäude Hofer Str. 44	WA	55	40	49

Die festgelegten Immissionsrichtwerte gelten als eingehalten, wenn das dem Vorhaben zuzurechnende Geräuschkontingent die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreitet.

Gemäß Nr. 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) überschreiten

Der Stand der Technik wird u.a. durch die einschlägigen VDI-Richtlinien konkretisiert.

- 5.6.1.4 Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ist die Einhaltung der Auflage 5.6.1.3 zu überprüfen. Der Messablauf und der zu überprüfende Abbaustandort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit der Durchführung der Schallpegelmessungen dürfen nur nach S 29b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden.
- 5.6.1.5 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

5.6.2 Staubemissionen

- 5.6.2.1. Hinsichtlich des Staubschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung Luft (TA-Luft) einzuhalten.
- 5.6.2.2. Staubemissionen sind zu minimieren, dazu sind die Fahrwege im Steinbruchbereich zu reinigen und bei Bedarf zu befeuchten. Flächen auf denen Staubemissionen entstehen können sind bei trockener Witterung zu befeuchten, sofern diese gefahrlos erreicht werden können und die Befeuchtung technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ist entsprechend anzupassen und die geeigneten Flächen sind in einem Plan zu erfassen.
- 5.6.2.3 Die zum Bohren der Sprengbohrlöcher eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechende Staubabsaugung- und Abscheideeinrichtungen aufweisen, um die beim Bohrvorgang entstehenden Staubemissionen so weit als möglich zu minimieren.
- 5.6.2.4 Die unter die 28. BImSchV ("Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren") fallenden Dieselmotoren an den zur Gesteinsgewinnung eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen müssen den in der Verordnung genannten Emissionsanforderungen entsprechen.

5.6.3. Sprengwesen

- 5.6.3.1 Bei der Durchführung von Sprengungen sind die Vorgaben des Sprenggutachtens vom 27.12.2013 zu beachten.
- 5.6.3.2 Pro Tag ist maximal eine Sprengung zulässig. Die beantragten Sprengzeiten sind einzuhalten, es sei denn der verantwortliche Sprengmeister hält aus Sicherheitsgründen ein Abweichen für erforderlich.
- 5.6.3.3 Bei Sprengarbeiten sind die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für Gebäude und der DIN 4130 Teil 2 für Menschen in Gebäuden einzuhalten.
- 5.6.3.4 Zur Beweissicherung für die Auswirkungen der Sprengungen auf Gebäude ist eine Dauermessstelle in Bad Berneck einzurichten und zu betreiben. Der Standort der Messstelle ist mit einem Sprengsachverständigen und der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- abzustimmen.

- 5.6.3.5 Anlassbezogen und zur Evaluierung der Dauermessstelle können zusätzliche Erschütterungsmessungen (Zusatzmessungen) von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- angeordnet werden.
- 5.6.3.6 Den Anwohnern von Bad Berneck ist auf Verlangen Einsicht in die Messprotokolle über die Sprengungen zu gewähren. Dem Unternehmer wird empfohlen, die Ergebnisse regelmäßig in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet) bekanntzugeben.
- 5.6.3.7 Die Ergebnisse der Messungen (Dauermessung und Zusatzmessungen) sind vom Unternehmer über den Abbauperioden zu archivieren.
- 5.6.3.8 Jährlich zum 31. März ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – eine erstellte Auswertung und Bewertung der Messergebnisse zu übermitteln. Dem Unternehmer wird empfohlen auch die jährliche Auswertung und Bewertung in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet) bekanntzugeben.
- 5.6.3.9 Sofern bei einer Messung 75% des Anhaltswertes der DIN 4150 Teil 3 erreicht werden, ist die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern unmittelbar zu informieren. Außerdem ist dann durch einen Sprengsachverständigen eine Bewertung des Sprengverfahrens vorzunehmen und eine Empfehlung für ein erschütterungsärmeres Sprengverfahren zu erarbeiten.

5.7 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

- 5.7.1. Zur Überprüfung von Fortschritt und Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist in regelmäßigen Abständen auf Veranlassung des Vorhabensträgers ein Ortstermin mit dem Landratsamt Bayreuth -Untere Naturschutzbehörde- durchzuführen. Der erste Termin soll innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses stattfinden. Die Folgetermine sind von den Teilnehmern bedarfsgerecht festzulegen.
- 5.7.2. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung sowie die festgelegte CEF-Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind Bestandteil der bergrechtlichen Genehmigung und verbindlich umzusetzen. Vor Beginn der Maßnahmen sind die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die erforderlichen CEF Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu aktualisieren. Dabei sind auch mögliche Veränderungen

in dem FFH-Gebiet 5936 „Bernecker Felshänge“ zu berücksichtigen und zu bewerten.

- 5.7.3. Brutnischen für den Uhu sind rechtzeitig anzulegen, solange die Felswand mit dem notwendigen Gerät von Bermen aus noch gut erreichbar ist.
- 5.7.4. Es ist sicherzustellen, dass die Wanderwege-Verlegung zur "Hohen Warte" rechtzeitig erfolgt und die Verbindungen lückenlos weiterbestehen. Es ist zudem dafür zu sorgen, dass die Markierung wie im bisherigen Umfang gewährleistet ist.
- 5.7.5. Nach Beendigung des Gesteinsabbaus sind sämtliche Betriebseinrichtungen, Lagerhallen, Betriebsgebäude und befestigten Betriebsstraßen restlos zu beseitigen und die Flächen entsprechend des Renaturierungsplans zu renaturieren.
- 5.7.6. Die gesetzlich geschützten Biotope B5936-0016-001 und B5936-0016-004 sind zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Abbau mit einem Zaun oder einer anderen geeigneten Absperrung abzusichern.
- 5.7.7. Die Ausgleichs - und Ersatzflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 46 Nr. BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Führung des Ökoflächenkatasters zu melden. Dazu hat das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro die Ausgleichs - und Ersatzflächen unter Verwendung des elektronischen Meldebogens an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu übermitteln (https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/in-dex.htm). Der Nachweis der Übermittlung ist der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides vorzulegen.
- 5.7.8. Die notwendigen Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September eines Jahres) durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

5.8 Sonstiges

- 5.8.1 Die mit Abraumarbeiten in den oberen Bodenschichten beauftragten Mitarbeiter sind dahingehend zu unterweisen, dass bei auffälligen Bodenveränderungen oder anderen Hinweisen auf archäologische Besonderheiten die Arbeiten einzustellen sind und die Bodenfunde anzuzeigen sind.

- 5.8.2 Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Einrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist oder die Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern zu besorgen ist, so behält sich die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vor, anzuordnen, dass der Unternehmer die Einrichtung durch einen Sachverständigen untersuchen lässt.
- 5.8.3 Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen anzuordnen, wenn diese zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten oder Dritter oder zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG, insbesondere der Böschungsgestaltung oder der Wiedernutzbarmachung erforderlich werden sollten. Ebenso bleibt die nachträgliche Anordnung zum Schutz berechtigter Interessen Dritter oder im Interesse der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung vorbehalten.
- 5.8.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist allen zuständigen verantwortlichen Personen, der Arbeitnehmervertretung, den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Sicherheitsbeauftragten nachweislich zur Kenntnis zu geben und im Betriebsbuch abzuheften.

5.9 Hinweise

- 5.9.1 Bodenfunde i.S. des Denkmalschutzgesetzes - BayDSchG - vom 25.06.1973 (BayRS 2242-1-K) sind nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz bzw. der örtlich zuständigen Außenstelle anzuzeigen. Auf das Veränderungsgebot gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG wird hingewiesen.

Art. 8 BayDSchG lautet wie folgt:

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die*

Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.*
- (4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.*
- (5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.*

5.9.2 Auf die Verpflichtung zur Anfertigung eines Risswerks (§ 63 BBergG) wird hingewiesen.

Das Risswerk ist in zwei Stücken (d.h. in zweifacher Ausfertigung) anzufertigen. Eine Ausfertigung des Risswerks ist bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - einzureichen; die andere Ausfertigung des Risswerks ist an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren.

5.9.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Nebenbestimmungen in den Haupt- bzw. Sonderbetriebsplänen von dieser Zulassung unberührt bleibt. Bei entgegenstehenden Festlegungen in verschiedenen Betriebsplänen gehen die Festlegungen in Haupt- sowie Sonderbetriebsplänen den Bestimmungen im Rahmenbetriebsplan vor. § 57a Abs. 5 BBergG bleibt unberührt.

5.9.4. Im Rahmen der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG wird eine Neuschaffung eines Kleingewässers mit einer Flächengröße von 1.700 m² vorgesehen. Sollte es sich künftig, aus welchem Grund auch immer, erweisen, dass die Flächengröße des Kleingewässers 3.000 m² überschreitet wird darauf hingewiesen, dass in einer solchen neuentstehenden Gewässerfläche die fischereiliche Hege- und Pflegeverpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG unabdingbar wäre.

5.9.5. Der Unternehmer hat im Erörterungstermin zugesichert, dass die Aufbereitungsanlagen (die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind) im Hinblick auf die Verringerung von Staubemissionen optimiert werden sollen.

- 5.9.6. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie den von sonstigen Beteiligten und privaten Betroffenen erhobenen Forderungen und Einwendungen folgenden Inhalts wurde durch entsprechende Regelungen in Ziffer A5 Rechnung getragen:

6.1.1 Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange

Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wurden insbesondere im Abschnitt A 5.7ff Natur und Landschaftsschutz festgelegt.

6.1.2 Auflagen zur Berücksichtigung nachbarschaftsschützender Belange

Auflagen zur Berücksichtigung nachbarschaftsschützender Belange wurden insbesondere in den Abschnitten A 5.2.3 Erschließung, A 5.4.1 Absperrung, A 5.4.2 Schutzstreifen, A 5.4.5 Betriebszeiten, A 5.6.1ff Lärmschutz, A 5.6.2ff. Staubemissionen, und A 5.6.3ff Sprengwesen festgelegt.

6.1.3 Auflagen zur Berücksichtigung touristischer Belange

Auflagen zur Berücksichtigung touristischer Belange wurden insbesondere in dem Abschnitt A 5.3ff Maßnahmen vor Abbaubeginn festgelegt.

6.1.4 Auflagen zur Berücksichtigung der Belange von sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. von privaten Betroffenen

Auflagen zur Berücksichtigung der Belange von sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. von privaten Betroffenen wurden insbesondere in den Abschnitten A 5.2.1 Grundstücksnutzung, A 5.2.2 Zufahrt Nachbargrundstücke, A 5.2.3 Bundesstraße 303, A 5.2.5 Leitungen, und A 5.2.6ff 110kV-Freileitung festgelegt.

6.2 Zurückweisungen

6.2.1. Die Einwendungen

- Landratsamt Bayreuth
- Stadt Bad Berneck
- Fichtelgebirgsverein e.V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Bayernwerk AG/Pladoc
- Bayerischer Bauernverband
- Deutscher Wetterdienst
- Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei
- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Wasserwirtschaftsamt Hof

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers anlässlich des Erörterungstermins bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

6.2.2. Die Einwendungen

- der 275 privaten Einwender

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers anlässlich des Erörterungstermins bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

7 Kostenentscheidung

- 7.1. Die Planfeststellung für die Gewinnung von Diabas im Tagebau „Rimlasgrund“ ist kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung und die Gebührenfestsetzung ergehen gesondert.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, bekanntzugeben. Die Kosten werden als Auslagen geltend gemacht.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Es ist beantragt den bestehenden Steinbruch um eine Fläche von ca. 12,6 ha zu erweitern. Dadurch könne ca. 14 Mio. t Diabas zusätzlich gewonnen werden.

Aufgrund der Größe des Gesamtsteinbruchs mit einer seit Betriebsbeginn 1927 genehmigten Abbaufäche von ca. 75 ha sowie der geplanten Erweiterungsfläche von ca. 12,6 ha erfüllt das Gesamtvorhaben die Kriterien des § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Im Zuge der Nachfolgenutzung soll das gesamte Tagebaugelände der Folgenutzung "Naturschutz" zugeführt werden. Die Rekultivierung in der beantragten Abbauerweiterung wurde daher in den bestehenden Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Die Maßnahmen umfassen zum Beispiel Strukturierung der Steinbruchfläche, Schaffung von Kleingewässern, Laubwoldaufforstung und die Schaffung von Lebensräumen für verschiedene Tierarten.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl I S. 1261), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Antragsteller ist die Firma Hartsteinwerke Schicker OHG, Bad Berneck.

Am 18.07.2013 fand ein Scoping-Termin zur Diskussion und Festlegung der benötigten Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt.

Die Antragsunterlagen gingen am 11.08.2014 bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – ein.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 20.10.2014 eingeleitet worden.

Zu dem Erörterungstermin wurden die Einwender mit Schreiben vom 21.12.2015 eingeladen. Darüber hinaus wurde der Termin mit einer Zeitungsanzeige im Nordbayerischen Kurier am 23.12.2015 und durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Bad Berneck bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 19.01.2016 von 09.33 Uhr bis 15.39 Uhr in der Wikinger Festhalle, Klang 15, 95460 Bad Berneck statt.

2.1. Antrag

Antragsteller ist die Firma Hartsteinwerke Schicker OHG, Bad Berneck.

Die Antragsunterlagen gingen am 11.08.2014 bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – ein.

2.2 Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung, Auslegung

Das Anhörungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 20.10.2014 eingeleitet worden.

Im Planfeststellungsverfahren wurden die nachstehenden Stellen beteiligt:

- Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -
- Regierung von Oberfranken - Höhere Naturschutzbehörde -
- Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost
- Bezirk Oberfranken - Bezirksheimatpfleger -
- Bezirk Oberfranken - Fachberater für Fischerei -
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

- Autobahndirektion Nordbayern
- Landratsamt Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Stadt Bad Berneck
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Wanderverband Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken
- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
- Bayernwerk AG, Regionalleitung Oberfranken
- Open Grid Regional GmbH

Die Planunterlagen haben vom 12.11.2014 bis zum 12.12.2014 im Rathaus der Stadt Bad Berneck und bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Im Internet waren die Planunterlagen auf den Seiten der Regierung von Oberfranken abrufbar. Die Einwendungsfrist endete am 29.12.2014, wurde jedoch aufgrund der Weihnachtszeit im Einzelfall bis zum 07.01.2015 verlängert.

2.3 Einwendungen Beteiligter und Äußerung beteiligter Behörden

Einwendungen wurden erhoben von:

- Landratsamt Bayreuth
- Stadt Bad Berneck
- Fichtelgebirgsverein e.V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Bayreuth

- Bayernwerk AG/Pledoc
- Bayerischer Bauernverband
- Deutscher Wetterdienst
- Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei
- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Wasserwirtschaftsamt Hof

Keine Einwendungen wurden vorgetragen von:

- Bezirk Oberfranken - Bezirksheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Landesverband für Höhlen und Karstforschung

Keine Belange berührt:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2.4 Einwendungen privater Dritter

275 private Einwender haben Einwendungen erhoben.

2.5 Erörterungstermin

Zu dem Erörterungstermin wurden die Einwender mit Schreiben vom 21.12.2015 eingeladen. Darüber hinaus wurde der Termin mit einer Zeitungsanzeige im Nordbayerischen Kurier am 23.12.2015 und durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Bad Berneck bekanntgegeben.

Im Erörterungstermin am 19.01.2016 von 09.33 bis 15.39 Uhr wurden die vorgebrachten Einwendungen erörtert. Anwesend waren neben dem Antragsteller, dem von ihm beauftragten Fachbüros und der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Vertreter der Träger öffentlicher Belange und private Einwendung anwesend.

C. Entscheidungsgründe

Der Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Diabassteinbruchs Bad Berneck der Firma Hartsteinwerke Schicker OHG, Bad Berneck wird entsprechend des Antrages, jedoch mit verschiedenen Auflagen und Nebenbestimmungen, festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und gerechtfertigt. Es berücksichtigt die in den geltenden Gesetzen zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann jedenfalls auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Aufgrund der Größe des Gesamtvorhabens mit bereits genehmigten Abbauflächen, sowie Flächen für die Tagesanlagen und Halden von ca. 45ha, sowie einer geplanten Erweiterungsfläche von ca. 12 ha, ist nach §§ 52 Abs. 2 a i.V.m. 57 a des Bundesberggesetzes i.V.m. § 1 Abs.1 Nr. 1 b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1591), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

1.2 **Zuständigkeit für die Planfeststellung**

Der Betrieb des Unternehmers untersteht gemäß §§ 2, 3 i.V.m. §§ 51 ff Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), i.V.m. §§ 2, 3 der

Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651) der Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus §§ 2 und 3 der vg. Bergbehörden-Verordnung.

1.3 Rechtsgrundlage des Vorhabens

Die Gewinnung des in dem beantragten Abbaubereich anstehenden Bodenschatzes unterliegt dem sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Gemäß § 51 Bundesberggesetz – BBergG - dürfen Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung nur auf Grund von Betriebsplänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

1.4 Begründung der einzelnen Auflagen

Die seitens der im Verfahren beteiligten Stellen vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Aufslagenvorschläge wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt.

Soweit sich vorgebrachte Einwendungen als berechtigt erwiesen, wurde diesen durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen Rechnung getragen.

Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

1.5 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

- a.) Dem Planfeststellungsbeschluss liegen die Unterlagen nach Ziffer A2 dieses Bescheides zugrunde.

Der Rahmenbetriebsplan enthält alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, insbesondere

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen zu können sowie
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgeglichenen aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Rahmenbetriebsplan genügt den Anforderungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben.

- b.) Zu den durch die Beteiligten vorgebrachten Hinweisen, Anregungen, Auflagenvorschläge und Einwendungen wird Nachstehendes ausgeführt:

Diese wurden im Erörterungstermin diskutiert und in angemessener Form in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH u. Co. KG, Bad Berneck betreibt seit 1927 im Landkreis Bayreuth, Stadt Bad Berneck den Diabastagebau Rimlasgrund/Bad Berneck. Der Diabasabbau steht unter Aufsicht der Regierung

von Oberfranken – Bergamt Nordbayern. Das gewonnene Steinmaterial dient in der Hauptsache zur Versorgung des Großraumes Bayreuth-Kulmbach. Der Absatz für hochwertige Edelsplitte und Bahnschotter erstreckt sich bis in die Räume Neumarkt, Nürnberg, Erlangen, Würzburg.

Der Unternehmer beabsichtigt zur Sicherung seiner Rohstoffversorgung die Erweiterung des bestehenden Tagebaus, dadurch kann die Lagerstätte optimal genutzt werden. Durch die Erweiterung bereits bestehender Rohstoffvorkommen kann entsprechend der im Regionalplan definierten Zielvorgaben eine Zersplitterung in kleine Abbauzentren vermieden werden und der Landschaftsverbrauch minimiert werden.

Es ist beantragt den bestehenden Steinbruch um eine Fläche von ca. 12,6 ha zu erweitern. Dadurch könne ca. 14 Mio. t Diabas zusätzlich gewonnen werden.

Aufgrund der Größe des Gesamtsteinbruchs mit einer seit Betriebsbeginn 1927 genehmigten Abbaufäche von ca. **75 ha sowie** der geplanten Erweiterungsfläche von ca. 12,6 ha erfüllt das Gesamtvorhaben die Kriterien des § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die geplante Abbauerweiterung/Verkipfung liegt östlich des bestehenden Abbaufeldes am Schafberg. Das Erweiterungs-Areal besteht aus zwei Teilflächen:

- dem größeren Erweiterungsfeld Nordost mit einer Fläche von 9,6 ha
- dem kleineren Erweiterungsfeld (Verkipfung) Südost mit einer Fläche von 3,0 ha.

Das gesamte Erweiterungs-Areal hat somit eine Fläche von 12,6 ha.

Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 545 m NN und ca. 520 m NN. Das Gelände fällt vom westlich begrenzenden Weg aus (Flur-Nr. 167/1) leicht in östlicher und südöstlicher Richtung ab.

Im Wesentlichen ist nur das geplante Erweiterungsfeld Nordost zum Abbau vorgesehen. Die Höhe der tiefsten Sohle liegt dort bei 410 m NN, die maximale Abbautiefe beträgt 130 m. Die Gesamtmasse nach Abbauplanung auf dieser Erweiterungsfläche beträgt 6,5 Mio. m³. Davon sind ca. 0,4 Mio. m³ Oberflächen-Abraum abzuziehen, womit das abbaubare Gesteinsvolumen 6,1 Mio. m³ beträgt.

Der abzuschleppende Oberflächen-Abraum wird mit ca. 0,4 Mio. m³ prognostiziert. Ein Teil dieses Materials wird zu einem mindestens 10 m hohen und 10 m breiten Schutzwall am Steinbruchsrand aufgeschoben.

Die Gesamtmenge des beim Abbau anfallenden minderwertigen Materials wird auf ca. 0,9 Mio. m³ (entsprechend 2,4 Mio. t) geschätzt. Erfahrungsgemäß kann ein

Teil davon noch vermarktet werden, der Rest wird im Erweiterungsfeld Südost aufgehaldet.

Kulturfähiges Bodenmaterial fällt in nur sehr geringem Maß an.

Die bisherige Nutzung der geplanten Erweiterungsflächen beinhaltet ca. 50 % Laubmischwald, ca. 35 % Grün- und Ödland, ca. 15 % Ackerfläche.

Der bestehende Steinbruchsbereich wird durch den Rimlasbach entwässert, der das Betriebsgelände in verrohrter Form von Nord nach Süd durchfließt. Die NN-Höhe des Baches im relevanten Bereich liegt bei ca. 410 bis 430 m. Ein ausgeprägter Grundwasserspiegel, der über diesem Niveau liegt, wurde beim bisherigen Betrieb nicht angetroffen. An verschiedenen Stellen im Abbaubereich tritt auf senkrechten Klüften lokales Kluftwasser aus, das ebenso wie Niederschlagswasser direkt zum Rimlasbach abfließt.

Der Erweiterungsbereich liegt auf der Wasserscheide (NN-Höhe 540 - 545 m) zwischen Rimlasbach und Knodenbach. Das Gelände fällt überwiegend nach Osten ab und entwässert somit überwiegend in Richtung Knodenbach. Mit fortschreitendem Abbau wird sich diese Richtung lokal umkehren. Klüfte und Oberfläche werden dann in Richtung Rimlasbach entwässern.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 57a Abs. 4 S.3 BBergG)

Die vorgenommene Gesamtbewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen, allerdings unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die von einem Diabasabbau zu erwartenden Emissionen sind Staub, Lärm, Erschütterungen und ggf. Streuflug.

Die Staubemissionen im Diabasabbau sind im Vergleich zu der Aufbereitung des Gesteins durch Brechen und Klassieren vergleichsweise gering. Der Diabas wird erdfeucht gewonnen und enthält primär keine Feinanteile. Diese entstehen in

mäßigem Umfang durch Sprengung, Schüttungsabrieb und Fahrzeugabrieb. Bei den entstehenden Stäuben handelt es sich um nicht-gefährdende Feinstteile des anstehenden Gesteins. Der beim Bohren der Sprenglöcher anfallende Staub wird durch Ausrüstung der Bohrgeräte mit Entstaubungsanlagen aufgefangen. Die meisten Staubemissionen entstehen durch Aufwirbelung von Staubpartikeln durch den Fahrverkehr. Bei trockenem Wetter ist im Bedarfsfall eine Befeuchtung der Fahrwege vorgesehen. Die eingesetzten Geräte müssen die Vorgaben der 28. BImSchV einhalten.

Die Stärke der Schallemission entspricht derjenigen im bisherigen Betrieb. Die Entfernung zur Wohnbebauung Rimlas ändert sich nicht. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung Bad Berneck (Nördliche Hofer Straße) verringert sich nur unwesentlich (ca. 20 m). Die Waldkulisse bleibt erhalten, der Abbau wird ständig tiefer gelegt und die genannten Wohnbebauungen liegen haufwerksabgewandt in mehr als 300 m Entfernung.

Der Sprenglärm wird unter diesen Umständen dort kaum wahrnehmbar sein. Auf die Ausführungen im Lärmgutachten und Sprenggutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Dem Schallschutz dient außerdem die Aufschüttung des abgeschobenen Mutterbodens/ Abraums als mindestens 10 m hoher Erdwall entlang der Abbaugrenze.

Erschütterungen durch Sprengmitteleinsatz treten in begrenztem Maße im näheren Umfeld auf. Die abbauwürdigen Diabase sind von nur geringmächtigen bzw. fehlenden Abraumschichten überlagert. Für Vorausabschätzungen kann deshalb lt. DIN 4150, Teil 3 unter Berücksichtigung der Bodenabsorption mit einer Amplitudenabnahme proportional zum Kehrwert des Abstandes vom Sprengort gerechnet werden.

Laut Sprenggutachten ist bei Durchführung der Sprengarbeiten gemäß vorgeschlagener Sprengtechnik sowie bei Einhaltung von Stand und Regeln der Technik samt betrieblicher Erfahrungswerte weder von Bauwerksschäden noch von berechtigten Beschwerden auszugehen. Maßnahmen zum Erschütterungsschutz liegen in der korrekten Einhaltung der Vorgaben deren Wirksamkeit durch regelmäßige Messungen überprüft wird.

Zum Schutz vor Streuflug werden die geeigneten Sprengmethoden eingesetzt. Bei Einhaltung der vorgesehenen Sprengtechnik mit ausreichender Endbesatzlänge ist mit Streuflug kaum zu rechnen, ggf. wäre ausschließlich die Richtung der freien Steinbruchflächen betroffen. Eine Gefährdung für den Bereich der Stadt Bad

Berneck durch Steinflug kann laut Sprenggutachten nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden. Als Schutzmaßnahmen dienen außerdem Absperrung und ein akustisches Warnsignal. Sprengungen werden nur werktags von 12.00 bis 12.30 Uhr und 17.00 bis 17.30 Uhr durchgeführt.

Zum Schutz gegen Absturz wird der gesamte Abbaubereich geeignet abgesichert. Entlang von Wegen und Nachbargrundstücken entsteht ein mindestens 10 m breiter Schutzwall.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der durchgeführten Lärmprognosen für das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Projektgebiet liegt im Naturpark Fichtelgebirge mit teilweiser Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und bedarf insofern einer entsprechenden Erlaubnis. Das nächstgelegene FFH-Gebiet reicht an der engsten Stelle bis etwa 100 m östlich an die geplante Erweiterungsfläche heran. Es handelt sich um das FFH-Gebiet 5936-301 „Bernecker Felshänge“ mit beispielhaft ausgeprägten Blockschutthalden, Felsfluren und Schluchtwäldern auf Diabas. Es wird bei diesem Abstand nicht von einer Beeinträchtigung dieses FFH Gebietes ausgegangen.

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche Nordost liegt eine Teilfläche des Biotops B5936-0016-1. Hierbei handelt es sich um verschiedenartige Baumhecken und Gehölze. Die Erweiterungsfläche Südost berührt Teile des Biotopkomplexes B5936-0016-004.

Im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsplanung wird der Verlust dieser Biotopflächen ausgeglichen.

Die vom Abbau betroffene Fläche besteht überwiegend aus Wirtschaftswald, in dem relativ junge Laubhölzer dominieren. Der Waldverlust wird in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde ausgeglichen.

Für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung festgelegt worden, die vor Ort die Lage und Ausführung der Maßnahmen konkretisiert.

Im Einzelnen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt:

- Sukzession auf Randwall (NO) und Halde (SO)

Die Schaffung von Pionierstandorten zur Besiedelung durch speziell an Extremlebensräume angepasste Arten, stellt eine wichtige Maßnahme zur Förderung von in der Kulturlandschaft seltenen Lebensraumtypen dar. Um den Strukturreichtum zu erhöhen und Nischen für verschiedene Kleinlebewesen oder Reptilien wie die Zauneidechse zu schaffen, wird auf den Flächen Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngröße durch Aufschütten von unterschiedlich gekörntem Abraummateriale einschließlich ggf. vorhandener Wurzelstubben eingebracht. Zulassen der Bestandsentwicklung durch Sukzession, so dass über einen langfristigen Prozess bis zum Klimastadium Wald der verloren gegangene Waldbestand teilweise wiederhergestellt wird

- Laubwaldaufforstung mit Waldrandbegründung auf ehemaligem Acker

Als Ausgleich für verlorengehenden Waldbestand und zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild, ist nördlich der Erweiterungsfläche NO auf Flurnummer 174 die Erstaufforstung der Ackerfläche vorgesehen. Die Baumartenzusammensetzung orientiert sich an den Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation Auch wenn für beide Baumarten auf der Freifläche Spätfrostgefahr besteht, soll den Arten der pnV der Vorzug gegeben werden. Die Tannen sollen in Trupps (Ø 15 m) mit einem Anteil von max. 20 % eingebracht werden. In den Übergangsbereichen zum Waldrand sollen teilweise Eichen (*Quercus robur*) eingebracht werden.

Auf der Aufforstungsfläche ist die Gründung eines 10-15 m breiten, gestuften Waldrandes mit vorgelagertem Krautsaum vorgesehen. Hierzu wird ein 3-reihiger Verband (Pflanzabstand 1 m x 1,50 m) aus autochthonen Sträuchern und Heistern mit Hasel (*Corylus avellana*), Hundsröse (*Rosa canina*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) in Gruppenpflanzung angelegt und in die Zäunung einbezogen. Der Krautsaum soll sich durch Sukzession entwickeln.

Folgende Ersatzmaßnahmen wurden festgelegt:

- Anlegen eines Uhu-Horstes

Steinbrüche stellen einen wertvollen Ersatzlebensraum für natürliche Felswände dar. Große Wandhöhen mit freier Anflugmöglichkeit, wie sie bei der geplanten Steinbrucherweiterung entstehen, bieten wertvolle Strukturen für den

Uhu und andere seltene Felsbrüter. Natürliche Nischen zum Nisten an stillgelegten Bereichen der Steinbrüche sind künstlichen Nisthilfen vorzuziehen, da diese auch als Brutmöglichkeit für andere Vogelarten (z. B. Turm und Wanderfalken) dienen.

Der Horst soll in S bzw. SW-Exposition als Verebnungsmulde in der Steilwand angelegt werden.

- Erhalt von süd- bzw. südwestexponierten Steilwänden

Steilwandbereiche stellen naturschutzfachlich mit Nischen, Spalten und Klüften einen sehr wertvollen Extremlebensraum für verschiedene Tierarten (Vögel, Fledermäuse) und Pflanzenarten der Felsbandgesellschaften dar. Sie sollen durch das Belassen und Schaffen von Klüften und Felsvorsprüngen sowie einen unregelmäßigen Bermenverlauf strukturiert werden.

Zusätzlich wird unterschiedlich gekörntes Gesteinsmaterial vor Ort belassen

- Strukturanreicherung Steinbruchsohle

Die Steinbruchsohle ist gekennzeichnet durch Trockenheit, teilweise Feuchtstellen, Hitze und Nährstoffarmut und weist aufgrund der Abbautätigkeit einen hohen Verdichtungsgrad auf. Sie stellt einen Lebensraum extremer Standortbedingungen dar, in dem der Sukzessionsprozess sehr langsam abläuft.

Unebenheiten wie Fahrspuren, Riefen etc. nach Beenden des Abbaus belassen, Schaffung zusätzlicher Riefen und Einbringen von unterschiedlich gekörntem Gesteinsmaterial und Felsblöcken zur Herstellung unterschiedlicher Standortfaktoren und Bieten von Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinlebewesen

- Abraum-/Siebschutthalde

Die Ablagerung von Abraum erfolgt gezielt auf der Erweiterungsfläche SO als Fortführung der bestehenden Halde am Südrand des Steinbruches. Sollte weiterer Bedarf an einer Haldenfläche bestehen, ist die Fläche am Südrand des Erweiterungsfeldes NO vorgesehen. Die Befüllung mit Material gestufter Korngrößen und wechselnder Substratzusammensetzung ohne Oberbodenanteile erfolgt durch Verkippen über die Bruchwand. Maximalmenge 250.000 m³. Die Selbstbegrünung erfolgt durch Sukzession

- Neuschaffung Kleingewässer

Als Ersatzmaßnahme ist auf einer Fläche von ca. 1.700 m² die Neuschaffung eines Regen- und Kluftwasser gespeisten Flachtümpels geplant. Der Tümpel soll eine unregelmäßige Uferausformung sowie die Ausbildung von Flachuferrand (Neigung 1: 10) zum optimalen Ein- und Ausstieg für Amphibien aufweisen. Am Ufer erfolgt das Einbringen von reinem Gesteinsmaterial unterschiedlicher Korngrößen und Felsblöcken zur Strukturanreicherung und als Unterschlupfmöglichkeit;

- Anlegen wechselfeuchter Mulden

Zur Strukturanreicherung sind drei temporäre Mulden als Laichplatzangebot für Arten wie z. B. die Gelbbauchunke vorgesehen.

- Einbringen von anfallendem Totholz

Das Einbringen von liegendem Totholzmaterial stellt eine Maßnahme zur Erhöhung der Habitatqualität dar. Unter Totholzhaufen bilden sich feuchte, modrige Nischen. Trockenrisse in Stämmen oder Wurzelstubben bieten holzbewohnenden Arten wie Käfern, Wildbienen etc. Unterschlupfmöglichkeiten und Lebensraum. Darüber hinaus dient es Reptilienarten, wie beispielsweise der im Steinbruch vorkommenden Zauneidechse, als Unterschlupf und Sonnenplatz.

Bei Rodungen (ggf.) anfallende Stämme (0 < 20 cm) bzw. Wurzelstubben sollen im Sohlbereich in Gewässernähe (Stämme liegend) eingebaut werden.

Als weitere Gestaltungsmaßnahmen wurde festgelegt:

- Absprengung von Bermen

Zur Auflösung abbautechnischer Strukturen werden die Bermen nach Beendigung des Abbaus (unter Beachtung von Sicherheitsaspekten) teilweise abgesprengt, um Übergänge und unterschiedliche Breiten zu schaffen. Das Gesteinsmaterial verbleibt vor Ort.

Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurde eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und darin folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt.

- Durchführung der Rodungsarbeiten auf den Waldflächen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit von Kuckuck, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard und Sperber, also nicht von Ende März bis Mitte August.
- Rodung der Hecken (Teilflächen Biotop Nr. 85936-0016-001 und -004) außerhalb der Brutzeit der Heckenbrüter, also nicht von April bis September; nach § 39 BNatSchG nicht vom 1. März bis zum 30. September.
- Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen im NO (K 4) sowie auf der Waldwiese außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche, Feldschwirl), also nicht von März bis August.
- Laubwald-Aufforstung in unmittelbarer Nähe des Eingriffes.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden 5 Steinhäufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle für Schlingnatter und Zauneidechse angelegt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbleiben.

2.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die geologische Formation im Vorhabensgebiet besteht aus dem Diabas-Lagerstättenkörper und dem Abraum bestehend aus der Verwitterungszone und einem geringen Anteil an Oberboden. Die bisherige Landnutzung in den Erweiterungsflächen setzt sich zu ca. 50 % aus einem Laubmischwald, zu ca. 35 % Grün und Ödland und ca. 15 % Ackerfläche zusammen.

Mit Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten wird die Oberbodenschicht (Mutterboden) in der anstehenden Mächtigkeit abgeschoben und im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche wieder aufgetragen. Er wird dem Naturkreislauf nicht permanent entzogen. Teilweise dient er zur Aufschüttung des Erdwalls am Ostrand. Eine Versiegelung erfolgt nicht.

Bei einer eventuellen Zwischenlagerung und bei Durchführung dieser Arbeiten werden die Vorgaben nach der DIN 18915 beachtet. Darüber hinaus werden die Abraummassen des Tagebaus, die nichtverwertbaren Lagerstättenbestandteile

und die Rückstände aus dem Aufbereitungsprozess einer Verwertung am Standort zugeführt.

Durch den Abbau des Bodenschatzes wird der gewachsene geologische Untergrund bzw. Bodenaufbau zerstört und es verändert sich die geomorphologische Struktur des Geländes. Die Gefahr des Eintrags von Fremdstoffen ist erhöht. Standorte von wertgebenden Tier- und Pflanzengemeinschaften gehen kleinflächig verloren. Für die vorhandenen durchlässigen Böden ist der Eingriff grundsätzlich als erheblich einzuschätzen, da eine vollständige Beseitigung der Bodenschichten stattfindet und diese ihre Funktion nach § 1 Bodenschutzgesetz im Planungsgebiet nicht mehr voll erfüllen können. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden ist gegeben. Dem gegenüber darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Eingriff durch die vorgesehene Rekultivierung/Renaturierung, die landschaftliche Wiedereingliederung sowie Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen mittelfristig ausgleichbar ist und das Konfliktrisiko damit reduziert wird; zudem werden der Mutterboden und die nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteile einer Verwertung am Standort zugeführt, wodurch das Bodenleben erhalten und anderweitig genutzt werden kann.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut "Boden" geringgehalten werden können.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Eintrag von Schadstoffen (z. B. Betriebsstoffe von Maschinen) wird durch geeignete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verhindert. Quantitative Faktoren, welche die Wasserbilanz beeinflussen, sind eine erhöhte Verdunstung auf temporären Wasserflächen (nach Regen) und eine erhöhte Grundwasserneubildung durch direkten Eintrag von Niederschlag in das Grundwasser. Da diese Faktoren sich weitgehend neutralisieren, ist eine wesentliche Veränderung der quantitativen Wasserbilanz durch den Abbaubetrieb nicht zu erwarten.

Da der Abbau die Grundwasserscheide Rimlasbach / Knodenbach (Schlossbach) überschreitet, verursacht die Abgrabung eine lokale Umkehr des Fließ-Gradienten. Kluft und Niederschlagswasser werden sich im Verlauf des Abbaus sukzessive zum Rimlasbach hin orientieren. Angesichts der Scheitellage weit über dem Grundwasserspiegel und ohne nennenswertes Einzugsgebiet, dürfte dies

quantitativ ohne Bedeutung sein. Eine wesentliche Beeinflussung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen ist wie beim bisherigen Betrieb auszuschließen. Lediglich in dem unmittelbaren Bereich der Abbruchkante ist auf < 20 m Abstand eine geringe Abnahme der Bodenfeuchte zu erwarten.

Damit sind im Ergebnis unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der Beseitigung des Waldes und des Entstehens freier, wärmespeichernder Felsflächen findet eine sehr lokale Veränderung des Kleinklimas statt. Teilweise wird diese im Rahmen der Rekultivierung rückgängig gemacht. Teilweise bleiben die freien Felsflächen erhalten. Boden-, Luft- und Klimabeeinflussungen bleiben im Wesentlichen auf den Abbaubereich beschränkt.

Damit sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Eine Veränderung des Landschaftsbildes durch Einblick in den Abbau wird nur von Südwesten her, von der durch das Steinbruchsgelände verlaufenden Straße Bad Berneck - Micheldorf/ Rimlas auf kurze Distanz sichtbar sein. Diese Seite des Tagebaugeländes ist weder von Bad Berneck noch von der Bundesstraße B 303 aus einsehbar. Eine Sichtbarkeit des Geländes aus großer Entfernung und nur bei besonderer Aufmerksamkeit ist gegenwärtig von der Bundesstraße 2 bei Benk aus gegeben. Diese wird sich aber durch die Tieferlegung der Kammlinie eher noch verringern.

Eine sichtbare Veränderung der Landschaft von der (Abbau-abgewandten) Nordostseite her betrifft zwei am Hang gelegene Anwesen in Hohenknoden. Von hier aus wird die natürliche Kammlinie durch die Silhouette des Randwalles ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie des Kompensations- und Gestaltungskonzeptes mit Gestaltungsmaßnahmen, die in Abstimmung mit den Fachbehörden und Interessengruppen erfolgen soll sind somit für das Schutzgut Landschaftsbild keine dauerhaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Denkmäler (Art. 1 bzw. 3 DSchG) wie beispielsweise Gräber etc. sind im unmittelbaren Antragsgebiet nicht bekannt. Es sind jedoch Auswirkungen auf die bestehende Kulturlandschaft zu erwarten. Insbesondere durch den Verlust des Thiesenringes (Wanderweg) sowie der im Abbauggebiet befindlichen Feld- und Waldwege und eine Zerstörung dessen Landschaftsumfeldes. Darüber hinaus wird der regionale FGV Verbindungswanderweg "Mainweg" unterbrochen und der historische "Rimlaser Kirchsteig" in der bestehenden Form verloren gehen.

Durch die Kammlinienüberschreitung wird insbesondere das Knodental als lokales Wandergebiet, als Verbindung Bad Berneck Hohenknoden/Wasserknoten/Marktschorgast und der angrenzende Bernecker Burgberg ("Hoch"/"Westfalskuppe") in seiner touristischen Funktion beeinträchtigt. Durch eine Einpassung des Randwalles in das Landschaftsbild soll dieses möglichst gering beeinflusst werden. Die Gestaltung und insbesondere auch die Verlegung der Wanderwege soll unter Einbeziehung des Fichtelgebirgsvereins e.V. und der Naturparkverwaltung erfolgen, um auch die touristischen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.

Nördlich des geplanten Abbaus verläuft eine Hochspannungs-Freileitung der E.ON Bayern AG in West-Ost Richtung, abknickend nach Nordosten. Der Abstand zum geplanten Abbau beträgt im Minimum etwa 70 m. Ein Mittelspannungs-Kabel desselben Betreibers verläuft diagonal dazu von Südost nach Nordwest mit Minimalabstand 80 m. Eine unterirdische Ferngasleitung der E.ON Bayern AG läuft parallel zur Hochspannungsleitung. Der Abstand zur geplanten Abbauerweiterung beträgt mehr als 90 m. Der vom Betreiber geforderte Abstand wird in allen Fällen eingehalten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der beschriebenen Maßnahme zur Berücksichtigung eventueller touristischer Beeinträchtigungen sind zwar Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Diese sind allerdings nicht so erheblich, dass die Maßnahme deshalb insgesamt abzulehnen wäre.

2.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses (unter Teil C.), insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

Insgesamt ist somit nochmals festzustellen, dass vorhabenbedingt -unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen- allenfalls noch vertretbare nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die positiven Auswirkungen des Vorhabens diese überwiegen, so dass für das planfestgestellte Diabasabbauvorhaben letztlich die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens gegeben ist.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss hat seine Rechtsgrundlage in § 57a BBergG.

Der Planfeststellungsbehörde steht ein Gestaltungsspielraum zu, der durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung begrenzt ist. Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich auch aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde unterworfen ist.

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Diabasabbauvorhabens einschließlich der hierfür notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. (§ 57a BBergG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 157a BBergG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret planfestgestellten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Der Zweck der Planfeststellung ist die Regelung grundsätzlich aller Probleme, die vorhabenbedingt aufgeworfen werden. Es soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine für alle Betroffenen gerechte Lösung herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung über einzelne Beziehungen noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist insoweit aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (§57a BBergG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 VwVfG).

Die bergrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle für die Ausführung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 57a BBergG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Rahmenbetriebsplan zu Erweiterung des Diabasteinbruchs Bad Berneck der Firma Hartsteinwerke Schicker OHG Planung durch Piewak & Partner GmbH vom 31.07.2014 festgestellt; gleichzeitig wird darin über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen entschieden. (§ 57a BBergG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen über die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Anderer erforderlich sind (§ 57a BBergG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind. Nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen

oder Rechte eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit o.ä. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen interessengerechter Abwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind.

3.3 Planungsermessen

Planungen kollidieren regelmäßig mit verschiedenen privaten Belangen und sind mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde muss sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung der einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf keinem Belang von vornherein Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zu einem gerechten Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, das

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl 1975, 713).

Daher stellt der Planfeststellungsbeschluss eine Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Gestalt des Vorhabens und die dabei zu beachtenden Belange fest.

3.4 Öffentliche Belange und Belange von allgemeiner Bedeutung

Zu dem Themenkomplex **"Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung"** liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Aufslagenvorschläge der Regierung von Oberfranken, des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Landratsamtes Bayreuth, der Stadt Bad Berneck, des Fichtelgebirgsvereins e.V. und des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V. vor.

Die **Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde** teilt aus landesplanerischer Sicht mit, dass, wenngleich die geplante Erweiterung außerhalb des Vorranggebietes (VRG) OB 7 Bad Berneck / Fichtelgebirge des verbindlichen Regionalplans Oberfranken-Ost liegt, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dennoch nicht für notwendig erachtet wird. Der Erweiterungsbereich kann dem VRG räumlich zugeordnet werden, womit einerseits ein in Abbau befindliches Rohstoffvorkommen weiter genutzt und andererseits ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden werden kann. Des Weiteren wird ausgeführt, dass aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge jedoch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Insoweit ist die Stellungnahme des Sachgebietes 51 (Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken) entsprechend zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Sachgebietes 51 wurde in Form von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Ähnlich äußert sich auch der **Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost** der ausführt, dass das geplante Abbauvorhaben außerhalb des im verbindlichen Regionalplan dargestellten Vorranggebietes DB 7 Bad Berneck i. Fichtelgebirge liegt, aber unmittelbar an dieses bzw. an genehmigte Abbauflächen des bestehenden Steinbruchbetriebs angrenzt. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost weist darauf hin, dass nach Regionalplangrundsatz B IV 3.1 die Bodenschätze der Region für eine nachhaltige regionale und überregionale Rohstoffversorgung erkundet, gesichert und bedarfsorientiert erschlossen werden sollen sowie auf eine sparsame Verwendung hingewirkt werden soll. Im Hinblick auf den im bestehenden Steinbruch gut aufgeschlossenen Rohstoff und die verkehrsgünstige Lage des Betriebs bestehen gegen diese Erweiterung daher keine prinzipiellen Einwände. Wegen der Lage der Erweiterungsflächen im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge kommt jedoch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Gerade bei

Erweiterungen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen soll auf eine landschaftspflegerische Ausgestaltung und Rekultivierung der gesamten Abbaustätte hingewirkt werden (Grundsatz B IV 3.1.1.2). Daher ist in Ziel B IV 3.1.3 als Nachfolgenutzung in diesem Abbaugbiet "Forstwirtschaft" und "ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" festgesetzt. Bei der Umsetzung der Erweiterungsplanung wird eine enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden empfohlen. Die enge Abstimmung wurde in Form von Nebenbestimmungen zum Naturschutz umgesetzt.

Das **Bayerisches Landesamt für Umwelt** (Rohstoffgeologie) befürwortet die vorgesehene Erweiterung des Diabastagebaus "Rimlasgrund/Bad Berneck" in östliche Richtung ausdrücklich. Es führt aus, dass die nordöstliche Erweiterungsfläche unmittelbar an den bestehenden Steinbruch sowie das hier ausgewiesene Vorranggebiet für Bodenschätze (Diabas) DB 7 des aktuell gültigen Regionalplans anschließt. Die südöstliche Erweiterungsfläche liegt innerhalb bzw. am Ostrand des Vorranggebietes DB 7. Das gesamte Erweiterungsgebiet sowie der bestehende Abbau decken sich weitgehend mit einer Rohstoffpotenzialfläche für den Abbau von Diabas der LfU-Rohstoffgeologie. Die Erweiterungsfläche dient der regionalen, mittel- bis langfristigen Rohstoffversorgung mit Diabas. Dieser stellt ein hochwertiges Hartgestein dar, das sich für die Herstellung von Splitten und Edelsplitten eignet und v.a. beim Bau bzw. der Sanierung von Autobahnen und Bundesfernstraßen zum Einsatz kommt. Die Lebensdauer der beantragten Erweiterung beträgt laut Rahmenbetriebsplan 12-18 Jahre, die der Gesamtvorräte des Bestandes und der beantragten Erweiterungsfläche 25-35 Jahre.

Das **Landratsamt Bayreuth** erhebt bauplanungsrechtlich keine Einwände. Es weist darauf hin, dass die von den Wegen im Erweiterungsbereich erschlossenen Grundstücke, auch soweit sie nicht teil der Planung sind weiterhin erreichbar sein müssen. Für die Grundstücke im Bereich der Kirchleite wird der Antragsteller einen Ersatzweg an den östlichen Rand des Planungsgebiets verlegen.

Die **Stadt Bad Berneck** schreibt, dass der Stadtrat in Sitzung vom 13.11.2014 einen ablehnenden Beschluss hinsichtlich der o. g. Planung gefasst hat. Der Beschluss lag diesem Schreiben bei. Insbesondere hat der Stadtrat seine Zustimmung versagt, da die Planung den Festsetzungen des

Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berneck widerspricht. Dazu wird ausgeführt, dass der § 38 Baugesetzbuch besagt, dass dort, wo ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die Regelungen im Flächennutzungsplan, beziehungsweise ihre Bindung nicht die unmittelbare Geltung haben. Vielmehr ist es nur ein Aspekt, der im Zuge der Gesamtentscheidung zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth und des öffentlichen Interesses an der Rohstoffgewinnung und der Versorgung des lokalen Marktes wird in diesem Zusammenhang einer Abweichung vom Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berneck zugestimmt.

Der Fichtelgebirgsverein e.V. im Auftrag des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine – Landesverband Bayern e.V. schreibt, dass ein Tagebaugebiet zunächst immer einen gewaltigen Eingriff in die Natur darstellt. Unter der Voraussetzung, dass Diabas weiter im selben Maße gebraucht wird wie bisher, scheint die Erweiterung bereits im Abbau befindlicher Rohstoffvorkommen durchaus sinnvoll, um eine Zersplitterung in kleinere Abbauzentren zu vermeiden. Mit der geplanten Erweiterung stößt der Diabastabbau Rimlasgrund/Bad Berneck" jedoch offensichtlich an seine Grenzen und verlässt mit dem Erweiterungsfeld NO auch die Vorbehaltsfläche für Diabasabbau.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wendet ein, dass Teile der Erweiterungsflächen nicht innerhalb der Vorbehalts-/ Vorrangflächen für Diabasabbau im Regionalplan der Bayerischen Planungsregion Oberfranken Ost liegen und auch den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Berneck widersprechen. Diesem Einwand wird entgegengehalten, dass durch die Konzentration auf bestehende Abbaustellen ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden werden kann. Langfristig ergibt sich mit der Erweiterung auch die Möglichkeit einen Abbau in einem Tiefgang fortzuführen und somit die Lagerstätte besser auszunutzen.

Der Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. unterstützt dieses Vorhaben zur Gewinnung von qualitativ hochwertigem Diabas ausdrücklich, da dieser vor allem für hochwertige Edelsplitle und Bahnschotter verwendet wird. Das Erweiterungsgebiet befindet sich direkt anschließend an das Vorranggebiet VR DB 7 und dem bestehenden Steinbruch, einer Konzentration der Gewinnungsvorhaben wird damit entsprochen.

Zu dem Themenkomplex "**Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Staatlichen Bauamtes Bayreuth, der Stadt Bad Berneck, der Bayernwerk AG/Pledoc und des Bayerischer Bauernverbandes vor.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht seitens des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. In der Zusammenfassung der Antragsunterlagen wird unter Pkt. 9.5. bereits richtig festgestellt, dass Kulturdenkmäler im Antragsgebiet nicht bekannt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Zum Geotopschutz schreibt das **Bayerische Landesamt für Umwelt**, dass der Diabas-Tagebau Rimlasgrund im Geotopkataster Bayern unter der Nr. 472A023 als wertvolles Geotop erfasst ist, aber es bei einer Erweiterung des Betriebes zu keiner Beeinträchtigung der Aufschlussituation kommt und Einwände seitens des Geotopschutzes daher nicht erhoben werden.

Die vom **Staatliches Bauamt Bayreuth** gemachten Auflagenvorschläge bezüglich der Erschließung und der Bundesstraße 2 wurden übernommen, bezüglich der Standsicherheit des Steilhanges zwischen Bundesstraße und Erweiterungsfläche wird auf das Gutachten des Sprengsachverständigen verwiesen.

Die **Stadt Bad Berneck** führt im Schreiben vom 26.11.2014 aus, dass der Thiesenring (Wanderweg) sowie die im Abbaugbiet befindlichen Feld- und Waldwege verlegt werden müssen und die Kosten hierfür vom Antragsteller zu tragen sind. Im Schreiben vom 22.12.2014 wird dies dahingehend präzisiert, dass im Bereich Tourismus mit der geplanten Erweiterung der Verlust des Bad Bernecker Hauptwanderweges "Thiesenring" respektive eine Zerstörung dessen Landschaftsumfeldes eintreten würde. Selbst eine Verlegung und damit teilweise Wiederherstellung kann nicht den ursprünglichen Charakter wiederherstellen, für touristische Zwecke ist er damit in weiten Bereichen nicht mehr nutzbar. Darüber hinaus würde der wichtige regionale FGV Verbindungswanderweg "Mainweg" unterbrochen und der historische "Rimlaser Kirchsteig" verloren gehen. Durch die

Kammlinienüberschreitung wird insbesondere das Knodental als lokales Wandergebiet, als Verbindung Bad Berneck Hohenknoden/Wasserknoten/Marktschorgast u.a. völlig unbrauchbar und der angrenzende Bernecker Burgberg ("Hoch"/"Westfalskuppe") in seiner touristischen Funktion wesentlich beeinträchtigt. Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ist sich der Veränderung des Landschaftsbildes und der touristischen Wanderwege bewußt. Durch eine Einpassung des Randwalles in das Landschaftsbild soll dieses möglichst gering beeinflußt werden. Die Gestaltung und insbesondere auch die Verlegung der Wanderwege soll unter Einbeziehung des Fichtelgebirgsvereins e.V. und der Naturparkverwaltung erfolgen, um auch die touristischen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.

Der Versorger **Bayernwerk AG** weist darauf hin, dass sich die 110-kV-Freileitung Gefrees - Bayreuth, Ltg. Nr. E4, Mast Nr. 32-36 im Geltungsbereich des Antrages befindet. Die 20-kV -Kabel befinden sich nicht im Geltungsbereich der Steinbrucherweiterung. Die von der Bayernwerk AG vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen und der im Betrieb Beschäftigten sind in Form von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Versorgungsleitungen der in dem gemeinsamen Auskunftssystem der Versorger **Pledoc** vertretenen Firmen liegen nicht in dem Erweiterungsgebiet, dennoch wurde der Antragsteller verpflichtet sich vor Abbaubeginn über aktuell vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren.

Zu dem Themenkomplex "Emissionen" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Aufslagenvorschläge des Deutschen Wetterdienstes und der Stadt Bad Berneck vor.

Der **Deutsche Wetterdienst** äußert keine Einwände und Bedenken gegen die angeführte Maßnahme. Dies ist auch dem Amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, Oktober 2015 zu entnehmen, wonach erhebliche Einflüsse auf das Klima in Bad Berneck nicht zu besorgen sind.

Mit Schreiben vom 26.11.2014 bringt die **Stadt Bad Berneck** vor, dass in dem Sprenggutachten (Seite 19) zu einer Beweissicherung für evtl. spätere

Schadensersatzansprüche geraten wird, dies sollte als Auflage in den Bescheid aufgenommen werden. Dabei soll sich die Beweissicherung möglichst auf die unter Punkt X.1 auf Seite 25 des Sprenggutachtens betroffenen Grundstücke/Bereiche als auch der freiliegenden Felsbereiche (Kurhaus- und Rothersfelsen) ausdehnen. Diese beiden Felsbereiche weisen aktuell Gefahrenstellen auf, die einer Sicherung bzw. näheren Untersuchung bedürfen.

Seitens der Verwaltung wird gefordert, dass weiterhin regelmäßige Messungen im Rahmen der Sprengungen durchgeführt werden. Die dokumentierten Sprengungen samt Messergebnissen sind dem Bergamt vorzulegen und zu archivieren; auf Verlangen bekommt die Stadt Bad Berneck entsprechende Auskunft über die Messungen.

Mit Schreiben vom 22.12.2014 wird dies konkretisiert und ausgeführt, dass die Stadt der Erweiterung des Diabastagebaus in der vorgelegten Planung nicht zustimmt und die Firma Hartsteinwerke Schicker gebeten wird, eine veränderte Planung einzureichen, die folgendes berücksichtigt: Die Beweissicherung für entstehende Schäden durch Sprengungen sollte einvernehmlich mit dem Zustandsveränderer geregelt werden und nicht zu Lasten der Grundstückseigentümer gehen. Damit sollen auch die besonderen Verhältnisse bei den exponierten Felsgebilden im Ölschnitztal Knodental im Bereich der Stadt Bad Berneck Berücksichtigung finden.

Durch den von der Stadt Bad Berneck bestellten Sprenggutachter (Institut Dr. Spang GmbH) konnte nachgewiesen werden, dass die Sprengerschütterungen aufgrund ihrer geringen Intensität keinen nennenswerten Einfluss auf das Abtragungsgeschehen in den Felsbereichen haben. Risiken durch Stein- und Blockschäden werden vorwiegend durch natürliche Prozesse initiiert und durch die Sprengtätigkeit des Antragstellers nicht erhöht.

Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten. Der Forderung der Dokumentation seitens der Stadt Bad Berneck wird insofern nachgekommen. Die Durchführung von Beweissicherungsverfahren in den verschiedenen Straßenzügen wird als nicht verhältnismäßig und als nicht zielführend gesehen, da damit nur der jetzige Ist-

Zustand erfasst wird, aber nicht die zeitliche Veränderung, wobei sich die Gebäudesubstanz auch durch nicht abbaubedingte Faktoren verändern kann.

Zu dem Themenkomplex "Grundwasserschutz" liegt eine Stellungnahme mit Auflagenvorschlägen des Wasserwirtschaftsamts Hof vor.

Das **Wasserwirtschaftsamt Hof** schreibt: seit 1927 baut die Firma Schicker GmbH im Steinbruch Rimlasgrund nordwestlich von Bad Berneck Diabas im Tagebau ab. Die Abbautätigkeit ist derzeit auf den Bereich des Schafberges konzentriert, hier ist eine Erweiterung der Abbautätigkeit in nordöstliche Richtung (sogenanntes Erweiterungsfeld Nordost) vorgesehen. Zudem erfolgt eine Erweiterung des Abbaus in südöstliche Richtung (Erweiterungsfeld Südost), hier ist vorrangig eine Ablagerung nichtverwertbarer Lagerstättenanteile vorgesehen. Die gesamte Erweiterung beträgt ca. 13 Hektar, knapp 10 ha entfallen auf die Erweiterungsfläche Nordost und ca. 3 ha auf die Erweiterungsfläche Südost. Die maximale Abbautiefe ist hier mit 410 m NN-Höhe angegeben und liegt damit im Bereich der bisherigen Abbautiefe im angrenzenden bestehenden Tagebau. Eingriffe in das Grundwasser sind durch die bisherige Abbautätigkeit nicht bekannt. Der Abbau findet oberhalb des Grundwassers statt (Trockenabbau). Lediglich an einzelnen Stellen im Bereich der Abbauwand tritt Kluftwasser im Bereich von angeschnittenen Kluftsystemen zu. Eine betriebliche Wasserhaltung findet nicht statt. Die geplante östliche Erweiterungsfläche geht in Richtung der morphologischen Scheitellage eines Höhenrückens, insofern sind nach den Ausführungen des Büros Piewak und Partner GmbH von der Inanspruchnahme dieser Erweiterungsfläche neben dem eigentlichen Abgrabungsbereich keine darüber hinaus angegliederten Zuspeisungsbereiche und damit Grundwasserankopplungen zu erwarten. Diese Auffassung wird vom Wasserwirtschaftsamt Hof geteilt. Nachdem im Erweiterungsbereich auch keine Veränderung der Abbautiefe in Richtung einer Tieferlegung der Abbausohle über das bereits vorhandene Niveau hinaus stattfindet, sind im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen keine Veränderungen der Eingriffswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. In unmittelbarer Nähe des Abbaubereiches ist generell mit einer Verringerung der Bodenfeuchte zu rechnen. Für den gesamten Abbaubereich ist als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt. Dies entspricht der Vorgabe der Regionalplanung. Der Abbaubereich, und hier ist die beantragte Erweiterungsfläche einbezogen, wird nach einer Strukturierung des Abbaubereiches mit Anlage von Wasserflächen der natürlichen Sukzession überlassen. Für den Fall das sich durch die Erweiterung des Steinbruchs für die bestehende Entwässerung Veränderungen ergeben und wasserrechtliche Tatbestände einer Einleitung erfüllt sind, ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu

beantragen. dies wurde in Form einer Nebenbestimmung berücksichtigt. Für die Einleitung in den Vorfluter Rimlasbach ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Zu den zum **Themenkomplex "Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen der Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde, des Landratsamtes Bayreuth, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, des Bezirks Oberfranken – Fachberatung für Fischerei und des BUND Naturschutz in Bayern e.V wird Nachstehendes ausgeführt.

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten einen

- landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff ausgeglichen wird.

Zu Eingriffsregelung bleibt weiterhin Nachstehendes festzuhalten.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Die **Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde** schreibt in einer ersten Stellungnahme vom 15.12.2014, dass die Firma Hartsteinwerke Schicker GmbH & CO.KG beabsichtigt, ihren bestehenden Diabastagebau Rimlasgrund/Bad Berneck mit den beiden Flächen Schafberg NO und Schafberg SO zu erweitern und dass hinsichtlich der Folgefunktion "Ökologische Ausgleichsfläche/Biotop" sowie den einzelnen AE-Maßnahmen, die im LBP beschrieben sind, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Einverständnis besteht. Ein deutlicher Klärungsbedarf wird jedoch dahingehend,

welche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Erweiterungsbereich NO zu erwarten sind und wie sie vermieden werden sollen gesehen. Bereits im Scopingtermin wurde frühzeitig darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken bezüglich des Landschaftsbilds bestehen, weil durch die geplante Abbauerweiterung (Fläche NO) die Kammlage überschritten und der Berg nach Norden und Osten hin geöffnet wird. Die Firstlinie, die durch einen Feldweg (Fl.-Nr. 167, Gmkg. Rimlas) markiert wird, bildet bisher aus gutem Grund die Grenzlinie zwischen dem Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge im Osten und dem bestehenden Abbaugelände (zugleich Vorranggebiet DB 7) im Westen. Mit der geplanten Erweiterung in (nord-) östliche Richtung würde nun über die Grenzen des Vorranggebiets hinaus in das Landschaftsschutzgebiet hinein der Berg abgebaut werden. Dies wurde bereits im o.g. Scopingtermin als der entscheidende fachliche Knackpunkt benannt. Es wurde daher darum gebeten, dass im Zuge der Antragstellung eine entsprechende Visualisierung erstellt wird, an Hand derer die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (v.a. die Einsehbarkeit des entstehenden Steinbruchgeländes von verschiedenen relevanten Standorten aus) erkennbar ist. Leider bleiben die eingereichten Unterlagen zum Aspekt Landschaftsbild eher vage und eine Beurteilung ist der Höheren Naturschutzbehörde auf dieser Grundlage nicht möglich.

Speziell aufgrund der Gegebenheiten - der Lage im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge einerseits und außerhalb des Vorranggebiets andererseits - kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Die Erweiterungsflächen gehören auch nicht zu den im §7 LSG-Verordnung genannten, gesondert eingetragenen (unproblematischen) Abbaustellen, die von den Beschränkungen der LSG-Verordnung ausgenommen wären.

Es wurde um eine nachvollziehbare Darlegung gebeten, welche Auswirkungen das Abbauvorhaben auf das Landschaftsbild haben wird. In dieser soll ersichtlich sein, wie das Landschaftsbild vor Abbaubeginn, während der Abbauphase und nach Beendigung des Abbaus aussieht. Dies soll nicht nur verbal dargelegt werden, sondern z.B. mittels digitalem Höhen-/Geländemodell und Profilschnitten visualisiert werden. Von Interesse ist insbesondere die Fernwirkung und die Einsehbarkeit von relevanten Standorten aus. Des Weiteren sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen konkreter zu beschreiben und in den Plänen konsistent darzustellen. Genau zu erläutern wäre auch der zeitliche Ablauf von Kompensationsmaßnahmen, wann z.B. Wallschüttung (und ggf. dessen Begrünung) oder Laubwaldaufforstungen erfolgen sollen. Weiterhin bedarf es konkretere Angaben, wie und insbesondere wann der durch den geplanten Abbau

verloren gehende markierte Wanderweg zum Aussichtspunkt "Hohe Warte" wiederhergestellt werden soll. Die im Naturpark gelegenen und staatlich geförderten Erholungseinrichtungen müssen für die Bevölkerung weiterhin nutzbar sein. Dazu wird ausgeführt, dass die Aufschüttung des Randwalls als erste Maßnahme vor dem Abbaubeginn erfolgt. Dabei soll die optische Ausführung des Walles landschaftsangepasst mit teilweise unregelmäßiger Ausformung ausgeführt werden, damit er sich nach Gehölzbestockung durch ungestörte Sukzession besser in das Landschaftsbild einfügt. Das Wandergebiet „Hohe Warte“ bleibt auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten. Dazu soll unmittelbar vor der Sperrung der neue Wegabschnitt gebaggert und aufgeschottert werden. Die Verlegung und Beschilderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

Die Unstimmigkeiten im landschaftsplanerischen Begleitplan (LBP) wurden in den Erwiderungen zu den Einwendungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan: „Erweiterung des Diabassteinbruchs Rimlasgrund/Bad Berneck im Abbaubereich Schafberg“ (Büro OPUS Bayreuth, März 2015) korrigiert und überarbeitet. Im Zuge dessen sind die Auflagen der Regierung von Oberfranken -Höheren Naturschutzbehörde mit in die Planung eingearbeitet worden. Der überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan ist zu den Antragsunterlagen genommen worden. Aufgrund dieser Stellungnahme wurden vom Antragsteller ergänzende Unterlagen durch das Büro Opus vorgelegt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Diese führten zu einer ergänzenden Stellungnahme der **Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde** vom 04.08.2015 in der ausgeführt wird, dass die gewünschten Ergänzungen bzw. Präzisierungen in den "Erwiderungen zu den Einwendungen" vom 27.03.2015 (Büro OPUS) zufriedenstellend vorgenommen wurden. Anhand der Fotopunkt-Aufnahmen und der Fotomontagen lassen sich die Auswirkungen der Abbau-Erweiterung auf das Landschaftsbild abschätzen. Die Änderungen im Landschaftsbild werden demnach besonders von Rimlas, Micheldorf und teilweise von Hohenknoden aus wahrnehmbar sein.

Hinsichtlich Micheldorf ist bereits jetzt der Blick auf den Steinbruch gegeben. Durch den geplanten Abbau der Kuppe des Schafbergs wird ein erweiterter Blick in die Landschaft in Richtung Wülfersreuth möglich werden. Dies stellt zwar eine Veränderung des Landschaftsbilds dar, muss aber nicht als Beeinträchtigung gewertet werden. Der Steinbruch selbst wird durch die Erweiterung in der Fläche

noch etwas wachsen. Allerdings ist der Steinbruch von Micheldorf aus in seiner momentan genehmigten Abbauplanung bereits prägend. Dies ist nicht vermeidbar und eine Kompensation zeitnah nicht möglich. Lediglich auf lange Sicht wird sich das Abbau-Areal dank der festgelegten Folgefunktion Biotop/Ökologische Ausgleichsfläche durch Rückbau der technischen Anlagen und über die natürliche Sukzession als natürliches Landschaftselement einfügen und kann dann sogar bereichernd für Natur und Landschaft wirken (vgl. aufgelassene Steinbrüche nördl. Stadtsteinach oder bei Gefrees).

Bezüglich Rimlas und Hohenknoten ist durch die Fortsetzung des Randwalls und die geplanten Gehölzpflanzungen von einer weitgehenden Kompensation auszugehen. Wie in den "Erwiderungen zu den Einwendungen" v. 27.03.2015 (Büro OPUS) präzisiert, ist der Randwall nicht monoton-technisch zu gestalten, sondern soll durch Variation in Höhe und Verlauf in die Landschaft eingepasst werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig durchzuführen, damit sie bald Wirksamkeit entfalten können.

Zusammenfassend wird die Überschreitung des Höhenkamms und den Abbau ins Landschaftsschutzgebiet hinein nach wie vor kritisch beurteilt. Dem Vorhaben wird zu Gute gehalten, dass die bestmöglichen Kompensationsmaßnahmen geplant sind und die Beeinträchtigungen möglichst gut minimiert werden sollen. Die Folgefunktion Biotop/Ökologische Ausgleichsfläche gewährleistet zudem auch langfristig die Entwicklung der Abbaustätte als ökologisch wertvollen Lebensraum. Insofern kann auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen dem Vorhaben zugestimmt werden.

Weiterhin wird von der **Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde** in der Stellungnahme vom 15.12.2014 ausgeführt, dass Verträglichkeit in Bezug auf das nahe gelegene FFH-Gebiet zu pauschal nur anhand des Kriteriums Entfernung als nicht erheblich abgeschätzt wurde. Aussagen zu möglichen Auswirkungen z.B. aufgrund veränderter hydrologischer Abflussverhältnisse fehlen. Eine von der Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde eingeholte Stellungnahme des AELF Bayreuth läßt auf die FFH-Verträglichkeit des Abbauvorhabens schließen.

Die von der **Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde** gemachten Auflagenvorschläge wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

Seitens des **Landratsamtes Bayreuth**, Naturschutz wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Da das Landratsamt Bayreuth auch zuständige Behörde für die Erteilung der erforderlichen Befreiung gemäß § 8 in Verbindung mit § 5 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) ist, wird in diesem Planfeststellungsbeschluss die Befreiung ausgesprochen.

Das Landratsamt Bayreuth hat darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsflächen, die auch Ausgleichsflächen i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatschG sind, an das Ökoflächenkataster des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz zu melden sind. Diese Meldepflicht wurde in Form einer Nebenbestimmung umgesetzt.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth** schreibt für den Bereich Landwirtschaft, dass durch die Erweiterung des Abbaus systembedingt landwirtschaftlicher Grund- und Boden verloren geht und für den naturschutzfachlichen Ausgleich landwirtschaftliche Nutzfläche nur im geringen Maße in Anspruch genommen wird. Da die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Abbau hinsichtlich Staubbelastung und Wasserverhältnisse nur im geringen Umfang betroffen werden, werden daher keine weiteren Einwendungen bzw. Bedenken vorgebracht.

Der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stimmt der Erweiterung des Steinbruches zu. Den angebotenen Ausgleichsmaßnahmen (Erstaufforstung von 0,9 ha, Sukzession auf ca. 3,8 ha) wird zugestimmt, insbesondere um weiteren Landverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist das Verjüngungsziel bei der Erstaufforstung (80 Buche/20 Tanne) kaum zu erreichen, da die Tanne sehr spätfrostempfindlich ist. Generell ist das Verjüngungsziel allerdings mit erheblichen Nachbesserungsaufwand möglich. Der Sukzessionsfläche - als Ersatzmaßnahme für gerodeten Wald - wird nur zugestimmt, wenn sichergestellt wird, dass jedwede Maßnahme unterlassen wird, die einen Anflug von Waldbäumen jeder Art unterbindet oder verhindert. Ebenso dürfen angeflogene Waldbäume nicht entfernt werden. Dazu wird ausgeführt, dass auf dem Randwall und der Halde als Ausgleichsmaßnahme eine natürliche Sukzession auf 3,8 ha ermöglicht werden soll. Diese Maßnahme beinhaltet bereits, dass die Ansiedelung von Waldbäumen jeder Art ermöglicht wird und angeflogene Waldbestände nicht entfernt werden.

Die **Stadt Bad Berneck** hat am 26.11.2014 geschrieben, dass der Stadtrat der Meinung ist, dass das Abbaugelände im FFH-Gebiet liegt und damit diesen Planungen zuwiderläuft.

Dazu wird ausgeführt, dass FFH-Gebiet 5936 „Bernecker Felshänge“, an der engsten Stelle, 75 m östlich des geplanten Erweiterungsvorhabens liegt, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzzone ausgeschlossen werden kann. Auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wird diesbezüglich verwiesen.

Weiter wird von der Stadt Bad Berneck befürchtet, dass das Landschaftsbild durch die Abtragung des Bergkammes derart verändert wird, dass neue Sichtachsen entstehen (v. a. in Richtung Knodental) und dass für die geplanten und anstehenden Renaturierungsmaßnahmen Rücklagen gebildet werden sollen. Die Bildung von Rücklagen ist eine unternehmerische Aufgabe, zur Absicherung wurde aber in diesem Planfeststellungsbeschluss die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung festgelegt.

Mit Schreiben vom 22.12.2014 wurde die Stellungnahme der **Stadt Bad Berneck** dahingehend ergänzt, dass die Stadt der Erweiterung des Diabastagebaus in der vorgelegten Planung nicht zustimmt und die Firma Hartsteinwerk Schicker gebeten wird, eine veränderte Planung einzureichen, die folgendes berücksichtigt:

1. Beim Erweiterungsfeld Nordost ist die Kammlinie optisch zu erhalten, damit eine Einkerbung der Landschaft vermieden wird und die Sichtachse keinen Einblick in den Steinbruch ermöglicht.

Weiterhin soll der Erhalt der Kammlinie sicherstellen, dass keine Emissionsströme aus dem Steinbruch über das Knodental Richtung Bad Berneck fließen können.

2. Das Erweiterungsfeld Südost ist so zu gestalten, dass die Wallschüttung sich auf die vom Bergamt vorgegebene Schutzfunktion als Absturzsicherung des Steinbruchs beschränkt. Weiterer Abraum soll an anderen Stellen im Steinbruch abgelagert werden, wo die Natur durch den Abbau schon gewaltig beeinträchtigt worden ist. Diese Flächen sind sicherlich dort vorhanden, wo der Abbau bereits beendet ist und es brauchten nicht weitere intakte Naturflächen unnötig zerstört werden.

Dazu wird folgendes ausgeführt: die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein. Die

Überschreitung wird zudem durch die Erweiterung des Randwalls kompensiert und auf lange Sicht ausgeglichen. Die Aufschüttung dieses Randwalls aus Abraum zur Vorbereitung des Gesteinsabbaus erfolgt als erste Maßnahme vor Abbaubeginn. Der Antragsteller hat sich dazu bereit erklärt eine bessere Gestaltung des neuen Walls, unter anderem mit Felsen unterschiedlicher Natur umzusetzen, viele Wünsche aufzunehmen und auch unter Berücksichtigung des Fichtelgebirgsvereins ein vernünftiges und umsetzbares Konzept zu entwickeln. Außerdem wurde die Erhöhung des Walls auf 15m+ zugesagt, wobei dies zu Lasten des Abbaugeländes geht und sich daraus keine Ausweitung der Abbaufäche ergibt. Darüber hinaus wird der Randwall landschaftsangepasst mit teilweise unregelmäßiger Ausformung ausgeführt, damit er sich nach Gehölzbestockung durch ungestörte Sukzession in das Landschaftsbild einfügt.

Der **Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei** erhebt gegen die Erweiterung des Diabastagebaus keine Einwände. Die betroffenen Gewässer haben, wenn überhaupt, eine geringfügige fischereiliche Bedeutung. Die Fachberatung für Fischerei stimmt dem Vorhaben daher zu, wenn folgende Ausführungen berücksichtigt werden: Im Rahmen der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG wird eine Neuschaffung eines Kleingewässers mit einer Flächengröße von 1.700 m² vorgesehen. Sollte es sich künftig, aus welchem Grund auch immer, erweisen, dass die Flächengröße des Kleingewässers 3.000 m² überschritten werden würde, wird darauf hingewiesen, dass in einer solchen neuentstehenden Gewässerfläche die fischereiliche Hege- und Pflegeverpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG unabdingbar wäre. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayFiG hingewiesen. Derartige Gewässer bedürfen einer vollumfänglichen fischereilichen Bewirtschaftung (gemäß Art. 1 BayFiG) unter dem Einsatz aller Methoden, da nur dadurch eine fortwährende Beobachtung und Bewertung der Fischbestände gewährleistet ist. Aus hiesiger Sicht müsste ebenso gewährleistet werden, dass die Fischereiausübung in der neuen Wasserfläche umfänglich möglich wäre und die Fischereiausübungsberechtigten die Gewässerufer erreichen könnten. Desweiteren wird ausgeführt, dass die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter oder im Interesse der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung vorbehalten werden sollte. Die Hinweise des Fachberaters für Fischerei sind in den Planfeststellungsbeschluss übernommen worden.

Der **Fichtelgebirgsverein e.V. im Auftrag des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine – Landesverband Bayern e.V.** führt aus, dass ein Tagebaugebiet zunächst immer einen gewaltigen Eingriff in die Natur darstellt. Unter der Voraussetzung, dass Diabas weiter im selben Maße gebraucht wird wie bisher, scheint die Erweiterung bereits im Abbau befindlicher Rohstoffvorkommen aber durchaus sinnvoll, um eine Zersplitterung in kleinere Abbauzentren zu vermeiden. Mit der geplanten Erweiterung stößt der Diabastabbau Rimlasgrund/Bad Berneck jedoch offensichtlich an seine Grenzen und verlässt mit dem Erweiterungsfeld NO auch die Vorbehaltsfläche für Diabasabbau. Darüber hinaus überschreitet das nordöstliche Erweiterungsfeld die Kammlinie, so dass sich das Landschaftsbild aus Richtung Hohenknoten nicht unerheblich verändern wird. Mit dem Erweiterungsfeld NO rückt das Tagebaugebiet empfindlich nahe an das FFH-Gebiet 5936-301 Bernecker Felshänge heran. Manche der für das FFH-Gebiet beschriebenen Lebensraumtypen sind anfällig für eine Veränderung des Wasserhaushaltes. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Sprengerschütterungen kann ohne eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen scheint also angebracht. Der Verlust der Biotopfläche im südöstlichen Erweiterungsfeld ist zwar schmerzlich, Probleme bereitet aber vor allem das nordöstliche Erweiterungsfeld. Würde man sich mit der Außengrenze des Erweiterungsfeldes NO am oberen Rand der Waldwiese orientieren, könnten diese Probleme ohne allzu große Abstriche reduziert werden. Die Fläche oberhalb der Waldwiese fällt flacher ab, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus nordöstlicher Richtung wohl deutlich vermindert werden könnte. Ein größerer Abstand zum FFH-Gebiet würde eingehalten und auch die Biotopfläche 85936-0016-1 wäre weder von der Erweiterung noch von der notwendigen Verlegung des Thiesenrings und des Main-Wanderwegs betroffen. Seitens der Naturschutzbehörden wird kein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet prognostiziert. Aufgrund der Zeitdauer zwischen der Antragstellung und den ersten Maßnahmen in dem Erweiterungsgebiet wurde festgelegt, dass vor Maßnahmenbeginn eine aktualisierte Bewertung durch den Antragsteller und die Untere Naturschutzbehörde erfolgen soll, um nachteilige Veränderungen auf das FFH-Gebiet auszuschließen. In die Gestaltung des Randwalls und die Verlegung der Wanderwege soll der Fichtelgebirgsverein e.V. mit einbezogen werden.

Der **BUND Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt die Erweiterung des Diabas-Steinbruchs im Rimlasgrund bei Bad Berneck in der vorgelegten Form ab. Da die Diabas-Formationen bei Bad Berneck dort den Beginn der Erhebung der Fränkischen Linie darstellen und es in diesem Bereich einige der ganz wenigen

von Natur aus nicht bewaldeten Flächen Nordbayerns sowie sehr naturnahe lichte und wärmeliebende Laubwälder gibt. Letztere wären von den Vorhaben genauso betroffen wie Teile des für den Natur- und Artenschutz ebenfalls sehr wertvollen FFH-Gebiets "Knodental". Es wird ausgeführt, dass die gesamte Erweiterungsfläche im Landschaftsschutzgebiet sowie in der Schutzzone des Naturparks Fichtelgebirge liegt. Trotz des unbestrittenen Eingriffs in Natur- und Landschaft werden von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern mehr Vorteile einer Erweiterung an dem bestehenden Standort gesehen, da dadurch der Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden werden kann und die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung

aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachteilig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 BNatSchG, striktes Recht dar.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist allerdings nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer Einschränkung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht den Verzicht auf ein Vorhaben, sondern die Vermeidung erkennbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Die Voraussetzungen für die an sich zu erteilende Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG liegen vor; die Rodungserlaubnis wird im vorliegenden Fall durch den Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG ersetzt.

Insgesamt ist somit zusammenfassend nochmals festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A Ziffer 5.7 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Diabasabbau die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung

des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird.

3.5 Private Einwendungen

Von den Einwendern mit den Nummern 13, 22, 29, 34, 40, 47, 52, 54, 81, 85, 86, 98, 123, 149, 170, 174, 181, 182, 183, 202, 223, 239, 240, 243, 244, 261 und 272 wurden individuelle Einwendungen vorgebracht. Gleichlautende Einwendungen/Schreiben wurden von den Einwendern 204, 209 und 252 vorgebracht.

Außerdem wurden 72 gleichlautende Schreiben auf Grundlage einer Mustereinwendung vorgebracht. Diese wurden mit den Nummern 1, 2, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 26, 27, 28, 35, 39, 41, 42, 43, 44, 50, 51, 53, 60, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 82, 87, 88, 122, 125, 126, 127, 133, 134, 139, 144, 145, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 162, 163, 185, 186, 199, 200, 201, 212, 214, 215, 217, 218, 219, 224, 227, 245, 246, 247, 248, 249, 260, 267, 271 erfaßt.

Der Einwendung 123 lag eine die Unterschriftenliste bei, die von den Einwendern Nummer 7, 9, 10, 19, 24, 30, 31, 32, 46, 49, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 70, 75, 77, 82, 89, 90, 91, 93, 94, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 116, 122, 124, 126, 127, 129, 132, 137, 138, 140, 141, 144, 145, 152, 153, 159, 160, 167, 168, 171, 172, 175, 176, 179, 185, 186, 192, 197, 207, 210, 228, 229, 233, 235, 236, 250, 256, 260, 262, 273, 275 und 278 gezeichnet wurde.

Der Einwendung 174 lag eine von den Einwendern 3, 4, 5, 6, 17, 20, 21, 23, 25, 33, 36, 37, 38, 45, 48, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 79, 83, 84, 92, 95, 96, 97, 99, 104, 105, 107, 180, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 126, 127, 128, 130, 131, 135, 136, 138, 142, 143, 146, 147, 152, 155, 156, 157, 158, 164, 165, 166, 169, 173, 175, 177, 178, 180, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 198, 203, 205, 206, 208, 211, 213, 216, 220, 221, 222, 225, 226, 230, 231, 232, 234, 237, 238, 241, 242, 251, 253, 254, 257, 258, 259, 263, 264, 265, 266, 268, 269, 270, 274, 276 und 277 unterschriebene Unterschriftenliste bei.

Im Folgenden wird jeweils auf die Einwendung Bezug genommen mit der die Unterschriftenlisten (123 und 174) eingereicht wurden.

Die Auswertung der vorgebrachten Einwendungen privater Dritter und die Sortierung ergab folgende Themengruppen:

1. Kein ausgewiesenes Vorrang - / Vorbehaltsgebiet
2. Die Abbaufäche ist im Flächennutzungsplan nicht für den Rohstoffabbau ausgewiesen
3. Die Abbaufäche liegt im Landschaftsschutzgebiet
4. Die Abbaufäche liegt in der Schutzzone des Naturparks Fichtelgebirge
5. Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Knodental
6. Zerstörung von 2 Biotop-Komplexen
7. Überschreitung der Kammlinie - Landschaftsbild
8. Annäherung an Bebauung - Emissionen
9. Sprengungen
10. Tourismus
11. Wanderwege
12. Rahmenbetriebsplanzulassung 1999/2000 Stadtratszustimmung nur weil die Kammlinie nicht überschritten wurde
13. Naturschutz
14. Erreichbarkeit bestehender Flurstücke
15. Geotopschutz
16. Bodendenkmäler
17. Lebensqualität
18. Wildtiere

Dabei lassen sich die o.g. Themengruppen den öffentlich-rechtlich behandelten Blöcken wie folgt zuordnen.

Block	Themengruppe
Raumordnung, Landesplanung	1; 2, 12
Schützenswerte Einrichtungen	10, 11, 14, 15, 16, 17
Emissionen	8, 9
Grundwasserschutz, Gewässerschutz	
Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche	3, 4, 5, 6, 7, 13, 18

Zu den **private Einwender** vorgebrachten Einwendungen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird nachstehendes ausgeführt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die durch Dritte vorgebrachten Einwendungen, Auflagenvorschläge und Anregungen zum Teil mit denen durch die Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Einwendungen, Auflagenvorschlägen und Anregungen korrelieren. Deshalb wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Themenkomplexen, mit denen den Einwendungen, Auflagenvorschläge und Anregungen der Verfahrensbeteiligten begegnet wurde, verwiesen. Die durch die Einwender vorgebrachten Themenkomplexe wurden insbesondere in den Blöcken "Raumordnung und Landesplanung", "Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung", "Emissionen" und "Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche" behandelt.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden anlässlich des Erörterungstermins umfassend erörtert. Im Einzelnen wird zu den Einwendungen Dritter Nachstehendes ausgeführt.

Zu dem Themenkomplex **kein ausgewiesenes Vorrang-Vorbehaltsgebiet** (Themengruppe 1) wurden in der **Mustereinwendung**, der **Einwendung 40** und der **Einwendung 174** Einwände vorgebracht.

Der Einwand, dass der Großteil der beantragten Erweiterungsfläche außerhalb des Vorrang-/ Vorbehaltsgebietes für Diabasabbau des Regionalplanes Oberfranken-Ost und eine Planung im Widerspruch zum Regionalplan keine

verlässliche Planungsgrundlage darstellt wird zurückgewiesen, da der Erweiterungsbereich dem Vorranggebiet räumlich zugeordnet werden kann, womit einerseits ein in Abbau befindliches Rohstoffvorkommen weiter genutzt und andererseits ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden werden kann.

In der **Mustereinwendung**, der **Einwendung 34** und der **Einwendung 174** wird ausgeführt, dass die **Abbaufäche ist im Flächennutzungsplan nicht für den Rohstoffabbau ausgewiesen** ist (Themengruppe 2)

Der Einwand, dass die gesamte Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bemeck als Waldfläche und nicht als Fläche zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist wird unter Verweis auf § 38 Baugesetzbuch zurückgewiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte handelt es sich bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 um ein privilegiertes Vorhaben. In der Gesamtabwägung kommt die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zu dem Ergebnis, dass das Abbauvorhaben zulässig ist, zumal dem Antrag auch keine durch einen Bebauungsplan konkretisierten Planungen entgegenstehen.

In der **Mustereinwendung** und der **Einwendung 174** wird ausgeführt, dass die **Abbaufäche im Landschaftsschutzgebiet liegt** (Themengruppe 3)

Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Naturpark Fichtelgebirge mit teilweiser Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und bedarf daher einer entsprechenden Genehmigung. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros OPUS ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet möglichst minimal gehalten. Das Landratsamt Bayreuth, die Regierung von Oberfranken und der Naturpark Fichtelgebirge e.V. haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Regierung von Oberfranken hat daher die für die Rohstoffgewinnung erforderliche Befreiung von den Verbotstatbeständen gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

In der **Mustereinwendung** und der **Einwendung 174** wird ausgeführt, dass die **gesamte Erweiterungsfläche in der Schutzzone des Naturparks Fichtelgebirge** (Themengruppe 4) liegt; diese ist nicht ohne Grund in diesem Bereich ausgewiesen worden.

Eine Beeinträchtigung des Naturparks Fichtelgebirge wurde durch den Trägerverein des Naturparks Fichtelgebirge e.V. nicht vorgebracht. Aufgrund der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff in Natur- und Landschaft durch den Diabassteinbruch von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -als verträglich mit dem Naturpark Fichtelgebirge bewertet.

In der **Mustereinwendung** und der **Einwendung 40** wird ausgeführt, dass **der Eingriff das FFH-Gebiet Knodental beeinträchtigt** (Themengruppe 5). Das FFH-Gebiet 5936 „Bernecker Felshänge“ liegt, an der engsten Stelle, 75 m östlich des geplanten Erweiterungsvorhabens, so dass eine direkte Beeinträchtigung der Schutzzone ausgeschlossen werden kann. Durch das Vorhaben findet zwar eine Veränderung des Wasserhaushalts statt, diese ist aber im Hinblick auf die Vegetation im FFH-Gebiet zu vernachlässigen. Die kartierten Biotopflächen werden während der Abbautätigkeit mit einem Schutzzaun vor einer Beeinträchtigung geschützt. Daher werden von den Fachbehörden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Zum Themenkomplex **Zerstörung von 2 Biotop-Komplexen** (Themengruppe 6) wird in der **Mustereinwendung und der Einwendung 34** ausgeführt, dass die Erweiterungsfläche zwei wertvolle Biotop-Komplexe auf dem Höhenzug zerstört, die in ihrer Ausprägung auf der Fränkischen Linie Seltenheitswert besitzen.

Die Erweiterungsfläche NO beinhaltet eine Teilfläche des Biotops B5936-0016-001, während der Südrand der Erweiterungsfläche SO Teile des Biotop-Komplexes B5936-0016-004 berührt. Die kartierten Biotopflächen B5936-0016-001, B5936-0016-003, B5936-0016-004 und B5936-0016-006 sind während der Bautätigkeit durch einen Schutzzaun oder eine geeignete Absperrung vor Befahrungen oder Materialablagerungen zu schützen, insgesamt können durch den Abbau und begleitende Tätigkeiten entstehende Konflikte so vermindert werden, dass keine nachhaltigen Schäden entstehen.

In der **Einwendung 202** werden negative Auswirkungen auf Eulen und Biotope (auch Themengruppe 18) befürchtet.

Dem Einwand, dass Biotope unter anderem für Eulen verschwinden und 4,7 Hektar Laubmischwald abgeholzt werden und der Ersatz hierfür den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten oder einer bisher in anderer Weise biologisch in

Erscheinung getretener Fläche bedeutet wird entgegnet, dass im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsplanung im LBP kompensierende Maßnahmen unter anderem durch die Wiederaufforstung der gerodeten Gebiete mit Laubwald und Waldbegründung auf einer Fläche von 9.000 m², die Ermöglichung einer natürlichen Sukzession auf 3,8 ha sowie die Anlage eines Uhu-Horstes festgelegt sind.

Der **Einwender 123** befürchtet Auswirkungen auf die Ludwigsquelle und dadurch Auswirkungen auf die Biotope.

Dem Einwand, dass sich unterhalb der Schäferwiese in Richtung Knodental die Ludwigsquelle vermutlich in dem dort eingezeichneten Biotop mit der Nummer 85936/0016-1 befindet, die vermutlich versiegen wird, weil das Wassereinzugsgebiet der Quelle durch die Veränderung der Kammlage und die dadurch bedingte Änderung der Wasserscheide in Richtung Rimlasgrund beeinträchtigt wird vom Gutachter entgegnet, dass die maximale Abbautiefe für das Erweiterungsgebiet 410 m ü. NN beträgt und damit im Bereich des derzeitigen Abbaus liegt. Bisher sind dem Antragsteller keine Eingriffe ins Grundwasser durch die bisherige Abbautätigkeit bekannt. Der Abbau erfolgt als Trockenbau oberhalb des Grundwassers und es tritt lediglich Kluftwasser im Abbau auf. Da der Steinbruch in Richtung einer Scheitellage eines morphologischen Höhenrückens erweitert werden soll, sind keine Zuspeisungsbereiche und Grundwasserankopplungen zu erwarten, sodass eine Veränderung der Eingriffswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Durch die Schüttung des Randwalls, welcher durch die entstehenden Kapillarräume als Wasserspeicher angesehen werden kann, wird ein Ausgleich für die verloren gehenden Bereiche des Quelleinzugsgebietes geschaffen. Aus gutachterlicher Sicht wird daher mit keinen negativen Auswirkungen auf die Quelle gerechnet. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu der **Überschreitung der Kammlinie – Landschaftsbild** (Themengruppe 7) wurde in der **Mustereinwendung und der Einwendung 34** eingewandt, dass mit der Erweiterungsfläche eine Überschreitung der Kammlinie des Sattels (ehem.) Schafberg-Hohe Warte verbunden ist und einen erheblichen Eingriff in die Topographie darstellt.

Die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer

gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein. Die Überschreitung wird zudem durch die Erweiterung des Randwalls kompensiert und auf lange Sicht ausgeglichen. Die Aufschüttung dieses Randwalls aus Abraum zur Vorbereitung des Gesteinsabbaus erfolgt als erste Maßnahme vor Abbaubeginn. Der Antragsteller erklärt sich dazu bereit eine bessere Gestaltung des neuen Walls, unter anderem mit Felsen unterschiedlicher Natur umzusetzen, viele Wünsche aufzunehmen und auch unter Berücksichtigung des Fichtelgebirgsvereins ein vernünftiges und umsetzbares Konzept zu entwickeln. Außerdem wurde die Erhöhung des Walls auf 15m festgelegt, wobei dies zu Lasten des Abbaugeländes geht und sich daraus keine Ausweitung der Abbaufäche ergibt. Darüber hinaus wird der Randwall landschaftsangepasst mit teilweise unregelmäßiger Ausformung ausgeführt, damit er sich nach Gehölzbestockung durch ungestörte Sukzession in das Landschaftsbild einpasst.

Das Wandergebiet „Hohe Warte“ bleibt auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten. Dazu wird unmittelbar vor der Sperrung der neue Wegabschnitt gebaggert und aufgeschottert. Die Verlegung und Beschilderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

Vom **Einwender 47** wird vorgebracht, dass das Landschaftsbild nachteilig verändert wird. Wenn man von Richtung Bischofsgrün kommt, wird man schon von einem schönen Steinbruch-Ambiente empfangen. Und wenn die Pläne wie angegeben genehmigt werden, dann wird man diesen "wunderschönen Blick" auf Berneck von allen Seiten haben. Egal ob man aus Bayreuth, aus Hof, aus Wunsiedel oder aus Kulmbach nach Berneck fährt, das Erste was man sieht, ist ein Steinbruch.

Zur Minderung der visuellen Wahrnehmbarkeit wird festgelegt fest, dass der Randwall bei der tatsächlichen Umsetzung unregelmäßig ausgeformt wird und der Wall möglichst naturnah in das Landschaftsbild eingebettet werden soll.

In der **Einwendung 174** wird eingewandt, dass mit der Erweiterung eine durchschnittliche zusätzliche Lebensdauer des Steinbruches um ca. 15 Jahre erreicht wird, die Natur und Landschaft in diesem Bereich jedoch auf Dauer, unwiederbringlich und in einem touristisch relevanten Bereich zerstört wird und somit die Erweiterung damit in keinem "Nutzenverhältnis" zum damit verursachten

Schaden steht. Es wird die Frage gestellt, ob Alternativen ausreichend geprüft wurden.

Die Alternative wäre nur ein teilweiser Abbau der Lagerstätte und ein neuer Tagebau an anderer Stelle. Aus Sicht des Lagerstättenschutzes und des Naturverbrauches ist ein neuer Aufschluss eines Tagebaus keine Alternative. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Dem **Einwender 40**, dem **Einwender 123** und dem **Einwender 202** die vorbringen, dass die Kirchleite einer der landschaftlich schönsten Hausberge Bad Bernecks ist, der das Landschaftsbild prägt und die Landschaft immer weiter massiv zerstört wird,

wird entgegnet dass, durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen und die Gestaltung des Randwalls eine Einbindung in die Landschaft erfolgt.

Zu der Thematik **Annäherung an Bebauung – Emissionen** (Themengruppe 8) wurde in der **Mustereinwendung** ausgeführt, dass die Erweiterung teilweise näher an die Bebauung und die Bevölkerung (Schutzgut Mensch) in der Bad Bernecker Oberstadt (Marktplatz, Rotherstraße, Hofer Straße) und den Ortsteil Hohenknoden heranrückt; dies führt dazu, dass verstärkte Beeinträchtigungen durch Lärm-,Staub- und Vibrationsemissionen bzw. Immissionen im oben genannten Siedlungsbereich nicht sicher ausgeschlossen werden können und insgesamt wahrscheinlicher werden.

Da durch die Erweiterung des Steinbruchs die Kapazität der Aufbereitungsanlage nicht verändert wird, ändert sich auch an den dadurch bedingten Emissionen nichts. Der Antragsteller hat sich im Erörterungstermin dazu bereit erklärt die Entstaubungsanlagen in den nächsten Jahren zu verbessern und nachzurüsten. Dies ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist aber als Hinweis aufgenommen worden. Die Befeuchtung von Fahrwegen und geeigneten Flächen bei trockener Witterung ist als Nebenbestimmung zum Schutz vor Staubemissionen aufgenommen. Eine Veränderung wird sich bei den durch Sprengungen ausgelösten Emissionen in Form von Erschütterungen ergeben. Durch das festgelegte Messprogramm wird dies protokolliert und durch die Festlegung von Reaktionswerten bei 75% der DIN-Schwellenwerte kann ausgeschlossen werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen auftreten. Der Einwand wird in den Teilen

zurückgewiesen, in denen er nicht durch die aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt wurde.

Der **Einwender 52** trägt vor, dass sich durch die Druckwellen Gesteinsmassen bzw. Felsbrocken gelöst und Schaden in der näheren Umgebung verursacht werden können. Der Staub, der insbesondere an heißen Tagen unweigerlich in der Luft läge, wäre für eine Kurstadt bzw einen Luftkurort vernichtend.

In dem Sprenggutachten werden nur geringe Erschütterungen durch die durchgeführten Sprengungen erwartet. Nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Bezüglich der Staubemissionen werden nur unwesentliche Änderungen gegenüber der bestehenden Situation erwartet, da sich an der eingesetzten Technik durch den Antrag keine Änderungen ergeben. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Tochter des **Einwenders 54** leidet an Asthma und einer der Gründe, für die Ansiedlung in Bad Berneck war die gute Luftqualität. Es wird besorgt, dass diese Luftqualität durch erhöhte Staubentwicklung leiden kann. Die Tochter darf schon jetzt ihre Freundin am Rimlasgrund (Zufahrtsstrasse des Steinbruchs) nicht besuchen: durch die Transportfahrzeuge sieht man dort förmlich den Staub wirbeln, dies muss die Tochter vermeiden. Es wird befürchtet, dass durch eine Erweiterung des Steinbruchs der Staub auch auf unsere Seite des Berges (Hohe Warte) getragen werden wird. Weiterhin wird vorgebracht, dass der Luftkurort Bad Berneck seine Luftqualität beschützen muss, damit der Gesundheitstourismus, der sehr vielen Menschen in der Stadt Arbeit bietet nicht in Frage gestellt wird. Vermehrter Staub durch die Erweiterung, die den Steinbruch näher an die Altstadt bringen würde, wäre nicht nur unschön, sondern würde sich schädlich gegenüber Anwohnern sowie Gästen der Kurstadt auswirken.

Dazu wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - festgestellt, dass die Hauptemissionsquellen für Staub die Brech- und Klassieranlagen des Steinbruchs sind, die nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind. Änderungen in deren Betriebsweise ergeben sich durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht. Durch die Festlegung von Maßnahmen zur Staubminderung soll die abbaubedingte Staubemissionsbelastung durch Fahrbetrieb und Sprengarbeiten minimiert werden, so dass negative Auswirkungen auf die Stadt Bad Berneck nicht erwartet werden.

Weiterhin wird in der **Einwendung 54** eingewandt, dass der geplante, überdimensionierte Eingriff in die Topographie (z.B. Verlust der Bergkuppe, Kammlinie) nie rückgängig gemacht werden kann und dies zu einer irreversiblen Veränderung des Mikroklimas mit einer Verschlechterung der Luftqualität und zu erhöhten Staubwerten führen kann. Dadurch wird der Status Bad Bernecks als zertifizierter Luftkurort und als Kneippheilbad gefährdet und damit die Zukunft der Stadt bedroht.

In den Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und zur Immissionsbelastung wird keine nachhaltige Verschlechterung, die zu einer signifikanten Veränderung der Luftqualität in Bad Berneck führt prognostiziert. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 85** wird ausgeführt, dass der Diabas im Gutachten als erdfeucht bezeichnet wird; was im Widerspruch zum Sprenggutachten steht, welches in seinen Berechnungen von geringem Kluftwasser und keinem Grundwasserspiegel ausgeht. Außerdem spricht man unter 4. Wasserhaltung (Seite 10) von einem Trockenabbau was auch in der Praxis stimmt.

Dazu wird angemerkt, dass der Diabas wird im sogenannten Trockenbau abgebaut wird, d.h. oberhalb des Grundwasserspiegels. Es wird beim Abbau kein Grundwasser erwartet. Die gewonnenen Gesteine sind aber je nach Witterung durch Niederschlagswasser oberflächlich nass und werden daher als „erdfeucht“ bezeichnet, sodass diese „Erdfeuchte“ nicht im Widerspruch zu auftretenden Kluftwasser steht.

Der **Einwender 85** führt weiterhin aus, dass im bisherigen Steinbruchbetrieb eine extrem hohe Staubbelastung festgestellt werden muss. Diese betrifft bis jetzt nur wenige Anwohner und den Bereich des Friedhofs sowie Waldflächen. Mit der geplanten Erweiterung wird eine Veränderung der Luftströmungen befürchtet und es muss damit gerechnet werden, dass die Bereiche Knotental und Ölschnitztal auch mit massiven Staubemissionen belastet werden. Es wird bemängelt, dass im Genehmigungsverfahren hierzu keine Modellrechnungen angestellt werden. Außerdem fehlen konkrete Maßnahmen zu Staubreduktion bei den bestehenden Anlagen wie z.B. den Brechern.

Hierzu wird ausgeführt, dass die bestehenden Anlagen zum Brechen und Klassieren des Diabases nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Änderungen in der Betriebsweise ergeben sich durch die Erweiterung des Steinbruches nicht. Im Erörterungstermin wurde eine Modellrechnung des Deutschen Wetterdienstes

vorgestellt, demzufolge keine nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 123** wird ausgeführt; dass die Aussage: "Die Staubemissionen im Diabasabbau sind vergleichsweise gering, diese entstehen in mäßigem Umfang durch Sprengungen, Lade und Fahrzeugbetrieb." in den Antragsunterlagen nicht stimmt. Sondern dass an trockenen Tagen vielmehr der gesamte Rimlasgrund einer kompletten Staubwolke gleicht, die schon von weitem gut zu erkennen ist. Weiterhin wird ausgeführt, dass schon seit jeher die starken Verunreinigungen durch Staub eine Hauptbelastung und eine Zumutung für die Bevölkerung ist, die besonders zu Verschmutzungen an Gebäudefassaden, an Kraftfahrzeugen besonders bei Regen und auf den Bundesstraßen B2 und B303 Stadt ein- und auswärts führt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Erweiterung der Abbaufäche und die Gewinnung von Diabas als Rohstoff für die Schotterherstellung. Gemäß dem Gutachten der LGA zum Immissionsschutz, sind durch den Gesteinsabbau unter Einhaltung von vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Maßgaben sind vollständig in Form von Nebenbestimmungen in dem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden, der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Weiterhin wird in der **Einwendung 123** eingewandt, dass im Zuge der Erweiterung die Kammpartie des Schafberges gegenüber dem Knodental verringert wird und dadurch eine Staubemission durch Windverfrachtungen in die Oberstadt und im Bereich des Marktplatzes äußerst wahrscheinlich sei. Die Auswirkungen und Belastungen unter anderem für die Gastronomiebetriebe sowie für Bürger sind hierbei absolut bedenklich.

Gemäß des amtlichen Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes zu den lokalklimatischen Veränderungen sind lokalklimatische Veränderungen vor allem für das Steinbruchinnere zu erwarten, die Auswirkungen auf Bad Berneck werden als gering eingestuft. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 174** wird festgestellt, dass die Erweiterung im Bereich Ortsteil Hohenknoden ausschließlich näher an Wohnbebauung und Bevölkerung heranrückt und im sonstigen Erweiterungsbereich teilweise näher an die Bebauung und die Bevölkerung (Schutzgut Mensch) in der Bad Bernecker Oberstadt (Rotherstraße, Marktplatz, Hofer Straße) heranrückt. Verstärkte

Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Vibrationsemissionen bzw. -Immissionen im o.g. Siedlungsbereich können daher nicht ausgeschlossen werden und werden insgesamt wahrscheinlicher. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität einhergehend mit einem Wertverfall von Immobilien dar und ist nicht hinnehmbar.

Hierzu wird festgestellt, dass der Erweiterungsbereich die bisherige Entfernung zur Wohnbebauung in Rimlas beibehält. Lediglich der Abstand zur nächsten Bebauung in Bad Berneck (nördliche Hofer Straße) verringert sich um circa. 20 m. Das der Stadt zugewandte Erweiterungsfeld SO soll primär als Verlegung und Erweiterung der Abraumhalde dienen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Einzelnen wird in der **Einwendung 174** dazu noch vorgebracht, dass die Aussage "die Staubemissionen im Diabasabbau sind vergleichsweise gering, diese entstehen in mäßigem Umfang durch Sprengungen. Lade und Fahrzeugbetrieb." falsch ist, da durchweg, insbesondere aber an trockenen Tagen vielmehr der gesamte Rimlasgrund einer kompletten Staubwolke gleicht, die schon von weitem gut zu erkennen ist. Schon seit jeher sind die starken Verunreinigungen durch Staub eine Hauptbelastung und eine Zumutung für die Bevölkerung! Dies setzt sich fort im Bereich Bayreuther Straße, B 303 und B 2 und ist damit eine Belastung für Einheimische und Tourismus.

Zu den Einwendungen wird auf die im Erörterungstermin vorgestellten Gutachten bezüglich Lärmemissionen, Luftreinhaltung und Sprengtechnik verwiesen. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in Nebenbestimmungen umgesetzt, der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 174** wird ebenfalls noch ausgeführt, dass mikroklimatische Überlegungen im Rahmen des neuen Rahmenbetriebsplanes nur oberflächlich berücksichtigt wurden und, dass dies den Status Bad Bernecks als Tourismusort und insbesondere Luftkurort gefährdet. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zertifizierung als Luftkurort und der Status als Bad verloren geht. Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Verlust der Kammlinie und das Eingreifen in das Knodental, zu einer Änderung des Mikroklimas und zu einem Eintreffen von Staubemissionen im Bereich des touristischen Zentrums (rund um den Marktplatz, Rother~/Hoferstraße, Kurpark) kommt (vertikaler Staubhub aus dem Bruchkessel durch vorherrschende Westwinde ins Knodental, dort dann Staubtransport durch latente Talabwinde direkt in den Bereich des Marktplatzes).

Im Erörterungstermin wurde dazu eine Modellrechnung des Deutschen Wetterdienstes vorgestellt, demzufolge keine nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Der Einwand bezüglich der Veränderung des Mikroklimas wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 182** wird vorgebracht, dass es durch solch massive und dauerhafte Eingriffe in die Topographie, zu einer irreparablen Veränderung des Mikroklimas mit einer Verschlechterung der Luftqualität und zu erhöhten Staubwerten kommen kann. Dies gefährdet Bad Bernecks Status als zertifizierter Luftkurort und Kneippheilbad!

Im Erörterungstermin wurde eine Modellrechnung des Deutschen Wetterdienstes vorgestellt, demzufolge keine nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 239** wird geschrieben, dass es durch die massiven und dauerhaften Eingriffe in die Topographie (Ausweitung des Bruchs um mehr als 12 Hektar, Abtragung der Bergkuppe, Überschreiten der Kammlinie, Eintritt des Bruchs in das Knodental) zu einer irreversiblen Veränderung des Mikroklimas mit einer Verschlechterung der Luftqualität und zu erhöhten Staubwerten kommen kann. Dadurch wird der Status Bad Bernecks als zertifizierter Luftkurort und als Kneippheilbad gefährdet. Ergänzend wird noch angemerkt, dass die jetzige Lebensqualität durch den Betrieb des Steinbruches bereits enorm beeinträchtigt wird, dass die täglichen Emissionen und Immissionen u.a. aus Erschütterungen durch Sprengungen, Lärm und Abgasen der Transportfahrzeuge, Staubemissionen aus dem Steinbruchareal, dem öffentlichen Zufahrtsweg, Verschleppung durch verschmutzte Reifen, verlorene Ladung, überhöhte Geschwindigkeit der LKW und damit verbundene Gefährdungen, bereits jetzt ein grenzwertiges Maß an Erträglichkeit erreicht haben und dass durch die Erweiterung weitere und nachhaltige Folgen gesundheitlicher als auch finanzieller Art vorprogrammiert sind. In der Einwendung wird außerdem mitgeteilt, dass die Einwender sich Schadensersatz aus allen rechtlichen Erwägungen vorbehalten. Dies wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche privatrechtlich zu regeln sind.

Im Erörterungstermin wurde eine Modellrechnung des Deutschen Wetterdienstes vorgestellt, demzufolge keine nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima zu

erwarten sind. Der Einwand bezüglich der Veränderung des Mikroklimas wird daher zurückgewiesen. Im Erörterungstermin wurde ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung vorgestellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht zu einer Veränderung der Anzahl, der Qualität bzw. Intensität der Staubemissionsquellen kommt, sich die Staubquellen allerdings in nordöstlicher Richtung verlagern werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in Nebenbestimmungen umgesetzt, der Einwand wird daher zurückgewiesen. Im Erörterungstermin wurde ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zum Lärmschutz vorgestellt und erörtert, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist, dass Geräuschemissionen zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in Nebenbestimmungen umgesetzt, der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 243** eingewandt, dass für Schichtarbeiter, Säuglinge und Kleinkinder die Lärmbelastigung gesundheitsschädlich ist.

Hierzu wurde im Erörterungstermin ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zum Lärmschutz vorgestellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist, dass Geräuschemissionen zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in Nebenbestimmungen umgesetzt, der Einwand wird daher zurückgewiesen. Weiterhin wurde vorgebracht, dass die gesundheitliche Auswirkung, die die Staubbelastung für Mensch und Tier haben wird nicht abzusehen ist. Zur Beurteilung der Staubbelastung wurde im Erörterungstermin ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung vorgestellt und erörtert, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht zu einer Veränderung der Anzahl, der Qualität bzw. Intensität der Staubemissionsquellen kommt, sich die Staubquellen allerdings in nordöstlicher Richtung verlagern werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in Nebenbestimmungen umgesetzt, der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 272** wird ausgeführt, dass sich durch die erhebliche Verringerung der Kammlinienhöhe die Luftströmung und dadurch auch Mitführung von Staub nachteilig für das Knodental auswirken kann und wird. Ebenso wie die Auswirkung des Baulärmes. Hohenknoden sowie der obere Stadtbereich werden betroffen sein, was der angestrebten Tourismus- und Kurbemühung nicht dienlich sein wird.

Im Gutachten des Deutschen Wetterdienstes werden keine nachteiligen Veränderungen des Mikroklimas und für den Status „Luftkurort“ bzw. „Bad“ prognostiziert. Die vorgetragene Einwände werden daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 40** wird ausgeführt, dass die Gefahr von einem deutlich - durch Winde verursachten - höheren Staub und Feinpartikeleintrag in die Oberstadt besteht, dies kann verheerende Folgen für den örtlichen Tourismus haben. Man stelle sich nur vor, die örtlichen Gastronomen würden in ihren Biergärten unter Staubproblemen leiden oder der Marktplatz würde "dauerstaubig" wirken. Dies wäre vernichtend für die örtliche Gastronomie, aber auch für das Prädikat "Luftkurort". Ganz abgesehen davon, dass es auch für die Anwohner unzumutbar wäre.

Im Gutachten des Deutschen Wetterdienstes werden keine nachteiligen Veränderungen des Lokalklimas und für den Status „Luftkurort“ bzw. „Bad“ prognostiziert. Die vorgetragene Einwände werden daher zurückgewiesen.

Zu den notwendigen **Sprengungen** (Themengruppe 9) für die Gewinnung des Gesteins wird in der **Mustereinwendung** eingewandt, dass es im Zusammenhang mit der Erweiterung zu vermehrten Sprengungen kommt. Diese können sich auf die Standfestigkeit vorhandener Gebäude und natürlicher Felsformationen negativ auswirken und führen zu unabschätzbaren, zusätzlichen geologischen Risiken für die Anwohner der Bahnhofstraße und Rotherstraße - dies ist keineswegs vertretbar und stellt eine große Gefahr dar. Die Erweiterung des Steinbruchgeländes wird nicht zu einer Erhöhung der Sprengintensität und –quantität führen, da in diesem Bereich Material bedarfsgemäß, parallel zum Abbau im Hauptbruch, entnommen wird. Gemäß des Sprenggutachtens sind schädliche Auswirkungen durch das Sprengen nicht zu erwarten. Nach der Prognose werden die zulässigen Erschütterungswerte nicht erreicht. Zur Beweissicherung ist eine Dauermessstelle festgelegt worden.

In der **Einwendung 29** wird gefordert, dass die Erweiterungsfläche SO sich in seiner Nutzung lediglich auf die Ablagerung von Abraum beschränken soll und ein Abbau von Diabas hier zu unterlassen ist. Diese Einschränkung soll nach Ausführung des **Einwenders 29** dazu dienen, dass das Abbaugelände nicht näher an die Bebauung im Stadtzentrum heranrückt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Abbautätigkeit - insbesondere die Sprengungen - sich negativ auf die Bausubstanz der Gebäude des Einwenders auswirkt.

Hierzu wird ausgeführt, dass das Erweiterungsfeld SO der Verlagerung und Erweiterung der derzeitigen Abraumhalde dienen soll und ein großflächiger Diabasabbau dort antragsgemäß nicht stattfinden soll. Der Antrag berücksichtigt insofern bereits die vom Einwender vorgebrachten Belange.

Der **Einwender 29** fordert die Auflage, dass für seine Gebäude eine Beweissicherung zur Feststellung des derzeitigen Gebäudezustandes im Vorfeld der Erweiterung des Abbaugeländes durch einen neutralen, unabhängigen Gutachter zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang sollen auch Schwingungsmessungen während der Sprengungen durchgeführt werden.

Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten. Die Forderung der Beweissicherung mit Feststellung des derzeitigen Gebäudezustandes zu Lasten des Antragsstellers wird zurückgewiesen, da dies nicht verhältnismäßig wäre. Gemäß Gutachten sind keine durch Sprengemissionen hervorgerufene Gebäudeschäden zu erwarten. Die Feststellung des derzeitigen Gebäudezustandes beschreibt jedoch nur den derzeitigen Ist-Zustand, im Falle einer Gebäudeschädigung ist jedoch zunächst der Verursacher der Schädigung zu ermitteln. Der Schadensersatz ist, dann für die von ihm verursachten Schädigungen zu leisten. Da bis zum Eintritt einer Schädigung durch Sprengerschütterungen Gebäudeschäden auch andere Ursachen haben können, wäre der Aussagewert einer Feststellung des derzeitigen Gebäudezustandes nur begrenzt und stände in keinem Verhältnis zum Aufwand. Im deutschen Rechtssystem besteht sowohl im Bundesberggesetz, als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch der Grundsatz, dass ein Geschädigter den ihm entstandenen Schaden nach zu weisen hat. Von diesem Grundsatz wird lediglich bei der sogenannten Bergschadensvermutung im Zusammenhang mit untätigem Bergbau im Bundesberggesetz abgewichen. Somit würde die

Festlegung einer Beweissicherung mit Festlegung der Ist-Zustandsermittlung auch gesetzlichen Regelungen zur Beweislast für den Schadensnachweis umkehren. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

in der **Einwendung 52** wird ausgeführt, dass abgesehen von der Angst der Bürger vor den Sprengungen und die dadurch immer häufiger werdende Belästigung, der erweiterte Abbau des Diabas-Gesteins gefährlich nahe an die sie schützenden Berge kommt.

Die Stadt Bad Berneck hat ein Standsicherheitsgutachten zur Standsicherheit der am Hang gelegenen Felsen beauftragt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Diabasabbau keine nachteilige Veränderung der Standsicherheit der Felsen zu erwarten ist. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Außerdem wird ausgeführt, dass die Gefahr besteht, dass sich durch die Druckwellen Gesteinsmassen bzw. Felsbrocken lösen und Schaden in der näheren Umgebung verursachen können. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sprengung ist der jeweils verantwortliche Sprengberechtigte zuständig. Dieser hat den zu sichernden Sprengbereich im Einzelfall festzulegen und abzusperren, um Gefahren und Schäden durch Sprengungen auszuschließen.

In der **Einwendung 54** wird ausgeführt, dass der Einwender vor drei Jahren ein Haus auf der ...strasse in Bad Berneck gekauft hat. Als der Einwender das erste Mal eine Sprengung durch die Firma Hartsteinwerke Schicker OHG hörte und fühlte, wusste er nicht was die Ursache der Erschütterung war, also lief er panisch in den Keller, weil er dachte der Boiler wäre in die Luft geflogen. Da er dort nichts fand, also rannte er ins Obergeschoss und auf den Dachboden, weil er erwartete dass ein Raum zusammengestürzt wäre. Das ging ihm noch zwei, dreimal so - bis glücklicherweise ein anwesender Gast ihm erklärte, dass diese Erschütterungen vom Schicker Steinbruch kämen. Seitdem habe er sich daran gewöhnt - aber es ist jedesmal wie ein kleines Erdbeben. Das Haus hat viele Risse, aber kein Gutachten wurde bisher durchgeführt, ob dies Folgeerscheinungen von Schicker Sprengungen sein könnten. Vermehrte Sprengungen werden unsere Wohnqualität noch weiter beeinträchtigen und führen zu einem verringerten Verkaufswert unseres Hauses.

Hierzu wird ausgeführt, dass die Anzahl der Sprengungen im Steinbruch durch die Genehmigung der Abbauerweiterung nicht grundsätzlich verändert wird. Die Anzahl der Sprengungen ist konjunkturabhängig und wird durch die bestehende

Durchsatzkapazität der Aufbereitungsanlagen begrenzt. Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Der **Einwender 85** schreibt, dass die vorgesehene Sprengmethode mit Sohl- und Kopflöchern technisch die erschütterungsärmste Sprengmethode ist. Er fragt wie weit sichergestellt ist, dass vom vorgeschlagenen Bohrschema nur minimal abgewichen wird? Sohllöcher sind aufwendiger zu sprengen, des Weiteren beinhaltet eine Umstellung auf elektronischer Zünder eine Änderung des Sprengschemas. Er führt weiterhin aus, dass sämtliche geologische Annahmen in Bezug auf die Feinstrukturen reine Mutmaßungen sind, da keine Sondierbohrungen für den Bereich Kirchleite vorliegen. Auch die Annahme mit keinem oder geringem Kluftwasser zu rechnen ist rein hypothetisch; uns sind mindestens drei stark wasserführende Klüfte im Bereich zwischen dem Abbau und dem Kurhausfelsen bekannt. Die Folgerung dass aufgrund des geringen Kluftwassers keine Gefährdung für die Bebauung ausgeht wird schon dadurch widerlegt, dass selbst bei den jetzigen Sprengarbeiten in unregelmäßigen Abständen massive Erschütterungen an unserem Wohnhaus auftreten, während normalerweise vom Abbau und den Sprengarbeiten keine Auswirkungen zu spüren sind. Er führt aus, dass in den Antragsunterlagen unterstellt wird, dass kurzzeitige Erschütterungen unerheblich für irgendwelche Schäden seien. Er folgert, dass dies bedeutet der Sprengbetrieb wäre niemals ursächlich für Bauwerkschäden. Dies kann durch den **Einwender 85** keinesfalls akzeptiert werden. Er fordert deshalb eine Beweissicherung an sämtlichen Gebäuden in den Bereichen Hoferstraße, Kirchenring, Kirchleite (Bahnhofstr.). Des Weiteren das sämtliche Sprengungen durch Erschütterungsmessgeräte im Bereich der Bebauung zu messen und zu dokumentieren sind. Er führt aus, dass diese Maßnahmen auch im Interesse des Unternehmers sind, um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen.

Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt.

Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Der **Einwender 85** führt weiterhin aus, dass aus dem Betriebsplan nicht ersichtlich ist ob der Zugang zu den Grundstücken durch die Sprengarbeiten beeinträchtigt wird und wie die Zufahrt zu den Grundstücken im Bereich der Kirchleite erfolgen soll. Er fordert, dass die Planungen hierzu nachzureichen sind, da eine akzeptable Zufahrt geschaffen werden muss.

Als Zufahrt für die Grundstücke im Bereich der Kirchleite wird der Antragsteller einen Ersatzweg an den östlichen Rand des Planungsgebiets verlegen. Diese Maßnahme soll frühzeitig im Rahmen der Verlegung des Wanderweges durchgeführt werden, so dass auch während des Betriebes die Grundstücke erreichbar sind.

In der **Einwendung 98** wird eingewandt, dass die Sprengungen schon jetzt sehr deutlich bei sehr vielen Anwohnern in Berneck gespürt werden können. Sollten die Sprengungen noch näher an der Stadt erlaubt werden, so ist es unvermeidlich, dass damit auch Sprengungen deutlicher gefühlt werden, was unweigerlich zu Schäden an der Bausubstanz führen wird. Da sich durch das Erweiterungsvorhaben die Entfernung zwischen dem Erweiterungsfeld NO und der Bebauung in Bad Berneck (nördliche Hofer Straße) nur unwesentlich, um 20 m, ändert und das Erweiterungsfeld SO primär der Erweiterung und Verlagerung der derzeitigen Abraumhalden und nicht dem Diabasabbau dient, sind keine wesentlichen Änderungen bei den Sprengemissionen zu erwarten.

Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Der **Einwender 123** schreibt, dass in der Hauptsache aber durch Erschütterungen verursachte Gebäudeschäden keinesfalls auszuschließen sind, wodurch dem Grundeigentümer extremer Schaden entstehen könnte.

Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Der **Einwender 243** führt aus, dass im Rahmenbetriebsplan angegeben wird: Die Stärke der Schallemission entspricht derjenigen im bisherigen Betrieb. Der Sprenglärm wird unter diesen Umständen dort kaum wahrnehmbar sein. Erschütterungen durch Sprengmitteleinsatz treten in begrenztem Maße im näheren Umfeld auf. Laut dem Antrag beiliegendem Sprenggutachten ist bei Durchführung der Sprengarbeiten gemäß vorgeschlagener Sprengtechnik weder von Bauwerksschäden noch von berechtigten Beschwerden auszugehen. Durch die im bisherigen Betrieb vorgenommenen Sprengungen werden schon immer Sprenglärm und Erschütterungen in unserem Haus wahrgenommen. Bei einer Erweiterung des Abbaugebietes besteht die Gefahr, dass bei den Durchführungen der Sprengarbeiten unser Haus teilweise so stark erschüttert wird, dass Schäden auftreten werden. Die Stützmauern in unserem Garten sehen wir durch diese Erschütterungen während des Sprengens deshalb als besonders gefährdet an.

Da sich durch das Erweiterungsvorhaben die Entfernung zwischen dem Erweiterungsfeld NO und der Bebauung in Bad Berneck (nördliche Hofer Straße) nur unwesentlich, um 20 m, ändert und das Erweiterungsfeld SO primär der Erweiterung und Verlagerung der derzeitigen Abraumhalden und nicht dem Diabasabbau dient, sind keine wesentlichen Änderungen bei den Sprengemissionen zu erwarten. Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz und den Stützmauern durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Der **Einwender 261** führt aus, dass unter den jetzigen Abbaubedingungen fast alle derzeitigen Sprengungen bereits auf meinem Grundstück und teilweise auch im Gebäude wahrzunehmen sind. Derzeit werden in den Abbaumonaten ein bis zweimal die Woche pünktlich 16.00 Uhr (zur Sommerzeit um 17.00 Uhr) die Sprengungen vorgenommen. Diese Zeiten wurden nicht vom Steinbruch mitgeteilt, sondern vom Einwender im Laufe der Zeit selbst festgestellt. Je nachdem, wo die Sprengungen stattfinden sind teilweise bereits jetzt erhebliche Schallbelästigungen und auch Erschütterungen auf dem Grundstück sowie auch im Gebäude wahrzunehmen. Da mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs dieser näher an die Bebauung u a. auch der Hofer Straße herangerückt wird, sehe ich eine zunehmende Belastung sowohl durch höhere Schallpegel bei den Sprengungen als auch durch eine höhere Gefährdung der bestehenden Bausubstanz. Eventuell auftretende Schäden können nicht ausgeschlossen werden. Eine zunehmende Belästigung durch Staub (und das in einem "Luftkurort"!!!) würde ebenfalls eintreten.

Da sich durch das Erweiterungsvorhaben die Entfernung zwischen dem Erweiterungsfeld NO und der Bebauung in Bad Berneck (nördliche Hofer Straße) nur unwesentlich, um 20 m, ändert und das Erweiterungsfeld SO primär der Erweiterung und Verlagerung der derzeitigen Abraumhalden und nicht dem Diabasabbau dient, sind keine wesentlichen Änderungen bei den Sprengemissionen zu erwarten. Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Der **Einwender 174** schreibt, dass im Gutachten und in Besprechungen das Fehlen von wasserführenden Schichten im Rahmen der Erweiterung/von Sprengungen als positiver Faktor erwähnt wird, da dadurch keine Schwingungen transportiert werden bzw. das Erschütterungsverhalten durch Wasseradern unkalkulierbar wird. Dies ist falsch; da im Bereich Bahnhof-, Rotherstraße und Hoferstraße zahlreiche natürliche Quellen und ein durchgehender Quellhorizont existiert (Bsp. für Quellaustritte: Bahnhofstraße 86, Rotherstraße 80, Hoferstraße 3,35, Felsquellen oberhalb des "Scharfes Ecks", Ludwigsquelle in unmittelbarer Nähe der Erweiterung). Der **Einwender 174** fragt außerdem inwieweit folgende

Aspekte bei der Erstellung des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes zur Erweiterung berücksichtigt wurden: Im Zusammenhang mit der Erweiterung - bei einer Lebensdauer der geplante Erweiterung von 12 bis 18 Jahren -, ergeben sich (mit lt. Gutachten ca. 45 Sprengungen pro Jahr) 540 bis 810 zusätzliche Sprengungen und bei einem damit verlängerten Betrieb des Gesamtsteinbruches von prognostizierten 25 bis 35 Jahren ergebenen sich 1.125 bis 1.575 Sprengungen insgesamt. Diese Vibrationsemissionen sind im Hinblick auf die Standfestigkeit vorhandener natürlicher Felsformationen (z.B. gutachterlich diagnostizierte, erforderliche Felssicherungen im Bereich Rotherhelsen und Kurhausfelsen erforderlich; das vorliegende Felssicherungs-Gutachten ist nicht in die Bewertung eingeflossen!) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht förderlich und führen zu unabschätzbaren, zusätzlichen geologischen Risiken für die Anwohner (Bahnhofstraße, Rotherstraße). Die Sprengtätigkeit der Firma Schicker mag nicht die Ursache für die geologische Instabilität der Felsen sein, könnte aber aufgrund der Inhärenz der geologischen Situation und räumlichen Lagebeziehung ein entscheidendes Auslösemoment für Felsabgänge sein. Der **Einwender 174** führt aus, dass die geologische Risikomehrung, selbst wenn alle Grenzwerte unterschritten werden, allein durch die Quantität der Sprengungen, keinesfalls vertretbar ist.

In dem Bereich („Bahnhofstraße 86, Rotherstraße 80, Hoferstraße 3 und 35“) sind keine Quellen bekannt. In den Datenbanken des Landesamtes für Umwelt (Bodeninformationssystem) sind Quellen lediglich nördlich des Erweiterungsbereiches in Richtung Hohenknoden sowie auf der gegenüberliegenden Seite in Richtung Ölschnitz (Finkquelle), in Richtung Bärnreuth und am Mainberg verzeichnet. Diese werden von dem Erweiterungsvorhaben nicht tangiert. In Bezug auf die hydrogeologischen Annahmen und die Klüftigkeit des Gesteinskörpers wird auf die Ausführungen des Gutachters des Büros Piewak & Partner und die Ausführungen des Sprenggutachters verwiesen. Darüber hinaus konnte durch den von der Stadt Bad Berneck bestellten Sprenggutachter (Dr. Spang GmbH) nachgewiesen werden, dass die Sprengerschütterungen aufgrund ihrer geringen Intensität keinen nennenswerten Einfluss auf das Abtragungsgeschehen in den Felsbereichen haben. Risiken durch Stein- und Blockschäden werden vorwiegend durch natürliche Prozesse initiiert und durch die Sprengtätigkeit des Antragstellers nicht erhöht.

Die **Einwendung 123** besagt, dass im beantragten Erweiterungsgebiet der Abstand hier nur wirklich um 20m verringert wird mag durchaus stimmen, allerdings sind die momentanen Grenzen und der dann geringste Abstand aus

heutiger Sicht eher im Bereich von mehr als 100m zu sehen. Dies bedeutet eindeutig, dass die Erschütterung bei Sprengungen in den jetzt kommenden Jahren erst recht noch richtig zunehmen werden und nicht erst nach der geplanten Erweiterung. Der Einwender führt aus, dass im Bereich der Bahnhofstraße teilweise direkt hinter den Häusern Felspartien anstehen, die saniert wurden, z.B. der Kurhausfelsen bzw. der Rotherfelsen." Es wird vom Einwender auf die Aussage von amtierenden Stadträten verwiesen, wonach ein neues Gutachten einer österreichischen Fachfirma existiert das besagt, dass eine erneute Sanierung des Kurhausfelsen dringend erforderlich ist. Zu der Aussage im Antrag, dass es sich bei den Wohn- und Geschäftshäusern um ältere Häuser handelt, wobei die evangelische Kirche unter Denkmalschutz steht. Es wird vom Einwender angemerkt, dass es doch Tatsache ist, dass es in der Oberstadt Häuser mit einem Alter von 250 und mehr Jahren gibt. Zusätzlich zur Kirche stehen insgesamt 29 Gebäude im Bereich Kirchenring, Marktplatz, Hofer, Rother- und Bahnhofstraße Straße unter Denkmalschutz, wie z. B. das Alte Pfarrhaus im Kirchenring aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, Objekt-Nr. 0-4-72-116-15 aus der Liste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Ebenso sind die Burgruinen, die Marienkapelle und der Schloßturn auf der Liste für Baudenkmäler aufgeführt. In der **Einwendung 123** werden folgende Abstände zu Objekten angegeben:

Kirche	530m bis 850m
Südliche Hofer Straße	420m bis 650m

Außerdem wird ausgeführt, dass die Entfernung zur Kirche eindeutig geringer ist, wie die zum Beginn der Hofer Straße am Marktplatz.

Vom **Einwender 123** wird festgestellt, dass die Erschütterungen durch Sprengungen in der Oberstadt deutlich zu spüren sind, auch wenn die Firma Schicker ausdrücklich betont die Grenzwerte nicht zu erreichen, sondern sogar weit zu unterschreiten. Dass aufgrund der Substanz vieler Gebäude in Bad Berneck, ebenso wie in der Hofer Straße, die aus einer Zeit vor 100 bis 250 und noch mehr Jahren stammen, niemand ersehen kann welchen Belastungen diese Gebäude wirklich standhalten. Zumal die Anzahl der Sprengungen in der Betriebszeit also in den nächsten 25 - 35 Jahren in Summe über 1000 bis 1250 und wahrscheinlich noch mehr betragen wird und die Intensität noch zunimmt. Anzumerken ist hier auch ganz deutlich, dass die Kirche an den Außenmauern in der Nähe der Orgel bereits bedenkliche Risse aufweist, die erst in letzter Zeit entstanden sind. Ausdrücklich ist auch die Gefahr für Leib und Leben von Personen bei einem Felsabsturz z.B. am Kurhausfelsen hervorzuheben. Daher wird gefordert

- Messwerterfassungen von Erderschütterungen und Erdschwingungen die von Sprengungen herrühren. Durchgeführt von einem unabhängigen Gutachter mit Veröffentlichung aller Messergebnisse an alle Betroffenen.
- Ein unabhängiges Gutachten mit der Ausweisung der durch Felsabsturz und Steinschlag betroffenen bebauten Bereiche.
- Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen aller Felspartien oberhalb der bebauten und betroffenen Bereiche, insbesondere der Kurhausfelsen und Rotherfelsen.
- Kostenübernahme aller dieser Maßnahmen durch die Firma Schicker! Diese Kosten dürfen auf keinen Fall Privatpersonen oder den städtischen Haushalt belasten.

Die Forderung nach einer Messwerterfassung und der Veröffentlichung der Messergebnisse ist in Form einer Nebenbestimmung übernommen worden. Durch den von der Stadt Bad Berneck bestellten Sprenggutachter (Dr. Spang GmbH) wurde nachgewiesen, dass die Sprengerschütterungen aufgrund ihrer geringen Intensität keinen nennenswerten Einfluss auf das Abtragungsgeschehen in den Felsbereichen haben. Risiken durch Stein- und Blockschäden werden vorwiegend durch natürliche Prozesse initiiert und durch die Sprengtätigkeit des Antragstellers nicht erhöht.

Der Antragsteller hat im Erörterungstermin ausgeführt, dass er keine Beweissicherungsverfahren in den einzelnen Straßenzügen durchführen und dafür auch keine Mittel bereitstellen wird. Es soll jedoch eine Dokumentation der Sprengerschütterungen durch eine Dauermessstelle und eine Bewertung der Messergebnisse geben.

In der **Einwendung 272** wird ausgeführt, dass durch den schmaler werdenden Bergrücken zum Knodental und zur Hofer Straße hin die Sprengungen, auch wenn sie den Auflagen entsprechend durchgeführt werden, auf Dauer Lockerungen in der Gesteinsstruktur bewirken werden und dadurch Risse und Klüfte nicht ausgeschlossen werden können. Daher kann niemand die Gefahr von Gesteinsabstürzen auf der Stadtseite durch Erschütterungen zweifelsfrei ausschließen ebenso wie Schäden an Häusern, zumal jetzt schon Eigentümer von erheblichen Erschütterungen berichten und um die Werterhaltung ihres Eigentums fürchten. Ähnlich äußert sich der **Einwender 40** der schreibt, dass er eine nicht zu verantwortende Gefahr - in den Auswirkungen auf Gebäude und Felsstrukturen im gesamten Bereich der Bad Bernecker Oberstadt mit ihrem historischen Ortskern sieht und dass er als Anwohner aus diesem Gebiet schon jetzt wöchentlich die bis in die Wohngebiete deutlich spürbaren Bodenerschütterungen erlebt, wenn im

Steinbruch gesprengt wird. Es wird ausgeführt, dass sich durch die geplante Erweiterung die Anzahl der Sprengungen vervielfacht und sie daher als große Gefahr gesehen wird. Auch wenn Gutachten etwas anderes aussagen mögen, muss man zugestehen, dass eine Risikofreiheit für die Stabilität von Häusern und Felsen nicht garantiert werden kann. Es wird die Frage aufgeworfen wer es verantworten soll würde es zu Felsabgängen oberhalb von Häusern kommen.

Durch den von der Stadt Bad Berneck bestellten Sprenggutachter (Dr. Spang GmbH) wurde nachgewiesen, dass die Sprengerschütterungen aufgrund ihrer geringen Intensität keinen nennenswerten Einfluss auf das Abtragungsgeschehen in den Felsbereichen haben. Risiken durch Stein- und Blockschäden werden vorwiegend durch natürliche Prozesse initiiert und durch die Sprengtätigkeit des Antragstellers nicht erhöht. Die Erweiterung des Steinbruchgeländes wird auch nicht zu einer Erhöhung der Sprengintensität und –quantität führen, da in diesem Bereich Material bedarfsgemäß, parallel zum Abbau im Hauptbruch, entnommen wird. Eine Änderung der Aufbereitungsanlage und damit der möglichen Durchsatzkapazität ist nicht beantragt. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Der **Einwender 202** wiederholt zunächst ein Schreiben vom 17. September 2013 und schreibt: "Im großen Stile wird heute Diabas von Hartsteinwerken abgebaut". Davon berichtet der Nordbayerische Kurier am Donnerstag, 12. September 2013. Er nimmt die "Demo-Sprengung" am Montag, 16. September 2013, zum Anlaß. Wir nehmen diese zum Anlaß, die Fa. Schicker auf die für uns immer sichtbarer werdenden Folgen der Sprengungen hinzuweisen. Seit einigen Jahren werden die wöchentlichen Felssprengungen in Ihrem Steinbruch mit wesentlich stärkeren Ladungen durchgeführt. Je nach Lage der bebauten Umgebung sind die Begleiterscheinungen nicht nur hörbar, sondern zunehmend spürbar. Offensichtlich pflanzen sich die Erschütterungen mit zerstörerischer Kraft fort. Nicht nur, dass die Explosionen die Menschen innerhalb der Gebäude aufschrecken; während des begleitenden dumpfen Grollens werden Fenster, Türen, Rohrleitungen in Vibrationen versetzt; Geschirr klirrt in den Schränken. Die nach den Detonationen regelmäßig übertragenen Kräfte sind so stark, dass sie bereits sichtbare Schäden am Mauerwerk der Bauwerke hervorrufen. Hauswandrisse mehren und erweitern sich. Diese Erscheinungen konzentrieren sich auf die Zeit der verstärkten Explosionen im Steinbruch. Untrügliches Zeichen, ja geradezu ein Maß für die Gewalteinwirkung auf unser Haus, sind die in den letzten Jahren nacheinander aufgetretenen 13 Brüche einer zementgegossenen, sechs Zentimeter starken Mauerabdeckung. Diese Brüche setzen sich nach unten als Risse in der mit dem Fels verankerten Mauer fort. Wassereinwirkung und

Spaltenfrost beginnen ihr Zerstörungswerk. Es darf nicht so weitergehen, dass Sie mit der Heftigkeit der von Ihnen ausgelösten Detonationen unkontrolliert Bauschäden im Siedlungsbereich erzeugen. Wir bitten Sie, dass Sie sich den Klagen nicht verschließen. Danach führt er aus, dass die Hartsteinwerke sehr zuvorkommend reagiert haben. Der Technische Leiter, hat noch im September 2013 im Felsenkeller An der Ölschnitz 61 ein Messgerät installiert, das die Intensität der bei den Sprengungen erzeugten Stoßwellen viele Wochen lang registrieren sollte. Wie wir es erwarteten und wie es Firma und Bergamt selbstredend wissen, überschritten die Ausschläge bei keiner der Sprengungen den festgelegten Grenzwert. Die Firma Schicker nimmt also weiterhin in Kauf, dass bei ihren regelmäßigen wöchentlichen Sprengungen - meist donnerstags - fortlaufend nachweisliche Bauschäden im Siedlungsbereich Bad Bernecks auftreten. Spalten und Risse vergrößern und vermehren sich. Zunehmend sind weitere Gebäude betroffen. An nahezu jedem Haus können die Risse und Senkungen besichtigt werden, bereits auch im Inneren der Dreifaltigkeitskirche. Erst jetzt spricht sich herum, wie viele Beschwerden aus verschiedenen Stadtbereichen in den letzten Jahrzehnten an die Schicker-Werke und an das Bergamt herangetragen worden sind. Sie sind allesamt abgeschmettert worden. Industrie und Ämter einschließlich Stadt Berneck haben es offensichtlich verstanden, nach dem uraltbewährten Prinzip "Divide et Impera" die Beschwerden zu vereinzeln und ihnen ihr Gewicht zu nehmen. Das Bergamt gesteht grundsätzlich Schadenersatz zu. Schäden seien aber nachzuweisen. Ohne Sicherungsverfahren laufe freilich nichts. Überläßt man dieses den Hausbesitzern je nach deren Initiative und Einschätzung der Gefahrenlage? Auf diese Weise entzöge sich der Schädiger jeder Verantwortung. Der **Einwender 202** nennt es enttäuschend und unfaßbar, dass Industrie, Ämter und Stadt sehenden Auges Bürgerbaueigentum langsam, aber unaufhaltsam zusammenschottern lassen. Bis heute denken die Urheber nicht daran, den Zustand der privaten und öffentlichen Bauten vorbeugend baufachlich auf ihren Istzustand zu untersuchen, wissend, dass mit Messungen allein ja niemals der Grenzwert zum Gefahrenbereich erreicht wird. Die Freiheit der juristischen Klage vor dem Verwaltungsgericht ist ja jedem Bürger zugestanden. Freilich sind Sammelklagen nicht durchsetzbar und Einzelklagen für den Kläger finanziell ruinös. Damit ist der Bürger in den einschlägigen Fragen praktisch rechtlos. Das Amtsblatt der Stadt Bad Berneck vom Nr. 48/2014 vom 28. November 2014 bestätigt die Befürchtung, dass die Methode der Sprengung mit den verstärkten Ladungen offensichtlich beibehalten werden soll. Es heißt auf Seite 15:

" •...• Erschütterungen durch Sprengmitteleinsatz träten in begrenztem Maße im näheren Umfeld auf. •...• "Bei extremer Verspannung der erklärten zu lösenden Gesteinsmasse - d.h. wenn viel Leistungsvermögen der Sprengstoffmasse abverlangt wird, d.h. tendenziell unterladen ist - können größere Sprengerschütterungen auftreten. «: Als Schutzmaßnahme gegen die

Erschütterungen wird hingegen nur auf die korrekte Einhaltung der vorgeschlagenen Sprengmethode verwiesen. "

Die Sprengleistung "der vorgeschlagenen Sprengmethode" ist seit über einem Jahrzehnt offensichtlich so erhöht und im Rahmen des Abbaus räumlich so ausgelegt, dass die Baulichkeiten der Oberstadt wesentlich stärker, sichtbar beeinträchtigt werden.

Die Gefährdung wächst erheblich, wenn der Steinabbau, wie geplant, erweitert wird und dem Areal der Oberstadt noch näher rückt.

Vor jedem Gedanken an eine Erweiterung des Abbaubereichs verlangen vorrangig die unhaltbaren Zustände der gegenwärtigen Sprengpraxis mit ihren zerstörerischen Begleiterscheinungen Augenmerk und Handeln des Bergamts der Regierung von Oberfranken.

Dazu wird erwidert, dass sich durch das Erweiterungsvorhaben die Entfernung zwischen dem Erweiterungsfeld NO und der Bebauung in Bad Berneck (nördliche Hofer Straße) nur unwesentlich, um 20 m, ändert und das Erweiterungsfeld SO primär der Erweiterung und Verlagerung der derzeitigen Abraumhalden und nicht dem Diabasabbau dient, sind keine wesentlichen Änderungen bei den Sprengemissionen zu erwarten. Laut Gutachten des Sprengsachverständigen sind keine Erschütterungen zu erwarten, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und DIN 4150-2 überschreiten. Zur Dokumentation der Sprengerschütterungen wurde die Einrichtung einer Dauermessstelle in Abstimmung mit einem Sprengsachverständigen festgelegt. Da eine Überprüfung des Sprengverfahrens durch einen Sachverständigen festgelegt wurde, sobald 75% der Anhaltswerte für besonders geschützte Gebäude erreicht wurden, sind Schäden an der Bausubstanz durch Sprengungen nicht zu erwarten, so dass der Einwand zurückgewiesen wird. Zu dem gewählten Sprengverfahren wird ausgeführt, dass für den Steinbruch Sprengungen unter Verwendung von Sohlbohrlöchern durchgeführt werden um die Erschütterungen zu minimieren. Die Verwendung von Sohlbohrlöchern ist aufgrund der damit verbundenen Gefahren für die Mitarbeiter nur unter Berücksichtigung besonderer Arbeitsschutzmaßnahmen zulässig. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu der Themengruppe 10 **Tourismus** wird in der **Mustereinwendung** eingewandt, dass durch die Erweiterung eine Sicht-, Lärm- und Emissionsbeeinflussung des Kultur-Highlights "Bad Bernecker Burgenwelt" sehr wahrscheinlich eintreten wird. Dadurch werden die aktuellen Bemühungen um die Sicherung und touristische Inwertsetzung des gesamten Areals konterkariert.

Im Hinblick auf die Veränderungen der Sichtachsen wird auf die geplante Ausgestaltung des Randwalls verwiesen, dadurch sollen negative Auswirkungen verringert werden. Zur Sicherung der touristischen Bemühungen der Stadt Bad Berneck wird der Antragsteller auf dem Randwall eine Aussichtsplattform schaffen. Zudem wird geprüft, ob der Randwall strukturreicher gestaltet werden kann, damit es nicht nur einen glatten Berghang gibt.

In der **Einwendung 34** wird ausgeführt, dass mit der Erweiterung eine durchschnittliche zusätzliche Lebensdauer des Steinbruches um ca. 15 Jahre erreicht wird, die Natur und Landschaft in diesem Bereich jedoch auf Dauer, unwiederbringlich und in einem touristisch relevanten Bereich zerstört wird und die Erweiterung damit in keinem "Nutzenverhältnis" zum damit verursachten Schaden steht und es zu einer überproportionalen Zerstörung von Natur und Landschaft kommt. Es wird ausgeführt, dass durch die Erweiterung eine Sicht-, Lärm- und Emissionsbeeinflussung der Wandergebiete "Kirchleite", "Knodental", "Schlossberg" und Bernecker Berg ("Hoch" I "Westfalskuppe") eintreten wird und dies die (ehrenamtlichen und finanziellen) Bemühungen um die Sicherung und touristische Inwertsetzung dieses Wanderareals konterkariert.

Durch die Gestaltung des Randwalls und die Verlegung des Wanderweges in Abstimmung mit dem Nationalpark und dem Fichtelgebirgsverein e.V. soll sichergestellt werden, dass die Wandergebiete weiterhin touristisch genutzt werden können. Die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein.

In der **Einwendung 52** wird ausgeführt, dass Bad Berneck ohnedies schon sehr unter einem negativen Image leidet; dieses würde sich verschlimmern, und die aktuellen Anstrengungen vieler Einwohner, ihre traditionsreiche Stadt wieder attraktiv zu gestalten dürften damit einen nicht gut zu machenden Rückfall erleiden. Die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein.

Der bestehende Wanderweg wird verlegt und der Randwall soll in die Landschaft eingepasst werden, so dass die visuellen Auswirkungen minimiert werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 54** wird vorgebracht, dass umfassende negative Einwirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild der Stadt negative Folgen für Tourismus Projekte nach sich ziehen werden. So wie Bad Bernecks Vergangenheit liegt auch Bad Bernecks Zukunft im Tourismus, verknüpft mit Gesundheitsthemen und unberührter Natur sowie mit Kunst und Kultur. Durch die Erweiterung des Steinbruchs wäre eine Sicht-, Lärm- und Emissionsbeeinflussung der Bad Bernecker Burgenlandschaft sehr wahrscheinlich; die gegenwärtigen Bemühungen um die touristische Inwertsetzung dieser Attraktion wären umsonst - die Flächenausdehnung des erweiterten Steinbruchs würde von diesem Kultur-Highlight aus sichtbar sein und es stark beeinträchtigen.

Dazu wird festgestellt, dass die Überschreitung der Kammlinie aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein wird. In den Fachgutachten zu den Emissionen werden keine negativen Auswirkungen prognostiziert. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. In der Einwendung wird zusätzlich noch gefragt, ob es einfach zu teuer für die Firma Schicker ist in die Tiefe zu graben anstatt sich unmaßstäblich in die Breite auszudehnen. Dazu wird ausgeführt, dass es aus Sicherheitsgründen notwendig ist, eine Erweiterung in die Breite vorzunehmen bevor mit einer größeren Talsohle in die Tiefe gegangen werden kann. Diese Talsohle ist im Steinbruch Rimlasgrund bisher noch nicht gegeben. Die Erweiterung stellt aufgrund des Reliefs der Umgebung die letztmögliche Ausweitung in Richtung NE-SE dar.

In der **Einwendung 98** wird vorgebracht, dass berücksichtigt werden sollte, welche Auswirkung eine Erweiterung des Bergabbaues an dem Erscheinungsbild der Stadt haben wird und somit auch auf den Tourismus. Ähnliche Bedenken werden in der **Einwendung 223** geäußert, wonach die umgebende Natur und die romantische Lage in dem Tal das besondere an Bad Berneck sind. Deshalb kommen Touristen! Und das ist die Zukunft dieser Stadt. Nicht ein paar weitere Ladungen Schotter.

Die touristischen Attraktionen sollen durch den Diabasabbau nicht beeinträchtigt werden, durch die Randwallgestaltung soll eine Einbindung in das Landschaftsbild erreicht werden und die bestehenden Wanderwege sollen verlegt werden, so dass das Wandergebiet erhalten bleibt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 174** steht, dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild und pot. neue Sichtlinienbeziehungen nur oberflächlich berücksichtigt werden und dass durch die Erweiterung eine Sicht-, Lärm- und Emissionsbeeinflussung des Kultur-Highlights "Bad Bernecker Burgenwelt" (Lage zwischen Schloßturn und Bernecker Berg ("Hoch" / "Westfalskuppe")) sehr wahrscheinlich eintreten wird. Dies konterkariert die aktuellen (ehrenamtlichen und finanziellen) Bemühungen um die Sicherung und touristische Inwertsetzung dieses Areals. Laut einem Gutachten eines deutschlandweit renommierten Burgenforschers wäre dieses Areal aufgrund seiner Einmaligkeit als Deutsches Burgen-Freiland-Museum geeignet. Für Bad Berneck als einziges Kneippheilbad Nordbayerns und als zertifizierter Luftkurort stellt die Tätigkeit des Steinbruches Schicker ein erhöhtes Konfliktpotential dar, das im Widerspruch zu diesen Funktionen der Stadt und ihrer Ausrichtung als Tourismusort steht. In der **Einwendung 174** wird daher gefordert, dass das Landschaftsbild, Sichtachsen, Mikroklima, der Grad der Landschaftszerstörung, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und die Auswirkungen der Steinbruchtätigkeit bzw. Emissionen und Immissionen nicht nur grundsätzlich berücksichtigt werden müssen, sondern höher gewichtet werden als in vergleichbaren Verfahren.

Dazu wird festgestellt, dass die Überschreitung der Kammlinie aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein wird. In den Fachgutachten zu den Emissionen werden keine negativen Auswirkungen prognostiziert. Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- ist sich der Bedeutung des Tourismus für die Stadt Bad Berneck bewusst und dies ist auch in die Entscheidungsfindung eingeflossen, in der Abwägung wird jedoch festgestellt, dass ein Nebeneinander von Rohstoffabbau und Tourismus möglich ist, der besonderen Bedeutung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass zum Erhalt des Wandergebietes die Maßnahmen mit der Nationalparkverwaltung und dem Fichtelgebirgsverein e.V. abzustimmen sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 123** wird eingewandt, dass sich der Tourismus in unserer Kurstadt und der sich immer weiter ausbreitende Bergbau nicht mehr miteinander vereinbaren lassen, dass in Zukunft Arbeitsplätze z.B. in unseren Gastronomiebetrieben in Gefahr sind, ebenso dass die Übernachtungszahlen weiter zurückgehen, dass auch noch das "Bad" unserer Stadt in Gefahr gebracht wird. Weiterhin werden viele zusätzliche Belastungen wie Staubverschmutzung, Gebäude- und Straßenschäden, Kosten für Gutachten und Bergsicherung auf dem Rücken der Allgemeinheit ausgetragen. Dies kann schon auf Grund der finanziellen Situation unserer Kommune nicht mehr sein.

Dazu wird ausgeführt, dass die Fachgutachten keinen Anhaltspunkt liefern, dass das bisherige Nebeneinander von Steinbruch und Tourismus nicht mehr möglich ist, eine Änderung der Produktionskapazitäten ist mit der Erweiterung nicht geplant. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 272** wird eingewandt, dass Hohenknoden sowie der obere Stadtbereich betroffen sein werden, was der angestrebten Tourismus- und Kurbemühung nicht dienlich sein wird. Im Gegenteil. Ein bisher genutzter Erholungs- und Wanderbereich für Einwohner und Feriengäste geht für Immer verloren. Unserer Nachwelt und unseren Kindern hinterlassen wir einen verfälschten Landschaftsbereich den es so nie gegeben hat. Wir haben die Verpflichtung dies zu verhindern.

Die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein. Das Wandergebiet „Hohe Warte“ geht nicht verloren. Noch vor Beginn der Verlegung des bestehenden Wanderweges, wird die neue Weganbindung durch den Antragsteller gebaggert und aufgeschottert. Die Verlegung und Änderung der Beschilderung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

In der **Einwendung 40** wird ausgeführt, dass Bad Berneck in den letzten Jahren zusehends unter sinkenden Übernachtungszahlen leidet, da der Bereich "Kur" - auch aufgrund von Änderungen im Gesundheitssystem - heutzutage nicht mehr das Zugpferd für den örtlichen Tourismus ist. Aus diesem Grund findet eine notwendige und sinnvolle Verlagerung des Tourismus auf den Bereich "Gesundheit, Prävention, Kultur und Natur" statt. Bad Berneck bieten dem Besucher wunderbare Möglichkeiten, die einzigartigen natur- und kulturräumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Ein ganz wichtiger Aspekt ist hier das reichhaltige Wanderwegenetz und das Landschaftsbild. Die geplante Steinbrucherweiterung würde die Kammlinie des Bergsattels Hohe Warte/Schafberg überschreiten. Durch diese Überschreitung würde das Landschaftsbild massiv und endgültig verändert werden, da der ganze Höhenzug abgetragen werden würde. Bad Berneck ist mittlerweile ein weit über die eigenen Grenzen hinaus geschätztes Eldorado für Burgenfreunde. Auf engem Raum kann der Interessierte zu Fuß mehrere erhaltene Ruinenstätten besuchen und besichtigen. Dieses einmalige Kulturgut sollte höchsten Schutz genießen und die Arbeit engagierter Bürger und Vereine

unterstützt und geschätzt werden. Eine Erweiterung des Steinbruchs in geplanter Richtung würde dieses Ensemble jedoch gefährden. Luftemissionen, ein negativ verändertes Landschaftsbild sowie Lärm- und Erschütterungsbelastungen würden diesen Besonderheiten sicher alles andere als gut tun. In Zeiten, in denen es sicher nicht mehr leicht ist, für touristische Bereiche und damit verbundene Besucher und Übernachtungen attraktiv zu bleiben, sollte man mit solch wertvollen Kulturgütern sehr, sehr vorsichtig umgehen. "Auch das großartige Wanderwegenetz muss in dieser Form erhalten bleiben".

Auch bei einer Erweiterung des Abbaugbietes soll das Wandergebiet „Hohe Warte“ nicht verloren gehen. Noch vor Beginn der Verlegung des bestehenden Wanderweges, wird die neue Weganbindung durch den Antragsteller hergestellt und aufgeschottert. Die Verlegung und Änderung der Beschilderung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung und dem Fichtelgebirgsverein e.V. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Die Fachgutachten zum Immissionsschutz, zum Sprengen und dem Mikroklima kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 202** steht, dass Bad Bernecks Gründungs- und Entwicklungskern noch weiter aus seinem Fichtelgebirgsrand herausgeschält wird und seines Gebirgscharakters beraubt wird. Dieser ist ein Grundkapital des Stadtgesichts, das dadurch entwertet bleibt. "Die Perle des Fichtelgebirges" bedarf des satten Gebirgswaldwuchses, in den die Burgenkultur eingebettet bleibt. Hohle Ruinenzähne vor einem niedergelegten Mittelgebirgsrand allein geben die Stadt mit ihrem bestehenden Anspruch "Kneippheilbad" und dem Willen zum Wiedererwecken jahrhundertealter Gesundheits- und Gästetradition der Lächerlichkeit preis.

Das Wandergebiet „Hohe Warte“ soll auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten bleiben. Dazu wird unmittelbar vor der Sperrung der neue Wegabschnitt vom Antragsteller hergestellt und aufgeschottert. Die Verlegung und Beschilderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein.

Der **Einwender 181** schreibt, dass er die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung naturgemäß nicht abschätzen kann, jedoch wären Auswirkungen in Form von Lärm, Staub etc. auf die Oberstadt in jedem Fall verheerend. Auch die Erschütterungen durch die Sprengungen in der Oberstadt kann er nicht abschätzen, da er zwar nahe am Steinbruch wohnt, jedoch geologisch durch die Bad Bernecker Störung getrennt ist. Er geht jedoch davon aus, dass diese möglichen Auswirkungen überprüft wurden.

Die Fachgutachten zum Immissionsschutz, zum Sprengen und dem Mikroklima kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die Abbauerweiterung hat Einfluss auf die bestehenden **Wanderwege** (Themenkomplex 11). In der **Mustereinwendung** wird hierzu vorgebracht, dass im Bereich Tourismus mit der geplanten Erweiterung der Verlust des Bad Bernecker Hauptwanderweges "Thiesenring" einhergeht, dass der regionale FGV Verbindungs-Wanderweg "Mainweg" unterbrochen-würde und der historische "Rimlaser Kirchsteig" verloren gehen würde.

Das Wandergebiet „Hohe Warte“ soll auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten bleiben. Dazu wird unmittelbar vor der Sperrung der neue Wegabschnitt vom Antragsteller hergestellt und aufgeschottert. Die Verlegung und Beschilderung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fichtelgebirgsverein e.V. und der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

Ähnlich wird in der **Einwendung 34** vorgebracht: Im Bereich Tourismus würde mit der geplanten Erweiterung der Verlust des Bad Bernecker Hauptwanderweges "Thiesenring" respektive eine Zerstörung dessen Landschaftsumfeldes eintreten. Selbst eine Verlegung und damit teilweise Wiederherstellung kann nicht den ursprünglichen Charakter wiederherstellen; für touristische Zwecke ist er damit in weiten Bereichen nicht mehr nutzbar. Darüber hinaus würde der wichtige regionale FGV-Verbindungswanderweg "Mainweg" unterbrochen und der historische "Rimlaser Kirchsteig" verloren gehen. Durch die Kammlinienüberschreitung wird insbesondere das Knodental als lokales Wandergebiet, als Verbindung Bad Berneck – Hohenknoden/Wasserknoten/Marktschorgast u.a. völlig unbrauchbar und der angrenzende Bernecker Burgberg ("Hoch"/"Westfalskuppe") in seiner touristischen Funktion wesentlich beeinträchtigt. Auch in der **Einwendung 54** und

der **Einwendung 123** wird vorgetragen, dass der Hauptwanderweg "Thiesenring", der "Mainweg" des FGV und der "Rimlaser Kirchsteig" unterbrochen werden. Es wird ausgeführt, dass aufgrund touristischer Ziele unser Stadt und der gesamten Region der Entfall dieser Wanderwege keinesfalls hingenommen werden kann.

Das Wandergebiet „Hohe Warte“ soll auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten bleiben. Dazu wird unmittelbar vor der Sperrung der neue Wegabschnitt vom Antragsteller hergestellt und aufgeschottert. Die Verlegung und Beschilderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Die Überschreitung der Kammlinie wird aufgrund der Höhenlage und der Hangbewaldung weder vom im Tal gelegenen Bad Berneck noch vom tiefer gelegenen (ca. 70 – 120 m) Burgberg ersichtlich sein.

In der **Einwendung 40** wird ausgeführt, dass der traditionsreiche und überregional geschätzte Wanderweg "Thiesenring" sowie der Mainwanderweg des FGV einen Teil für immer verlieren würde. Zudem würde der Rimlaser Kirchsteig teilweise zerstört werden, welcher eine wichtige Verbindung für die Wanderanbindung nach Wasserknoten/Marktschorgast darstellt. Diese Wanderwege haben eine lange Tradition und sollten unbedingt auch für unsere Nachfolgegenerationen erhalten bleiben. In einer Zeit, in der Alltagsstress und Hektik immer mehr Einzug erhalten, sind Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten nicht nur für Touristen, sondern auch für Einheimische von großer Wichtigkeit. Ein Zustimmung zu der geplanten Erweiterung würde diesen Bereich ein für alle Mal als Wandergebiet vernichten. Und in dieser Endgültigkeit sehe ich ein großes Problem. Nicht umsonst wird heute soviel Wert auf den Begriff "Nachhaltigkeit" gelegt.

Das Wandergebiet „Hohe Warte“ soll auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten bleiben. Dazu wird unmittelbar vor der Sperrung der neue Wegabschnitt vom Antragsteller hergestellt und aufgeschottert. Die Verlegung und Beschilderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

In der **Einwendung 81** wird ausgeführt, dass die Abraumhalden des Steinbruchs für viele Jahre seltenen Pionierpflanzen eine Heimat geben. Im Zuge der Verlegung der bestehenden Wanderwege sollte dieses Gebiet mit einbezogen werden, um Interessierten diese seltene Vegetationsform erlebbar zu machen.

Dies bedarf eine entsprechende Planung der Absturzsicherungen, Eintragung entsprechender öffentlicher Grunddienstbarkeiten und im Besten Fall auch noch Infotafeln über die Vegetation. Diese Art der Darstellung könnte die Akzeptanz des Steinbruches in der Bevölkerung evtl. etwas erhöhen.

Der Vorschlag aus der Einwendung 81 wird aufgenommen und über die Randwallgestaltung und die Ausführung der Wanderwegverlegung in Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung und dem Fichtelgebirgsverein umgesetzt. Die anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Der Ersatzweg orientiert sich am Randwall des Erweiterungsbereichs (Abraum im Feld NO und Haldenfläche im Feld SO), der im Rahmen der oben genannten Maßnahmen gestaltet wird.

Auch die **Einwendung 202** befasst sich mit den Wanderwegen, dort wird ausgeführt, dass der Thiesenring als dem Altortskern nächst gelegener Wanderweg über den Kamm hinweg nicht zufällig dort angelegt ist. Dieser verschwindet in diesem bedeutenden Bereich für immer. Der Bergrücken sinkt 30 Höhenmeter im Knodental ab. Ein zehn Meter hoher Schuttwall um den Steinbruch verändert das Weichbild der Stadt vollständig und unwiederbringlich.

Das Wandergebiet „Hohe Warte“ soll auch während der Verlegung der bestehenden Wegführung räumlich funktionell erhalten bleiben. Der Randwall um den Abbaubereich soll durch eine unregelmäßige Ausgestaltung in das Landschaftsbild eingepaßt werden, damit die visuellen Auswirkungen minimiert werden.

In der **Einwendung 272** wird eingewandt, dass ein bisher genutzter Erholungs- und Wanderbereich für Einwohner und Feriengäste für immer verloren geht und wir unsrer Nachwelt und unseren Kindern einen verfälschten Landschaftsbereich den es so nie gegeben hat hinterlassen. Daraus wird die Verpflichtung dies zu verhindern abgeleitet.

Dem wird entgegengehalten, dass wir in einer Kulturlandschaft leben, die ständig Veränderungen unterliegt. Damit dass das Wandergebiet „Hohe Warte“ nicht verloren geht soll noch vor Beginn der Verlegung des bestehenden Wanderweges, eine neue Weganbindung hergestellt werden. Die Verlegung und Änderung der Beschilderung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung. Die anfallenden Kosten sollen vom Antragsteller übernommen werden. Der Einwand

des Wanderwegverlustes wird insofern berücksichtigt, die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu dem Themenbereich die **Rahmenbetriebsplanzulassung 1999/2000 bekam die Stadtratszustimmung nur weil die Kammlinie nicht überschritten wurde** (Themenkomplex 12) wird in der **Mustereinwendung** vorgebracht, dass nach bestätigten Aussagen ehemaliger Bad Bernecker Stadträte vom Stadtrat in den Jahren 1999/2000 einer letztmaligen Erweiterung des Steinbruches zugestimmt wurde. Ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung durch den Stadtrat war die Aussage, dass an dem bestehenden Wirtschaftsweg an der Kammlinie das Ende des Ausbaus erreicht sei. Dies wurde auch im Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1999 so festgelegt.

Es ist richtig, dass im damaligen Rahmenbetriebsplanverfahren 1999/2000 die östliche Grenze des Steinbruches am Höhenkamm festgelegt und eine Erweiterung darüber hinaus ausgeschlossen wurde. Zwischenzeitlich haben sich andere technische und wirtschaftliche Randbedingungen ergeben. Der Stadtrat hat sich erneut mit dem Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung befasst und neuerlich abgestimmt. Im Rahmen der volkswirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung bestehender Abbaustellen wird der Einwand zurückgewiesen.

In der **Einwendung 34** wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der letzten Erweiterungsplanung 1999/2000 im damaligen Rahmenbetriebsplan stand, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Wirkungen des Steinbruchs über diesen hinaus nicht stattfindet, da der " ... östliche Rand nicht überschritten wird..." dies ist jetzt aber der Fall. Dort stand in Bezug auf Alternativen, dass eine "... Überschreitung der Kammlage weiter nach Osten ... ebenso wenig in Frage ... " kommt; auch dies ist jetzt der Fall in der Konfliktanalyse wurde damals positiv festgehalten, dass der " ... sich in nördlicher Richtung fortsetzende Höhenzug der Hohen Warte ... als dominierendes Landschaftselement sowie zum Schutz der Stadt Bad Berneck erhalten ... " bleibt; über diese Fachaussage wird sich nun im Rahmen der neuen Rahmenbetriebsplanung einfach hinweggesetzt. Es ist damals mehrfach bestätigt worden, dass der Höhenzug/Wirtschaftsweg in seiner Kammlagenfunktion die Abbaugrenze darstellt. Mit der jetzt geplanten Erweiterung wird diese Aussage einfach übergangen. Die Natur, Landschaft und das Wandergebiet der Kirchleite und des Knodentals werden angegriffen und dauerhaft zerstört.

Es ist richtig, dass im damaligen Rahmenbetriebsplanverfahren 1999/2000 die östliche Grenze des Steinbruches am Höhenkamm festgelegt und eine Erweiterung darüber hinaus ausgeschlossen wurde. Zwischenzeitlich haben sich andere technische und wirtschaftliche Randbedingungen ergeben. Der Stadtrat hat sich erneut mit dem Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung befasst und neuerlich abgestimmt. Im Rahmen der volkswirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung bestehender Abbaustellen wird der Einwand zurückgewiesen. Der Wanderweg wird verlegt und das Wandergebiet bleibt erhalten, daher wird der Einwand zurückgewiesen.

In der **Einwendung 174** steht: Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der letzten Erweiterungsplanung 1999/2000 im damaligen Rahmenbetriebsplan stand, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Wirkungen des Steinbruches über diesen hinaus nicht stattfindet, da der " ... östliche Rand (= Höhenzug Schafberg-Hohe Warte/Wirtschaftsweg; Anm. d. Unterz.) nicht überschritten wird ...", und in Bezug auf Alternativen eine " ... Überschreitung der Kammlage weiter nach Osten ... ebenso wenig in Frage ... " kommt. Beides ist aber bei der jetzigen Erweiterungsplanung der Fall. In der Konfliktanalyse positiv festgehalten wurde, dass der "... sich in nördlicher Richtung fortsetzende Höhenzug der Hohen Warte ... als dominierendes Landschaftselement sowie zum Schutz der Stadt Bad Berneck erhalten ... " bleibt: über diese Fachaussage wird sich nun im Rahmen der neuen Rahmenbetriebsplanung einfach hinweggesetzt.

1. Die o.g., damaligen Festsetzungen werden mit der aktuellen Rahmenplanung nicht nur ignoriert, sondern geradezu ins Gegenteil verkehrt. Wie ist dies fachlich begründbar?
2. Es ist von drei damaligen Stadträten unabhängig voneinander bestätigt worden, dass zum damaligen Zeitpunkt auf mehrfache Nachfrage im Stadtrat bestätigt wurde, der Höhenzug / Wirtschaftsweg stelle in seiner Kammlagenfunktion die Abbaugrenze dar! Die damalige Zustimmung zur damaligen Erweiterung, die die Basis für die jetzige Erweiterung ist, wurde nur unter diesen Voraussetzungen getroffen! Wie ist dies rechtlich vertretbar?

Es ist richtig, dass im damaligen Rahmenbetriebsplanverfahren 1999/2000 die östliche Grenze des Steinbruches am Höhenkamm festgelegt und eine Erweiterung darüber hinaus ausgeschlossen wurde. Zwischenzeitlich haben sich andere technische und wirtschaftliche Randbedingungen ergeben. Der Stadtrat hat sich erneut mit dem Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung befasst und

neuerlich abgestimmt. Im Rahmen der volkswirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung bestehender Abbaustellen wird der Einwand zurückgewiesen.

In der **Einwendung 272** wird vorgebracht, dass die Fa. Schicker sicherlich alle Auflagen seitens der Behörden und des Bergamtes erfüllen wird. Jedoch anzumerken ist, dass bei einer schon einmal durch den Stadtrat zugestimmten Erweiterung zum Ausdruck gebracht wurde, dass die jetzige, durch den Abraum-Erdwall deutlich sichtbare Abgrenzung, die endgültige Abbaugrenze sein wird.

Es ist richtig, dass im damaligen Rahmenbetriebsplanverfahren 1999/2000 die östliche Grenze des Steinbruches am Höhenkamm festgelegt und eine Erweiterung darüber hinaus ausgeschlossen wurde. Zwischenzeitlich haben sich andere technische und wirtschaftliche Randbedingungen ergeben. Der Stadtrat hat sich erneut mit dem Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung befasst und neuerlich abgestimmt. Im Rahmen der volkswirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung bestehender Abbaustellen wird der Einwand zurückgewiesen.

In der **Einwendung 243** wird zum **Naturschutz** (Themengruppe 13) vorgebracht, dass die bestehenden und nur noch selten anzutreffenden Kastanienbäume oberhalb des Kirchenrings durch den Abbau gefährdet sind und Jahrzehnte vergehen, bis Bäume dieses Alter und diese Größe erreichen. Da das beantragte Erweiterungsvorhaben den Abstand zwischen dem Steinbruch und der Stadt Bad Berneck nur um circa 20 m verringert und das der Stadt zugewandte Erweiterungsfeld SO primär als Verlegung und Erweiterung der Abraumhalde dienen soll ist eine Gefährdung der Kastanienbäume oberhalb des Kirchenrings auszuschließen und der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der **Einwendung 181** wird vorgetragen, dass "die geplanten Ausgleichsmaßnahmen durchaus ihren Reiz haben. Das Ziel liegt jedoch eher in der Artenvielfalt, eher weniger im Bereich der historischen Kulturlandschaft, ohne weiter auf die Diskussionen über den Unterschied beider eingehen zu wollen. Gerade im Hinblick auf die mittelalterliche Burgenlandschaft in Bad Berneck und Umgebung wäre es wünschenswert, das Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen nochmals zu überarbeiten und eher auf eine historische Landschaft zu fokussieren. Stichpunkte wären hier z.B. unsortiert genannt offene Waldränder, artenreiche Wiesen mit Glockenblumen und Margeriten, Scheitelwälder, Hutewälder, Schafdriften mit Hecken, Wiesen in Wölbackerform etc. Für alle

Ausgleichsmaßnahmen bzw. Renaturierungsmaßnahmen sollte jedoch eine zeitnahe Verwirklichung angestrebt werden. Es kann nicht sein, dass der Steinbruch erweitert wird, ohne dass aufgelassene Areale wieder der "normalen" Nutzung zugeführt werden. Dies würde die Akzeptanz des Verwaltungshandelns und des Steinbruchs insgesamt gefährden.

Da bei dem Vorhaben geplant ist, weitere Wälle aufzuschütten, sollte geprüft werden, ob für diese Aufschüttungen einfache Auflagen vorgegeben werden können. Anlass für diesen Wunsch ist die bereits bestehende Aufschüttung im Norden des Schafbergs in Richtung Rimlas. Dort wurde ein geradliniger, unstrukturiert in gleicher Höhe verlaufender Wall errichtet, der den diskreten Charme einer Betonwand aufweist.

Selbst wenn der Wall der Absturzsicherung dienen sollte, so könnte doch auf der Höhe eine Brombeerhecke gepflanzt werden und die "Schauseite" der Aufschüttung naturnah gestaltet werden. Entsprechende Auflagen wären wünschenswert, zumal diese ohne bzw. mit geringen Kosten verbunden sind.

Derzeit wird der nicht mehr zu Abbauzwecken dienende Bereich im Westen des Steinbruchs aufgeschüttet. Derzeit ist zwar die letztendliche Gestaltung noch nicht ersichtlich, aus den oben erwähnten Erfahrungen vermute ich jedoch, dass auch hier eine unstrukturierte Landschaft, also eine "schiefe Ebene" entstehen wird. Für diesen Bereich besteht anscheinend, im Gegensatz zum östlichen Teil des Steinbruchs, kein Konzept für Renaturierungsmaßnahmen. Es sollte geprüft werden, ob im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung ein Konzept für diese Renaturierung erstellt werden kann. Dazu könnten möglicherweise ja auch Mittel, die für den östlichen Teil bereitstehen, auf beide Teile verwandt werden."

Die Anregung des Einwenders 181 den Randwall und die Renaturierungsmaßnahmen in ein touristisch/ökologisches Gesamtkonzept einzubinden wurde in Form von Nebenbestimmungen zur Gestaltung des Randwalls und der Verlegung der Wanderwege berücksichtigt. Diese Maßnahmen sollen vom Antragsteller mit dem Fichtelgebigsverein e.V. und der Naturparkverwaltung abgestimmt werden. Außerdem sollen regelmäßige Rekultivierungsbefahrungen mit der Naturschutzbehörde stattfinden.

Zu dem Themenbereich die **Erreichbarkeit bestehender Flurstücke** (Themenkomplex 14) wird in der **Einwendung 170** vorgebracht, dass die Weggrundstücke Fl. Nr. 1240, Gemarkung Bad Berneck und 167/1, Gemarkung Rimlas zur Bewirtschaftung verbleibender Waldteilflächen bei den Grundstücken Fl. Nr. 1280, 1281, und 1282, Gemarkung Bad Berneck ordnungsgemäß verlegt und für die Holzabfuhr schwerlastfähig befestigt werden müssen.

Geeignete Grundstücksanschlüsse z. B. bei der Neuanlage von Wegseitengräben sind in Absprache mit den Grundstücksbesitzern herzustellen. Die Wegeflächen sind in das öffentliche Eigentum zu überführen und entsprechend zu widmen. Die Böschungen bzw. Erdwälle, welche die Abbauzone begrenzen und umfassen sind so herzustellen und zu sichern, dass keine abrollenden Steine oder Erdabspülungen die benachbarten Grundstücke beeinträchtigen.

Der Antragsteller muss die Zufahrt für die Grundstücke im Bereich der Kirchleite einen Ersatzweg an den östlichen Rand des Planungsgebiets verlegen. Diese Maßnahme soll frühzeitig im Rahmen der Verlegung des Wanderweges durchgeführt werden.

Ähnlich äußert sich der **Einwender 123** der schreibt, dass über die Erweiterungsflächen führt der öffentliche Fahrweg auf den vorderen Teil der Kirchleite und die Hohe Warte, so dass die Zufahrt in diese Bereiche nicht mehr gewährleistet ist. Hierdurch ist die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich, was zu finanziellen Ausfällen für die Eigentümer führt!

Als Zufahrt für die Grundstücke im Bereich der Kirchleite wird der Antragsteller einen Ersatzweg an den östlichen Rand des Planungsgebiets verlegen. Diese Maßnahme soll frühzeitig im Rahmen der Verlegung des Wanderweges durchgeführt werden. Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist somit gewährleistet und finanzielle Bewirtschaftungsausfälle der Grundstückseigentümer daher nicht zu besorgen.

Zu dem Themenbereich **Geotopschutz** (Themenkomplex 15) wird in der **Einwendung 81** ausgeführt, dass im geplanten Rahmenbetriebsplan die Folgenutzung ausschließlich dem Naturschutz vorbehalten ist. Da im nordöstlichen Gebiet der Erweiterung NO sporadisch Brekzie als Lesesteine zu finden sind, wäre es wünschenswert das in die Folgenutzung auch der Geotopschutz mit aufgenommen wird. Um für die Umweltbildung entsprechendes Anschauungsmaterial zur Verfügung zu haben, müssten evtl. anstehendes Förderschlotmaterial oder andere schützenswerte Geo-Formationen stehen bleiben und nach Abschluss des Abbaus zugänglich gemacht werden.

Der Steinbruch am Rimlasgrund ist bereits im Geotopkataster Bayern (472A023) als wertvolles Geotop erfasst, negative Auswirkungen auf das bestehende Geotop werden nicht erwartet.

Zu dem Themenbereich die **Bodendenkmäler** (Themenkomplex 16) wird in der **Einwendung 81** ausgeführt, dass sich auf der Hohen Warte sich eine sehr alte, mindestens 2,5 ha große Burganlage befindet. Diese ist bis heute nicht erforscht. So ist es nicht auszuschließen, dass sich im Abbaugelände weitere Bodendenkmäler z.B. in Zusammenhang mit dieser Burg finden. Im Rahmenplan sollte daher noch explizit darauf hingewiesen werden, dass für solche Funde eine kurze Unterbrechung der Arbeiten und die Möglichkeit einer Notgrabung gegeben sein muss.

Dem Antragsteller sind im Erweiterungsgebiet keine Kultur- und Bodendenkmäler bekannt. Sollten beim Abbau allerdings Kultur- bzw. Bodendenkmäler zu Tage treten, wird der Antragsteller diese umgehend an die zuständige Fachbehörde melden, auf die gesetzliche Verpflichtung hierzu wird in den Hinweisen verwiesen.

In der **Einwendung 181** wird eingewandt, dass "das Gebiet des Steinbruchs eine historische Kulturlandschaft ist und schon im Frühmittelalter sich die ehemalige via imperii durch den heutigen Steinbruch zog und die Wallburg auf der Hohen Warte das Gebiet gesichert wurde. Ein Relikt dieser früh mittelalterlichen Straße ist die Hohlwegkreuzung in Rimlas, die sich derzeit im Anerkennungsverfahren als Bodendenkmal befindet. Bisher führt ein Weg von der Hohen Warte direkt zu dieser Kreuzung. Dieser heutige Weg dürfte in etwa ähnlich der frühmittelalterlichen Anbindung der Wallburg an die via imperii verlaufen. Bei den anstehenden Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass auch nach den landschaftlichen Veränderungen die Verbindung dieses früh mittelalterlichen Ensembles in direkter Weise über einen attraktiven Weg, also nicht über eine Forstautobahn, erhalten bleibt. Es wird vorgeschlagen, dass in diesem Zusammenhang die mit den Maßnahmen betrauten Arbeiter für diese Problematik der historischen Landschaft sensibilisiert werden. Wenn auf einfachem Wege ein Schnitt in West-Ost Richtung durch den Verlauf der Verbindung Rimlas - Wallburg möglich ist, sollte auf Bodenverfärbungen und Strukturen geachtet werden. Wahrscheinlich ist hier nichts mehr zu erkennen, aber Überraschungen sind in der Archäologie ja oft keine Überraschung."

Dem Vorschlag wird gefolgt und eine Unterweisung der Mitarbeiter festgelegt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass sich auf dem Schlossberg Bad Bernecks das Alte Schloss (1. Hälfte 13. Jh) und die Burgruine Hohenberneck (ab 1478) mit der Ruine der Marienkapelle befinden. Beide Burgen werden derzeit saniert. Der

Baufortschritt ist jedoch abhängig von der Mittelzuweisung. Besonders für die Burgruinen besteht die Gefahr, dass wesentliche Teile abgehen. Da ich erfahren habe, dass die Auswirkungen der Sprengungen selbst in der relativ weit vom Steinbruch entfernten Ortschaft Bärnreuth noch deutlich spürbar sind, sollte geprüft werden, ob negative Auswirkungen der Sprengungen auf die Burgen definitiv ausgeschlossen sind. Falls nicht, so sollte darauf hingewirkt werden, die Mittelzuweisung des Staates zu beschleunigen, damit vordringlich die Standsicherheit der Burgen wiederhergestellt werden kann.

Die Auswirkungen der Sprengtätigkeit des Antragstellers wurden von dem Sprenggutachter, Herrn Rieger, dargelegt, negative Auswirkungen auf die historische Bausubstanz werden nicht erwartet, der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu dem Themenbereich die **Lebensqualität** (Themenkomplex 17) wird in der **Einwendung 123** geschrieben, dass dies alles letztendlich wirtschaftliche und finanzielle Verluste für alle unsere Bürger sind und zusätzlich die Lebensqualität in unserer Stadt dadurch immer weiter stark abnimmt.

Die Erweiterung des Steinbruchgeländes vermindert nicht die Lebensqualität Bad Bernecks. Die Auswirkungen der Sprengtätigkeit des Antragstellers werden von dem Sprenggutachter, Herrn Rieger dargelegt. Darüber hinaus konnte durch den von der Stadt Bad Berneck bestellten Sprenggutachter (Dr. Spang GmbH) nachgewiesen werden, dass die Sprengerschütterungen aufgrund ihrer geringen Intensität keinen nennenswerten Einfluss auf das Abtragungsgeschehen in den Felsbereichen haben. Die Lärm- und Staubemissionen durch die Erweiterung des Steinbruchs führen zu keiner wesentlichen Veränderung gegenüber der bestehenden Situation. Auf die diesbezüglichen Gutachten wird verwiesen. Auswirkungen auf das Klima im Stadtgebiet werden gemäß des Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes ebenfalls nicht erwartet. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu dem Themenbereich die **Wildtiere** (Themenkomplex 18) wird in der **Einwendung 123** eingewandt, dass sich durch die Erweiterungsfläche Nord-Ost der Abstand zur Bundesstraße 82 von jetzt ca. 425m auf ca. 200m als Wildkorridor ganz erheblich verringert. Hierdurch könnte eine erhöhte Gefährdung für den Straßenverkehr eintreten. Gerade in der Kugelgasse sind oft Gruppen von Rehen mit durchaus 10 und mehr Tieren anzutreffen. Außerdem liegt in dieser

Erweiterungsfläche die Schäferswiese (Konfliktbereich K3), die für Rehe eine Rückzugsmöglichkeit und zusätzlich eine Fläche zum Äsen bildet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung für Wildtiere wird nicht gesehen, da die Flächen für den Abbau sukzessive in Anspruch genommen werden. Bereiche in denen der Abraum aufgehaldet wird stehen der Natur nach Abschluss dieser Maßnahmen wieder zur Verfügung. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

3.6 Eigentumsschutz

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.06.2006 - 7 C 11.05) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben.

Das BVerwG führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird; dieses ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Durch das Vorhaben wird ein Grundstück in Anspruch genommen, das gegenwärtig noch nicht im Eigentum bzw. der Verfügungsgewalt des Antragstellers steht. In diesem Planfeststellungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein wird, die für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Grundstücke zu erhalten bzw. die privatrechtliche Gestattung für die Durchführung der mit dem beantragten Vorhaben zusammenhängenden Tätigkeiten zu erhalten.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen

3.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzliche Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Diabasabbauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Der vorgelegte Plan ist damit in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der der hierzu eingebrachten Ergänzungs- und Alternativvorschläge unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Gemäß § 55 BBergG besteht Anspruch auf Zulassung eines Betriebsplanes, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemeinschaftliche Einwirkungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Insgesamt besteht auch kein Grund zur Versagung der Zulassung nach § 48 Abs. 2 BBergG, da bei den festgeschriebenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen dem Abbau keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

In der Begründung der Entscheidung wurde gemäß § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufgenommen.

Gründe, die eine Versagung der Rahmenbetriebsplan-Zulassung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Prüfung des Planes hat jedoch ergeben, dass die Zulassung nur unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

Die in den hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den unter Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.8 Erfordernis von Betriebsplänen

Die Errichtung und der Betrieb der im Zusammenhang mit der Gewinnung erforderlichen Einrichtungen und Tätigkeiten sowie die Detailplanung sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Die hierzu notwendigen Einzelbetriebspläne (nachfolgende Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne) sind jedoch bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage auf der Grundlage dieses Beschlusses zu erlassen.

Der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Rahmenbetriebsplan ist unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 2 BBergG bis zum 31.12.2060 befristet.

Der gemäß §55 BBerGG erforderliche Hauptbetriebsplan wird antragsgemäß mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Dieser Hauptbetriebsplan ist unter Berücksichtigung des § 55 Abs. BBerGG befristet bis zum 31.4.2027.

4. Sicherheitsleistung

Aus Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sieht es die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 56 Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 BBerGG für geboten an, eine Sicherheitsleistung für den Fall zu verlangen, dass die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ersatzweise Maßnahmen zur Gewährleistung der geforderten Folgenutzung oder besonderer Abschlussmaßnahmen durchführen lassen müsste.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), letztmalig geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) (BayRS 2013 -1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766). Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 90098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 90539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Der Kläger muss sich **durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen**. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- Die zur Begründung dienenden **Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung** anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Antragssteller, den Behörden und den Vereinigungen, die sich im Verfahren geäußert haben, individuell zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG). Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Bad Berneck ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Der Stadt Bad Berneck liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Stadt Bad Berneck Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Oberfranken- Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können auch bei der Regierung von Oberfranken- Bergamt Nordbayern - eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss und die Antragsunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG)

gez.
Grundmeier
Bergdirektor